Geschichte der Einzinserkasse des Kantons Luzern

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

GOTTFRIED FELDER VON ENTLEBUCH

1956 Buchdruckerei W. Bächtold, Amriswil

Geschichte der Einzinserkasse des Kantons Luzern

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

GOTTFRIED FELDER VON ENTLEBUCH

1956 Buchdruckerei W. Bächtold, Amriswil

Meiner Mutter gewidmet

Die Fakultät hat diese Arbeit am 8. Juli 1953
auf Antrag von Prof. Dr. E. Kellenberger als Dissertation angenommen, ohne
damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 5

I. TEIL

1. Kapitel

Bodenbesitz und Grundlasten im Kanton Luzern

1. Die Kolonisierung des Bodens 7
2. Das Wachstum der Bevölkerung und die damit zusammenhängende Realteilung des Bodens 7
3. Die Belastung des Bodens 8

2. Kapitel

Die Einzinserei im Kanton Luzern

1. Die geschichtliche Entwicklung des Institutes der Einzinserei . . . 10
2. Der Begriff der Einzinserei 11
3. Die Bedeutung der Einzinserei im Allgemeinen 12
4. Versuche zur Ablösung der Einzinserei vor 1859 13
5. Die Bedeutung der Einzinserei im Kanton Luzern 16

3. Kapitel

Das Gesetz von 1859 über die Einzinserei im Hypothekarwesen

1. Die Aufgabe und der Geschäftskreis der Einzinserkasse gemäss Gesetz von 1859 18
2. Die Organisation der Kasse 20
3. Die Organe der Einzinserkasse 21

II. TEIL

1. Kapitel

Die Aktivgeschäfte der Einzinserkasse

1. Die Uebernahme von Gülten 25
2. Der Erwerb von Wertschriften 29
3. Das Kontokorrentgeschäft 33
4. Darlehen 35
5. Die Geltendmachung der Forderungen 37
6. Das Liegenschaftskonto 38

2. Kapitel

Die Passivgeschäfte der Einzinserkasse

1. Das Obligationenkapital 38
2. Das Sparkassageschäft 45
3. Die Kontokorrentkreditoren 49

3. Kapitel

Eigene Gelder 51

1. Das Dotationskapital 51
2. Die Reserven 53
3. Verhältnis der Reserven zur Dotation 54
4. Eigene und fremde Gelder 54
5. Die Liquidät 55

4. Kapitel

Die Ertragsrechnung der Einzinserkase

1. Der Bruttogewinn 59
a. Der gesamte Ertrag 59
b. Die Passivzinsen 59
c. Der Bruttogewinn 60
d. Verluste und Abschreibungen 60
e. Verwaltungskosten und Steuern 61
2. Der Reingewinn 61

5. Kapitel

SCHLUSS

Die Liquidation der Einzinserkasse

1. Handelt es sich um eine Bankenkonzentration 63
2. Die Möglichkeit der Umwandlung der Einzinserkasse in eine Hypothekarbank 66
a. Hypothekarkasse des Kantons Bern und Kantonalbank von Bern . 66
b. Banque Cantonale Vaudoise und Crédit Foncier Vaudois 67
c. Die Luzerner Kantonalbank und die Einzinserkasse 68

Anmerkungen 71
Literaturverzeichnis 78
Quellen und Abkürzungen 79

VORWORT

Geschichte ist Vergangenheit. Ereignisse soll und kann man erst dann historisch aufzeichnen, wenn ein gewisser zeitlicher Abstand deren objektive Darstellung zu erleichtern vermag.

Diese Voraussetzung liegt vor, weshalb ich mich berechtigt sehe, eine »Geschichte der Einzinserkasse des Kantons Luzern« zu schreiben. Das Institut hat seine verdienstvolle Tätigkeit auf den 20. Oktober 1950 eingestellt. Jedoch schon seit vielen Jahren gehörte die ursprüngliche Aufgabe der Einzinserkasse, nämlich die Mitwirkung und Ermöglichung der Ablösung der auf luzernischem Kantonsgebiet existierenden Einzinsereien, der Geschichte an. Das Institut betätigte sich seit ca. 1933/34 fast nur noch als Sparkasse.

Die vorliegende Arbeit möchte eine erschöpfende Darstellung des Aufbaues, des Wesens und der Wirksamkeit der Einzinserkasse des Kantons Luzern geben. Besonderes Gewicht musste daher auf die Darlegung der geschichtlichen Voraussetzungen und des Werdens der Einzinserei gelegt werden. Das wurde im ersten Teil der Arbeit unternommen. Der zweite Teil befasst sich damit, die einzelnen Geschäftsarten der Einzinserkasse näher zu untersuchen.

Die ins einzelne gehende Darstellung der typisch rechtlichen Seite der Einzinserei durfte hier unterbleiben, nachdem diese ja schon anderweitig erschöpfend untersucht wurde.[1]

Diejenigen Sonderwirtschaften, die die Zusammenfassung und Verteilung von Kapital besorgen, spielen in der modernen Volkswirtschaft, welche ihrerseits nichts anderes als ein Verband von Sonderwirtschaften ist, eine besonders wichtige Rolle. Diese Aufgabe wird von den Banken und Sparkassen besorgt, die die vielen brachliegenden und verstreuten Geldkapitalien ansammeln und diese auf dem Kreditwege in diejenigen Sonderwirtschaften abführen, welche diese Kapitalien zur Produktion bedürfen. Durch diese reine Vermittlungstätigkeit befruchten die Banken und Sparkassen das gesamte Wirtschaftsleben derart, dass sie allen gesunden Zellen einer Volkswirtschaft normalerweise die notwendigen Mittel zur Erhaltung und Fortentwicklung zuführen können. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieser volkswirtschaftlichen Aufgabe bewegt oft auch Aussenstehende, sich näher mit der Tätigkeit und geschichtlichen Vergangenheit solcher Einzelwirtschaften zu befassen.

Durch Verfügung der Eidg. Bankenkommission vom 1. März 1935 wurde auch die Einzinserkasse dem Bankengesetz unterstellt und als Kantonalbank deklariert. Sie nahm jedoch unter den übrigen Kantonalbanken stets eine gewisse Sonderstellung ein, indem ihr Geschäftskreis sich in einigen wichtigen Punkten deutlich von dem einer gewöhnlichen Kantonalbank abhob.

Die Gegebenheit der erwähnten Voraussetzungen rechtfertigt also die Darstellung dieses banklichen Sonderfalles.

Die Erfüllung einer bestimmten volkswirtschaftlichen Aufgabe verleiht allen Unternehmungen einer Branche ihr typisches Aussehen. Der Gang der Arbeit wurde also besonders durch die Darstellung der typischen Wesenszüge der EK beeinflusst. Da aber die Darstellung des Typischen — für sich allein genommen — nur ein unvollständiges Bild ergibt, musste überdies auch das Nichttypische, Allgemeine dargestellt werden.

Die vorliegende Arbeit basiert vor allem auf den Zahlen der Jahresberichte der Einzinserkasse.

Besondern Dank möchte ich Herrn Prof. Dr. E. Kellenberger abstatten, der manche Stunde für die Durchsicht und Korrektur der Arbeit aufgeopfert hat und mir manchen wertvollen Hinweis gab. Auch Herrn Prof. Dr. Jenny, Bankdirektor, Luzern verdanke ich viele Anregungen. Herr A. Schenk, ehem. Verwalter-Stellvertreter hatte die Freundlichkeit, eine Kontrolle des Zahlenmaterials vorzunehmen.

Luzern, im Mai 1953.

Der Verfasser

I. TEIL

1. Kapitel

Bodenbesitz und Grundlasten im Kanton Luzern

1. Die Kolonisierung des Bodens

Das Gebiet des heutigen Kantons Luzern wurde von den Römern wirtschaftlich nicht erschlossen. Erst die eindringenden Alemannen[2] legten um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert eine Anzahl Einzelhöfe[3] an.

Zu systematischer Bodenbebauung und Ausweitung der Kulturfläche kam es aber erst, als sich Klöster und Stifte auf dem Kantonsgebiet niederliessen. Unzweifelhaft haben die Klöster St. Urban, Rathausen, Allerheiligen usf. und die Stifte im Hof und Beromünster ganz wesentlich zur Erschliessung des Bodens beigetragen, nicht zuletzt indem sie den Kolonisten die nötigen Kapitalien zur Verfügung stellten. Die vorzüglichen Anbaumethoden der Klöster und Stifte übten auf die luzernische Landwirtschaft einen entsprechend befruchtenden Einfluss aus. Schon früh zählte darum die Landwirtschaft des Kantons – besonders die im Flachland gelegene – zu den besten in der Schweiz.

Die Reformation, die die geistigen Grundlagen für die nachfolgende Zeit der Manufaktur und der Industriealisierung legte, vermochte im Kanton nicht Wurzel zu fassen. Währenddem die benachbarten Kantone Zürich, Aargau und Bern sich zu bedeutenden Industriegebieten entwickelten, war dies im Kanton Luzern nicht der Fall. Bis ins 20. Jahrhundert blieb er vorwiegend landwirtschaftlich genutztes Gebiet[4], und Handel und Industrie spielten und spielen eine eher untergeordnete Rolle.

2. Das Wachstum der Bevölkerung und die damit zusammenhängende Realteilung des Bodens

In jeder Umschaffung eines Urgebietes zu Kulturland sind zwei Epochen zu unterscheiden[5]:

1. Kampf mit der Urnatur des Landes, Anlage neuer Besiedelungen nach der Bezwingung des Waldes.
   Solange die Praxis der Hufenteilung noch nicht das Gewöhnliche war, wanderten die jüngsten Söhne in noch nicht bebautes und bewohntes Land. Diese Art der Versorgung mit Land dauerte im Kanton Luzern[6] bis etwa in die Mitte des 11. Jahrhunderts[7].
2. Die wachsende Bevölkerung machte dann endlich die Realteilung[8] der Güter zur Notwendigkeit, wenn einmal aller oder doch der Grossteil des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens verteilt oder in Besitz genommen war. Eine intensivere Bebauung war zudem nur auf dem Wege der Aufteilung der noch sehr ausgedehnten Grundstücke möglich. Diese Periode der Güterteilung stetzte im Kanton Luzern um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein[9].

Die Realteilung konnte jedoch bei der damals noch sehr extensiven Bebauung des Bodens nicht grenzenlos weiter getrieben werden. Es trat daher teils infolge obrigkeitlicher Erlasse, teils infolge Weigerung der Grundeigentümer, einer weiteren Teilung zuzustimmen, bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts in dieser Teilungswelle eine merkliche Verlangsamung ein und diese wurde im 15. und 16. Jahrhundert nicht mehr wesentlich fortgesetzt. Erst die Helvetik und insbesondere der Art. 13 der helvetischen Verfassung „Das ausschliessliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverei"[10], schuf neue Möglichkeiten zur Parzellierung besonders solcher Güter, die bislang im Besitze der toten Hand gelegen oder fideikommisarisch gebunden waren.[11] Im Kanton Luzern wurde in der Folge ganz bedeutender und gut verwalteter und bebauter Grossgrundbesitz wie z. B. des Klosters St. Urban teilweise parzelliert. Bei diesen parzellierten Gütern trat in vielen Fällen ein bedeutender Wertverlust ein oder es stieg die Verschuldung solcher Güter stark an.

Als die aufkommenden Fabrikbetriebe und die Heimindustrie um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die überschüssige Landbevölkerung aufnahmen und für viele bäuerliche Betriebe recht guten Nebenverdienst brachte, setzte nochmals eine sehr starke Teilungswelle ein[12], die jedoch im Kanton Luzern bei weitem nicht so ernsthaften Schaden anrichtete, wie z. B. im benachbarten Kanton Aargau. Industrie und Heimarbeit kamen dort eben weit stärker auf, während man im Luzerner Land seinen eigentlichen Hauptberuf wegen des „Knüpfens" nie aufgab und vergass.

3. Die Belastung des Bodens

Die „Lex Alemannorum" des Frankenkönigs Chlotochar II brachte dem Kanton Luzern nicht nur das Christentum, sondern auch fränkisches Beamtenrecht und die staatlich festgelegte Zehntpflicht[13]. Dank dieser Zehntpflicht und eigener angestrengter Arbeit wurde die Kirche des Frühmittelalters nicht nur die grösste geistige Macht, sondern nahm allmählich auch im Wirtschaftsleben eine beherrschende Stellung ein.

Bis ca. zum 10. Jahrhundert wurde sie eifrig von den weltlichen Fürsten beschenkt. In dieser Zeit wurden auf Kantonsgebiet das Stift Im Hof und dasjenige von Beromünster mit weit ausgedehntem Grundbesitz begründet. So handeln die ersten verbrieften Nachrichten, die wir aus dem Kanton überhaupt haben, von Schenkungen an die Kirche[14]. Die Klöster St. Urban, Rathausen, Allerheiligen in Schaffhausen, das Stift Im Hof und Beromünster begründeten zu den Schenkungen einen ausgedehnten Grundbesitz im Kanton, der selbstverständlich mit der Zehntpflicht belastet war. Als Lehensherren spielten die wenigen Adelsgeschlechter dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Im übrigen sassen auf den luzernischen Bauernhöfen von je freie und ledige Bauern[15], deren Grund und Boden bis ins 17. Jahrhundert hinein nur leicht belastet war.

Folgende dingliche Beschwerden lagen im einzelnen auf ihrem Boden:

a) **die Zehntpflicht:** Das heisst jener Teil des Bodenertrages, der sowohl vom Grundbesitzer, wie vom Pächter an die Kirche abzuliefern war. Man betrachtete diese Grundlast gleichsam als Aequivalent für die Dienste, die die Kirche

dem Pflichtigen auf geistig-ethischem Gebiet erwies. Der Zehnt wurde dort, wo sich fränkisches Recht nicht durchsetzte, zuerst freiwillig stipuliert, aber schon bald überall zur obligatorischen Abgabe. Unter Karl dem Grossen wurde er allgemeines Reichsrecht. Jahrhundertelang bildete er die einzige Grundlast der freien Bauern, was ganz besonders auf den Kanton Luzern zutrifft. Obwohl er verhältnismässig niedrig angesetzt war[16], wurde er doch – da er keine fixe Abgabe, wie etwa der Bodenzins war, sondern sich nach der Grösse des Ertrages richtete – mit der zunehmenden Intensivierung der Bodenbebauung als stets drückendere Last empfunden, die man mit allen Mitteln abzuschütteln trachtete. Dort allerdings, wo man schon frühzeitig den Zehnten in eine Geldschuld umgewandelt hatte, waren die Zehntschuldner zufolge der eingetretenen Geldentwertung im Vorteil[17].

Nachdem die Helvetische Regierung durch die Bestimmung des Art. 13 betreffend „Verbot der Auflage unablöslicher (Grund-)Lasten" vorbereitende Arbeit geleistet hatte, wurden im Kanton Luzern durch Gesetz vom 27. Oktober 1804 und 1830[18] alle Zehnt- und Feudalrechte aufgehoben. Der Zehnte wurde in eine dringliche Geldlast umgewandelt, der Boden in solchen Fällen mit sogenannten Zehntgülten (Prioritätsgülten) verschrieben.

b) **der Lehenszins:** Neben dem Zehnten bestand als älteste, ewig und dinglich dem Boden aufgelegte Grundlast der Lehenszins. Dieser wurde als eigentliches Aequivalent für die Ertragsfähigkeit des Bodens bezogen. Es waren diese Zinse fixe, unveränderliche Abgaben, was dem Lehensempfänger mit zunehmender Ertragssteigerung zu gute kam. Der Lehenszins blieb oft – besonders bei den sogenannten Erblehen – jahrhundertelang gleich[19]. Im Kanton Luzern war es wiederum besonders die Kirche, die zahlreiche, grosse und gute Höfe zu Lehen geben konnte. Sie verlangte allgemein niedrige Zinse von ihren Eigenleuten[20].

Auch die mit dem Prinzip der Territorialität im 13. Jahrhundert eingeführte Vogtsteuer bedrückte die Leute nicht[21] und verschwand im Kanton rasch wieder.

c) **Weitere Grundlasten** entstunden bei Kauf von Jahrzeitstiftungen,[22] Pfrundstiftungen[23], und vor allem bei Aufnahme privater Darlehen bei freien Käufen, seitdem es möglich wurde, Gülten[24] und Grundpfandverschreibungen zu errichten. Eine wichtige Ursache für die Entstehung von Grundlasten war auch der sogenannte mittelalterliche Rentenkauf[24]. Eine eigentliche hypothekarische Belastungen in grossem Ausmasse trat aber erst ein, nachdem sich der Uebergang von der Naturalien- zur Geldwirtschaft vollzogen hatte[25].

2. Kapitel

Die Einzinserei im Kanton Luzern

1. Die geschichtliche Entwicklung des Institutes der Einzinserei

Unerlässliche Voraussetzung für das Zustandekommen einer Einzinserei ist 1. die Belastung des Bodens und 2. dessen Realteilung. Die Gründe für die Realteilung und Beodenbelastung sind uns bereits bekannt. Wir wissen, dass bis ins 16. Jahrhundert der Grund und Boden im Kanton Luzern nicht wesentlich belastet war. Auszunehmen davon sind – wie bereits erwähnt – die Lehensgüter, besonders der Kirche, die mit grösseren dinglichen und meist unablöslichen Lasten belegt waren.

Stand der Realteilung von unbelastetem Boden ursprünglich nichts im Wege, so war dies bei dinglich belasteten Lehensgütern nicht der Fall. Ueber diese konnte der Lehensmann natürlich doch nicht frei verfügen, mochte auch seine Familie das Gut vielleicht schon jahrhundertelang bebaut haben und dadurch mehr oder weniger in den vollen Besitz des Grundstückes gekommen sein. Rechtlich bestand noch immer ein Lehensverhältnis.

Ergab sich nun die Notwendigkeit der Realteilung eines solchen – meist sehr umfangreichen – Lehensgutes, so mussten zuerst die auseinanderstrebenden Interessen von Grundherr und Lehensmann vereinigt werden.

Der **Grundherr** hatte kein Interesse, einer Realteilung zuzustimmen. Diese brachte ihm ja keine Vorteile, sondern konnte höchstens seine Zinsansprüche gefährden. Einmal nämlich war es immerhin möglich, dass der neue Parzellenbesitzer infolge Nachlässigkeit oder Unfähigkeit die Ertragsfähigkeit des Grundstückes verminderte, wodurch auch die Beschwerde in Gefahr geraten wäre. Infolge des Fehlens eines Grundbuches und der mangelhaften schriftlichen Kontrollmöglichkeiten war es ferner auch möglich, dass einzelne Teilstücke bei mehrfacher Teilung überhaupt verloren gingen. Dies hätte selbstverständlich den Wert des Grundstückes vermindert und den Zinsanspruch gefährdet. Endlich nahm auch die Zahl der Remissionen, die im allgemeinen bei Naturkatastrophen, Misswachs usf. willig gewährt wurden, bei einer Teilung zu, wodurch die Einkünfte des Grundherrn ganz beträchtlich geschmälert wurden. Endlich war auch zu beachten, dass der Empfang besonders der Naturalzinse, der ohnehin mit Mühen und Kosten verbunden war, bei einer Teilung nur verteuert werden konnte, ganz abgesehen davon, dass der Grundherr zur Kontrolle der zahlreichen Zinseingänge einen stets grösseren und teueren Beamtenapparat benötigte. Einer Teilung zuzustimmen, hinderten jedoch den Grundherrn nicht nur wirtschaftliche, sondern auch juristische Gründe: Wie war die Haftung des neuen Parzellenbesitzers dem Grundherrn gegenüber? Haftete er primär und für eine entsprechende Teilquote? Haftete der alte Besitzer auch weiterhin für die Gesamtschuld. Solange diese Fragen von der Rechtssprechung nicht gelöst waren, fand sich kaum ein Grundherr bereit, einer Realteilung zuzustimmen. Das Nämliche galt natürlich auch dort, wo nicht ein Lehensverhältnis, sondern eine Zinsforderung auf Grund einer Gült- oder Grundpfandverschreibung bestand. Auch der aus Dar-

lehen berechtigte, dem zur Sicherung seiner Forderung ein Grundstück verschrieben war, hatte kein Interesse daran, dieses Grundstück teilen zu lassen, um dann seine Zinse von verschiedenen Zinsern eintreiben zu müssen.

Wenn es jedoch möglich gemacht werden konnte, die Einheit der Zinsforderung des Grundherrn oder des aus Darlehen oder andern obligatorischen Verhältnissen Berechtigten trotz der Realteilung zu erhalten, so fielen damit auch jene Gründe dahin, die bisher eine Teilung wirksam verhindert hatten. Das Rechtsinstitut der **Einzinserei** half nun, die Einheit der Zinsforderung zu bewahren.

Das Institut entwickelte sich gewohnheitsrechtlich. So wurde etwa bei einer Teilung eines grösseren Grundstückes dem Meier die Pflicht überbunden, die einzelnen Zinsraten selbst einzuziehen und dem Grundherrn den Gesamtzins abzuliefern. Nachträglich wurden dann auch die Pfandrechtsverhältnisse – zuerst mündlich, dann schriftlich – so festgelegt, dass der Grundherr einer Realteilung nur dann zustimmte, wenn der bisherige Besitzer die Haftung übernahm. Endlich wurden auch die Haftungsverhältnisse der Parzellenbesitzer geregelt und damit war die Einzinserei ausgebildet.

2. Der Begriff der Einzinserei

Nachdem das Institut einmal rechtlich feststand, war es tatsächlich möglich, einzelne Parzellen eines realiter geteilten Hypothekarpfandes an verschiedene Eigentümer zu übertragen, ohne dass diese Parzellen aus der Pfandhaft entlassen werden mussten. Im Gegenteil bot die Einzinserei die Möglichkeit, die Haftung noch zu verstärken: Es haftet nämlich der Erwerber einer Parzelle zunächst für die Teilquote, die im Verhältnis zur ganzen Grundlast auf sein Grundstück verlegt wurde. Sodann haftete er subsidiär auch für die Gesamtschuld und kann auch dann noch belangt werden, wenn er seine Teilzinsschuld völlig erlegt hat. Ebenso haftet auch der Hauptschuldner oder Trager primär für seine Teilschuld, subsidiär für die restlichen Quoten. Hauptschuldner und Einzinser können sich notfalls nur so befreien, dass der Finanzkräftigste entweder die Gesamtschuld begleicht, worauf er dann allerdings alle Regressrechte gegen die übrigen Mitschuldner geltend machen kann.

In Anlehnung an Kessler und Manz[26] kann die Einzinserei folgendermassen definiert werden:

> „Die Einzinserei ist eine unter sich gebundene, gesamthaft jedoch in Quoten gegliederte Gesamtschuld, welche durch Realteilung eines für eine Schuldsumme eingesetzten Hypothekarpfandes und gleichzeitige oder spätere Uebertragung einzelner Teilstücke an neue Eigentümer (primär) entsteht, wobei diese neuen Eigentümer primär für die im Verhältnis des Wertes ihres Teilstückes auf diese verlegte Quote, subsidiär aber für die Gesamtschuld haften."

Das Institut gab demzufolge dem Grundherrn die Möglichkeit, den ungeteilten, ganzen Zins von einem einzigen Parzellenbesitzer einzufordern. Dieser – in den meisten Fällen der Besitzer des grössten Teilstückes, wurde Trager genannt[27].

Einzinserei und Tragerei müssen nicht notwendigerweise miteinander verbunden sein. Zur Zeit vorwiegender Naturalwirtschaft mögen die Ansprecher in den meisten Fällen Gebrauch von ihrem Recht auf Berufung eines Tragers gemacht haben. Dieser war nämlich neben dem – oft mit grossen Mühen und vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Einzug der Zinse auch für die einwandfreie Bebauung und Düngung aller Parzellen verantwortlich[28]. Wo diesbezügliche Pflichtverletzungen in Erscheinung traten, stand dem Grundherrn das Recht zu, das Lehensverhältnis für alle Parzellenbesitzer vorzeitig zur Auflösung zu bringen und das Gut wieder an sich zu ziehen.

Die zahlreichen Ausdrücke, die für die Einzinserei gebraucht wurden, lassen darauf schliessen, dass dieses Institut einst weit verbreitet war[29]. Verbreitet war sie besonders in der deutschen Schweiz, auch im Wallis und in der welschen Schweiz. Aber bereits im 16. und 17. Jahrhundert fing sie an, an Bedeutung einzubüssen, was besonders auf das Aufkommen neuer, angenehmerer Sicherungsmittel zurückzuführen war. Im 19. Jahrhundert war sie sozusagen überall verschwunden, ausser in den Kantonen Zürich und Luzern. Im Kanton Luzern existiert auch heute noch eine – allerdings unbedeutende – Anzahl von Einzinsereien.

3. Die Bedeutung der Einzinserei im Allgemeinen

In rechtlicher Hinsicht erlangte die Einzinserei Bedeutung vor allem dadurch, dass sie die allseitigen Haftungsverhältnisse klar und eindeutig regelte. Daneben hat sie auch eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Es lässt sich feststellen, dass überall da, wo sie keinen Eingang fand[30] ein allzu grosser Teil des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens in den Händen weniger Grossgrundbesitzer verblieb resp. sich ansammelte. Mangels anderweitiger Besiedelungs- und Bebauungsmöglichkeiten wurde dann der restliche Boden in derart kleine und kleinste Parzellen aufgesplittert, dass sie ihren Besitzer nicht mehr zu ernähren vermochten. So wurde durch diese Aufsplitterung und Latifundienwirtschaft die Schaffung eines ländlichen Proletariates begünstigt, das seinerseits die Reservearmee für die nachfolgende Industrialisierung wurde.

Daneben lässt sich auch die Behauptung mit guten Gründen vertreten, die Einzinserei habe den Uebergang von der Extensiv- zur Intensivwirtschaft mitermöglicht: Nachdem einmal mit Hilfe der Realteilung die oft riesigen Lehensgüter in leichter bebaubare Einheiten aufgesplittert waren, konnte sich die Arbeitskraft des Einzelnen auf ein weit kleineres Arbeitsgebiet beschränken. Die Ertragsfähigkeit und der Wert der Güter stieg natürlich infolge dieser sorgfältigeren und intensiveren Bebauungsmethode stark an. Dies wiederum kam zunächst dem Bebauer zu gute, da ja die durchschnittlich niedrigen Bodenzinse deswegen nicht anstiegen[31]. Ausserdem ermöglichte erst die intensivere Bebauung des Bodens, eine wachsende Bevölkerung zu ernähren. Da, wo sich zwecks Ausgestaltung der Bodenbebauung die Aufnahme eines Gelddarlehens als notwendig erwies, wurden diese Darlehen um so williger dahingegeben, wenn sich der Geldgeber durch die Einzinserei allseitig geschützt fühlen konnte.

Die grösste Bedeutung hatte die Einzinserei allerdings zur Zeit vorwiegender Naturalwirtschaft. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschatf entwickelten sich andere, angenehmere Formen des Kredits. Aber auch noch jetzt bediente man sich

in zahlreichen Fällen dieses Rechtsinstitutes. Ein Gläubiger, der eine Rente gekauft oder Geld auf Gülten angelegt hatte, konnte kaum dazu gebracht werden, der Realteilung des Pfandobjektes zuzustimmen, wenn ihm darnach statt des einheitlichen Zinses Teilzinsbeträge offeriert und bezahlt wurden. Die Einzinserei half, sie schützte ihn nicht nur vor vermehrten Umtrieben, sondern steigerte sogar in hohem Masse die Sicherheit seiner Kapitalanlage. Zufolge der Primär- und Subsidiärhaftung jedes Einzinsers wurde die Forderung sehr gestärkt. Jeder Parzelleninhaber hatte nicht nur ein Interesse daran, seinen Verpflichtungen jederzeit nachzukommen, sondern es musste ihm auch daran gelegen sein, seine Mitverhafteten zur Leistung zu bewegen. Denn es stand dem Gläubiger frei, gegen alle oder jeden einzelnen Einzinser vorzugehen und zwar auch gegen den, der seine Leistung bereits erbracht hatte. Nichts konnte sein in die Einzinserei verhaftetes Teilstück vor der Zwangsverwertung retten, als die restlose Erfüllung der Gesamtforderung des Gläubigers.

Die alte Gült wurde so mit Hilfe der Einzinserei zu einer ganz sicheren Kapitalanlage. Es stieg damit die Beliebtheit dieses Anlagemittels und damit die Zirkulationskraft. Damit hat die Einzinserei auch den bäuerlichen Grundpfandkredit nachdrücklich gefördert. Inwieweit allerdings durch sie auch die Verschuldung des Grundbesitzes mitgefördert wurde, lässt sich nicht sagen.

4. Versuche zur Ablösung der Einzinserei vor 1859

Die Einzinserei war ursprünglich nur zum Schutze der Zinsansprüche des Grundherrn eingeführt worden. In dem Masse, als die überkommenen Feudalrechte von den Bauern mehr und mehr als Belästigung empfunden wurden, suchte man auch die Einzinserei, welche diese Feudallasten kräftig stützte, abzuschaffen.

Die verhältnismässig unbewegliche und sehr komplizierte Einzinserei konnte ferner auch nicht mehr Schritt halten mit den neuen, weit bequemeren Sicherungsmitteln der Geldwirtschaft, wie Schuldbrief, ablösliche Gült usf. So wurde insbesonders im städtischen Grundstückverkehr die Einzinserei schon frühzeitig ausgeschaltet, und bereits um die Mitte des 18. Jahrhundert spielt sie da keine Rolle mehr.

Anders jedoch in agricolen Gebieten und dort, wo sich das feudale Reallastensystem verhältnismässig lange zu halten vermochte. Auch der Kanton Luzern gehörte zu diesen Gebieten.

Als man sich zur Zeit der Helvetik und Mediation damit beschäftigte, die Zehnt- und Grundzinse abzulösen, bildeten die Einzinserei – und Tragereiverhältnisse ein sozusagen unüberwindliches Hemmnis. Reaktionäre Regierungen, die dieser Ablösung feindlich gegenüber standen, verunmöglichten, unter Berufung auf die bestehenden Einzinsereiverhältnisse beinahe jede Ablösungsmöglichkeit. Typisch dafür ist der Kanton Solothurn, in dessen Zehnt- und Bodenzinsgesetz von 1826 der Loskauf dadurch noch erheblich erschwert wurde, dass für die Loskauferklärung ebenfalls die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Einzinser vorgeschrieben wurde, welche zugleich Besitzer von zwei Dritteilen des bodenzinspflichtigen Landes in der gleichen Tragerei sein mussten[32]. Ebenso war auch im Gesetz vom 2. Juli 1804 bestimmt worden, dass der Loskauf von Bodenzins nicht einzeln, son-

dern nur von ganzen Schupossen oder Tragereien erfolgen dürfe[33]. Aber auch später, als sich in Solothurn die liberale Regierung Munzinger ernstlich bemühte, die Ablösung der Bodenzinse zu fördern, bildeten die Einzinsereien ein ins Gewicht fallendes Hindernis. So konnte laut Gesetz von 1826 die Ablösung der Boden- und Pfennigzinse erst dann erfolgen, wenn das „Einverständnis der Einzinser von drei Fünfteln des in der nämlichen Tragerei zinspflichtigen Landes gegeben war.[34] Erst das Gesetz von 1837, welches die endgültige Ablösung der Bodenzinse brachte, überwand auch die hinderliche Einzinserei, indem es die Gemeinde an Stelle des Tragers treten lässt, „welches fortan dem Staat für Zins und Kapital der in ihrer Einung gelegenen Bodenzinse haftet und ebenso für deren unentgeltlichen Bezug und Ablieferung"[35].

In gleicher Weise waren zuvor auch die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten 1798–1803 auf das Institut der Einzinserei gestossen[36]. Das Gesetz über den Grundzinsloskauf vom 31. Januar 1801 sah nämlich vor, dass dort, wo Tragereien bestanden, durch die einzelne Tragerei bezogene Grundlasten nur gesamthaft losgekauft werden könnten. Allerdings konnte dort, wo das Einverständnis aller im gleichen Nexus verbundener Einzinser zum Loskauf nicht erhältlich war, ein einzelner Einzinser von sich aus den gesamten Loskauf übernehmen. Er trat dann gegenüber seinen Miteinzinsern in die Rechte des Grundzinseigentümers ein. Von dieser Möglichkeit konnten aber aus finanziellen Gründen nur wenige Schuldner Gebrauch machen. So wirkte sich denn die Einzinserei einmal mehr als Hindernis bei der Beseitigung alter, unzeitgemässer Rechte aus.

Im Kanton Luzern befasste sich vor allem das Gesetz über den Grundzins – und Zehntloskauf von 1805 und das Gesetz über die Hypothekarinstrumente von 1831 mit der Ablösung der Einzinsereien. Der Fortschritt gegenüber früheren Gesetzen bestand vor allem darin, dass jeder Einzinser seine Einzinsrate auf die nächste Ausdienung hin aufkünden konnte. Wenn dann aber der Ansprecher zur Ueberzeugung kam, die Sicherheit seiner Forderung habe sich nun infolge Aufkündung und dementsprechendem Ausscheiden in der Parzelle aus der Pfandhaft beträchtlich vermindert, so stand es ihm selbstverständlich auch frei, seinerseits das ganze Kapital aufzukünden. In einem solchen Falle hatte dann der aufkündende Einzinser selbst das ganze Kapital zu übernehmen, da seine Miteinzinser durch keine gesetzlichen Vorschriften zur Aufkündung verhalten werden konnten und daher – wenn nicht freiwillig – auch keine Abzahlungen vornehmen mussten. Nur in seltenen Fällen war aber ein Einzinser in der Lage, eine solche Aufkündung vorzunehmen, denn meist standen ihm die beträchtlichen Mittel nicht zur Verfügung, um das ganze Kapital zu übernehmen und sodann auf eigene Kosten ein neues Instrument anfertigen zu lassen. So brachten denn diese gesetzlichen Erlasse keine wirklichen Fortschritte.

Die Abschaffung war aber mittlerweise zu einer dringenden Notwendigkeit geworden; denn im Laufe der Entwicklung war sie zu einer wahren Landplage geworden. Aus den Berichten der Hypothekarbeamten des Kantons Luzern entnehmen wir folgende Beispiele[37]:

Es mussten verzinst werden:

ab	2,5	Jucharten	42 Kapitalteile
ab	9	Jucharten	64 Kapitalteile
ab	14	Jucharten	72 Kapitalteile
ab	17	Jucharten	74 Kapitalteile
ab	3	Jucharten	90 Kapitalteile
ab	32	Jucharten	137 Kapitalteile
ab	einem	Landgut	197 Kapitalteile
ab	einem	Landgut	220 Kapitalteile
ab	einem	Landgut	243 Kapitalteile

Für die obige Aufstellung ergibt dies einen Durchschnitt von 6 Einzinsraten pro Juchart. Solche Verhältnisse waren auf die Dauer unhaltbar und riefen nach einer staatlichen Lösung des Fragenkomplexes, da es sich gezeigt hatte, dass der Einzelne, sich selbst überlassen, damit nicht fertig zu werden vermochte[38].

Im GR war die Frage immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Am 8. Dezember 1854 wurde u. a. der Antrag gestellt, es solle jeder Einzinspflichtige ermächtigt werden, seine Rata aufzukünden, ohne dass aber wegen einzelner Aufkündigungen der Ansprecher ermächtigt sein dürfe, seinerseits das ganze Kapital aufzukünden. Der Antrag erfuhr aber, da er zu tief in persönliche Rechte eingriff, Ablehnung.

Am 4. Januar 1859 stellte im GR Grossrat Bühler den Antrag, „der Regierungsrat solle die Revision des Hypothekargesetzes nochmals an die Hand nehmen, im Sinne der Verhütung und Verminderung der Einzinserei".

Am 14. April gleichen Jahres legte eine, zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission dem RR einen Bericht und einen Gesetzes-Entwurf über die Einzinserei vor. Bericht und Entwurf basierten auf dem Gedanken, es sei eine öffentliche Kasse mit dem Kredite des Staates aufzustellen, durch deren mittelbare und unmittelbare Vermittlung die Ablösung der Einzinserei gefördert werden sollte. Bereits in diesem Bericht wurde die Möglichkeit erwogen, die zu errichtende Kasse der damaligen Spar- und Leihkasse (Kantonalbank) anzugliedern. Die Kommission vertrat jedoch die nicht unbegründete Ansicht, dass infolge der völligen Verschiedenheit der beiden Geschäftskreise eine getrennte Führung der Bücher ohnehin nötig wäre und dass somit auch die Verwaltung getrennt geführt werden sollte. Infolgedessen sei es überhaupt besser, die Kasse von allem Anfang an, selbständig zu machen und sie nicht einem schon bestehendem Bankinstitut mit verschiedener Organisation und mit abweichendem Geschäftskreis anzugliedern.

Der **Gegenbericht** des RR wies vor allem darauf hin, der Entwurf bringe gegenüber den bisherigen Lösungsversuchen wenigstens für den Gläubiger keine augenscheinlichen Vorteile. Im Grunde der Dinge wechsle nämlich lediglich der Zahlende. Benachteiligt werde allerdings der Gläubiger auch nicht, denn wenn ihm eine Rate aufgekündigt werde, könne er, wenn er seinerseits das Kapital aufzukünden wünsche, unter den verschiedenen Rückzahlungsmöglichkeiten des Schuldners die auswählen, die ihm am besten zusage.

Dem Schuldner hingegen bringe der Entwurf ganz deutliche Vorteile: Es sei ihm nun die Möglichkeit in die Hand gegeben, an Stelle einer Unzahl kleiner und kleinster Raten zu Handen der zu errichtenden Einzinserkasse ein einziges oder nach Bedarf mehrere Instrumente errichten zu lassen. Ferner habe er die Möglichkeit, zu beliebiger Zeit, ohne auf die Ausdienung des Instrumentes Rücksicht nehmen zu müssen, eine Gült abzuzahlen. Wenn aber der Schuldner einmal ein Instrument aufgekündet habe, welches von der Kasse zur Abzahlung übernommen wurde, könnte der Schuldner immerhin doch noch in ernstliche Schwierigkeiten kommen. Die Kasse werde nämlich um ihrer eigenen Sicherheit willen gezwungen sein, strengstens auf Zahlung der restanzlichen Kapitalteile und der verfallenen Zinsen zu dringen, gleichgültig, ob dies dem Schuldner – eventuell aus sehr achtbaren Gründen – nicht mehr passen sollte.

Am meisten gegen den Entwurf sprächen die Opfer und Risiken, die der Staat einzugehen habe und die in keiner Weise vorausgesehen und abgeschätzt werden könnten. Man könne nämlich wenigstens dies als sicher annehmen, dass auf den bedeutenden staatlichen Domänen eine grosse Zahl solider Einzinsergülten aufgekündet würden, für welche dann der Staat seinerseits wieder grosse Kapitalanschaffungen machen müsste. Aber auch das Risiko dürfe nicht zu gering veranschlagt werden, das der Staat durch den Ankauf einer so grossen Zahl von Gülten im Betrage von vielen Millionen eingehe. Trotz grösster Vorsicht und sorgfältiger Auswahl könne die Möglichkeit grösserer Verluste einfach nicht ausgeschaltet werden. Zudem erfordere endlich auch die Besoldung der Kassenbeamten – wenigstens für den Anfang – grössere Mittel, die der Staat augenblicklich nur schwer aufbringen könne. Die Belastung, die die Staatskasse durch den neuen Verwaltungszweig wahrscheinlich erfahren werde, gebe zu Bedenken Anlass, denn es sei völlig ungewiss, ob und gegebenenfalls wann das Institut selbsttragend werde.

Trotz dieser Bedenken, die der Gegenbericht des RR geltend machte, gelangte er doch zu einer positiven Würdigung des Entwurfes und stimmte demselben in Anbetracht der grossen Vorteile für den Schuldner, die die Schaffung der EK brachte, vorbehaltlos zu.

Der Entwurf wurde hierauf dem GR in der Junisession 1859 vorgelegt. Nach der artikelweisen Durchberatung erhob der GR die Vorlage noch im gleichen Jahre zum Gesetz.

5. Die Bedeutung der Einzinserei im Kanton Luzern

Nach dem 18. Jahrhundert bestand die Einzinserei nur noch in den Kantonen Zürich und Luzern als weitverbreitetes Pfandsicherungsmittel. Im Kanton Zürich überliess man die Ablösung völlig der Privatinitiative. Als das ZGB, dessen Pfandrechtsvorschriften mit der Einzinserei nicht vereinbar sind, eingeführt werden sollte, schrieb man im Einführungsgesetz zum ZGB in Paragraph 265 vor, dass innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des ZGB alle Einzinsereien abzulösen seien. Um das Weitere kümmerte sich der Kanton Zürich nicht, und wie es scheint, hat auch diese Lösung zum Ziele geführt. Wegen der Dringlichkeit des Problems konnte man aber im Kanton Luzern nicht länger zuwarten, sondern suchte schon vorher

durch Vermittlung des Staates Herr über dieses alteingesessene Rechtsmittel zu werden. Da man aber auf die allseitig freie Mitwirkung abstellte, bestehen bis heute noch eine Anzahl Einzinsereien.

Der Hauptvorteil, den die Einzinserei der Wirtschaft einstmals erwiesen hatte, nämlich die Ermöglichung der Aufteilung umfangreicher Lehensgüter und damit deren intensive Bebauung, war für den Kanton Luzern nicht von grosser Bedeutung. Ausgedehnter Grossgrundbesitz existierte nur wenig. So bestand denn die Funktion der Einzinserei im Kanton Luzern hauptsächlich in der Pfandsicherung für den Ansprecher. Die Nachteile, die sich infolge der vielseitigen Verteilung der Pfandrechte allmählich zeigten, waren sehr gross. Die Führung eines klaren und sauberen Grundbuches wurde mit der Zeit unmöglich. Die Schwierigkeiten, die sich bei einer Zwangsexekution eines Pfandrechtes, auf welchem 50 und mehr Pfandrechte lagen, ergaben, waren ungemein gross, die Auseinandersetzung mit denselben dementsprechend kostspielig. Das Institut begründete auch eine oft ziemlich gefahrvolle Schicksalsgemeinschaft unter den Einzinsern; ähnlich wie unter der Herrschaft des alten Bürgschaftsrechtes oft ganze Bezirke miteinander verbürgt waren, sodass der Konkurs eines einzelnen eine ganze Lawine ins Rollen bringen konnte, ebenso waren auch die Haftungsverhältnisse bei der Einzinserei geeignet, eine grosse Zahl Mitverhafteter in den Abgrund zu ziehen, wenn z. B. der Trager insolvent wurde. Die grossen Gefahren der einzinserischen Solidarhaft zeigten sich besonders in Zeiten sinkender Güterpreise für die Landwirtschaft in ihrer ganzen Gefährlichkeit. Dies war z. B. in den 80er Jahren der Fall. Hier ereignete es sich nicht selten, dass bei Konkurs eines Einzinsers andere ihre Parzellen ebenfalls einwerfen mussten, wobei diese Drittpersonen vielfach Verluste erlitten.

So traten denn im Kanton Luzern besonders die negativen Seiten der Einzinserei stark hervor.

Der Umfang der Belastung des Grundbesitzes des Kantons Luzern mit Einzinsergülten erhellt aus folgender Zusammenstellung:

		1	2	3
Bis	1880	113909	24432	21457000
	1900	191196	51094	39398000
	1920	235564	61110	56321000
	1930	239128	64470	58815000

Legende: 1. Anzahl Einzinserraten durch die Ablösung der EK getilgt.
2. Anzahl Einzinsergülten von der EK zur Ablösung übernommen.
3. Totalbetrag in Franken der übernommenen Gülten.

Der Katasterwert des Grundbesitzes im Kanton Luzern wurde 1912 auf ca. 290 Millionen geschätzt. Nach dem Hypothekarprotokoll belasteten ca. 245 Millionen diesen Grundbesitz. Mithin erreichten die Einzinsereien ca. einen Viertel aller Grundpfandrechte.

Das Gesetz von 1859 über die Einzinserei im Hypothekarwesen

1. Die Aufgabe und der Geschäftskreis der Einzinserkasse gemäss Gesetz v. 1859

Die Mithilfe in der Ablösung von Einzinsergülten war nach Gesetz – und blieb für lange Jahrzehnte – die einzige Aufgabe der EK. Durch Dekret vom 6. März 1860 wurde die Wirksamkeit des Gesetzes auch auf die Prioritätsgülten ausgedehnt[39].

Das Gesetz schützte in glücklichem Kompromiss die Interessen von Gläubiger und Schuldner. Dem Schuldner wurde nun die Möglichkeit in die Hand gegeben, die Einzinserei ohne erhebliche Kosten abzutragen. Auch die Sicherheit des Gläubigers wurde in keiner Wiese tangiert, auch wenn infolge Aufkündung einzelne Parzellen aus dere Pfandhaft verschwanden, da ihm die Möglichkeit offen stand, seinerseits das ganze Kapital aufzukünden, in welchem Falle die EK an Stelle der bisherigen Schuldner die Abzahlung übernahm.

Nach dem Gesetz standen demjenigen, der mit mehreren andern Einzinsern ein Instrument verzinste, zur Ablösung zwei Wege offen.

a) Er kündete entweder allein oder zusammen mit mehreren Einzinsern seine Schuldraten in vorgeschriebener Weise beim Gläubiger auf[40] und zahlte diese dann – sofern die EK die Gült übernahm, was in den überwiegenden Fällen geschah, nach genauen Vorschriften[41] an die EK ab.

b) Standen dem in die Einzinserei verhafteten Schuldner die nötigen Mittel zur baren Auszahlung nicht zur Verfügung, so konnte er – nach Aufkündung seiner Raten bei dem Gläubiger – an Stelle dieser Raten ein oder mehrere neue Instrumente errichten lassen, die von der EK übernommen wurden. Diese ihrerseits übernahm dann die Abzahlung der aufgekündigten Schuldraten[42].

Jene Einzinser, die über genügend Mittel verfügten, die Raten bar abzuzahlen, wählten allerdings den für sie weit günstigeren ersten Weg.

In formeller Hinsicht musste der Schuldner seinen übrigen Mitschuldnern wenigstens 8 Monate vor der Ausdienung des Instrumentes Anzeige von seinem Ablösungsvorhaben machen[44]. Diese hatten innert Monatsfrist ihre schriftliche Teilnahme zu erklären. Stillschweigen galt als Ablehnung[45]. Sodann hatten der Schuldner und die ev. Mitschuldner eine amtliche Erklärung zu Handen der EK ausfertigen zu lassen. Diese Erklärung, die vom Gemeinderat auszustellen war, sollte die Kasse vor unwahren Angaben, verschönernden Darstellungen der Vermögenslage usf. des Schuldners schützen. Sie hatte sämtliche wesentlichen Merkmale der aufzukündenen Gült gemäss Paragraph 3 EG aufzuführen[46].

Der Gültansprecher seinerseits hatte von dieser gemeinderätlichen Erklärung Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig konnte er auch feststellen, ob für die nicht aufgekündeten Raten noch genügend Sicherheit vorhanden war oder ob

diese ev. – zufolge Gültenverschürgung[47] ab Grundstücken verzinst wurden, die im Instrument gar nicht verschrieben waren. Kam er zur Ueberzeugung, die Sicherheit seiner Anlage sei nicht mehr genügend gewährleistet oder war ihm die angebotene Ratenzahlungsweise nicht genehm, so konnte er sein Instrument der Kasse anbieten, die ihm den ganzen Gültenbetrag samt ev. Marchzinsen bar auszahlte oder ihm für den Gegenwert eine Gülten- oder Kassaobligation aushändigte. Unterliess aber der Ansprecher, die aufgekündete Gült der EK innert Monatsfrist anzubieten, so hatte er auf den Zeitpunkt der Ausdienung hin die ratenweise Abzahlung anzunehmen, ohne selbst das Kapital aufkünden zu können.

Abbezahlte Raten mussten in der Gült eingetragen und diese von Amtes wegen um den Betrag transfixiert werden[48]. War ein Instrument völlig abbezahlt, musste es vernichtet werden, damit es unter keinen Umständen mehr in den Umlauf gesetzt werden konnte.

Hatte die EK eine Gült definitiv zur Abzahlung übernommen, teilte sie dies vor allem dem Hauptzinser oder Trager mit. Mit diesem Zeitpunkt konnten alle Einzinser ihre Raten sofort bei der Kasse abzahlen, ohne noch auf die Ausdienung warten zu müssen[49]. Wurde die Gült zu einer Zeit fällig, wo noch nicht alle Raten abbezahlt waren, hatte die Kasse von sich aus und notfalls zwangsweise die ausstehenden Schuldraten einzuziehen.

Die EK war nicht verpflichtet, ja nicht berechtigt, alle angebotenen Instrumente unter allen Umständen zur Abzahlung entgegenzunehmen. War eine Gült nicht währschaft d. h. bot sich nicht genügend Sicherheit, so dass der Ansprecher bei einer ev. Verwertung des Unterpfandes nicht unter allen Umständen gedeckt war, so musste sie das Gesuch von der Hand weisen (EG Paragraph 15 Abs. 1). Das Gesetz liess die Frage unbeantwortet, wie jenen Einzinsern zu helfen sei, deren Instrumente als nicht währschaft zurückgewiesen werden mussten. Für ein staatliches Institut war diese Sicherheitsvorschrift durchaus verständlich. Anfänglich tauchten aber doch schwere Bedenken auf, die Ablösung der Einzinserei könnte gerade durch diese Vorschrift starken Abbruch erleiden. Doch beharrte der RR auf Beibehaltung des Artikels. Glücklicherweise zeigten sich in der Folge die Befürchtungen, die man diesbezüglich hegte, als unbegründet. Es musste nämlich ganz selten eine Gült wegen mangelnder Bonität zurückgewiesen werden, im Ganzen wohl kein halbes Prozent, und es erlitt die Ablösung deswegen keine Einbusse.

Von ausserordentlicher Bedeutung sowohl für Schuldner, Gläubiger und EK war die Frage der Würdigung der Unterpfande. In vielen Fällen hing es lediglich davon ab, ob die EK eine Gült als währschaft betrachten und demgemäss ihre Mitwirkung bei der Ablösung der Einzinserei anbieten durfte. Nach dem luzernischen Hypothekargesetz wird die Schätzung durch eine Kommission der Gemeinde der gelegenen Sache vorgenommen (Hyp. Ges. von 1861 P. 32). Dieses Verfahren wies natürlich gewisse, ins Gewicht fallende Mängel auf. Zwar wurden die Kommissionsmitglieder für die Würdigung voll verantwortlich und gegebenenfalls schadenersatzpflichtig erklärt. Doch hätte die so stipulierte Schadenersatzpflicht erst geltend gemacht werden können, wenn den Mitgliedern dolus ev. culpa lata hätte nachgewiesen werden können. Praktisch war sie daher nur von geringem Wert. Zudem liess es sich nicht vermeiden, dass Würdiger und Unterpfandbesitzer sich in den meisten Fällen gut kannten, was wiederum der

absoluten Objektivität der Schatzung nicht unbedingt zuträglich war. Wenn es ferner der Gemeinde daran gelegen war, – und dies war immer der Fall – innerhalb ihrer Gemarkung möglichst rasch alle Einzinsereien zum Verschwinden zu bringen, so versuchten die Würdiger, die meist zugleich auch Gemeindefunktionäre waren, die Objekte so einzuschätzen, dass den Einzinsern die Mitwirkung der EK einigermassen sicher war. In Kenntnis dieser Schwächen des Verfahrens verliess sich die EK nicht stets auf die eingegangenen Berichte der Kommission, sondern stellte in Zweifelsfällen durch bankeigene Organe oder selbsternannte Schätzer selbst Nachforschungen an.

Der Einzinser, der zwar ein währschaftes Instrument anzubieten hatte, aber über das nötige Bargeld zur Abzahlung der Raten nicht verfügte, konnte, wie bereits erwähnt, zu Handen der EK neue Gülten errichten lassen.

Bevor der Schuldner an die Kasse herantreten konnte, hatte er ferner den sogenannten Gültenplan A aufzustellen[50], damit die EK einen genauen Einblick in die Grundschuldverhältnisse bekam. Der Gültenplan A musste dem Gemeinderat vorgelegt werden. der seinerseits auf einem speziellen Plan B[51] die amtliche Würdigung des Unterpfandes mit Angabe der Vor- und Nachgangsrechte einzutragen hatte. Erst jetzt übernahm die EK die Gült zur Abzahlung oder wies sie definitiv zurück.

Die Vorteile, die die Mitwirkung der EK bei der Ablösung für Schuldner und Gläubiger bot, waren beachtlich. Der Schuldner konnte sich von einer grossen Zahl von Einzinsraten auf einmal befreien, ohne dafür grosser Mittel zu bedürfen. Die Kosten waren in den meisten Fällen gering, da sie sich oft auf viele Einzinser verteilten. Trat die Kasse an die Stelle des Einzinsers, so konnte meistenfalls der sofortige Nachbezug der ausstehenden Zinsen unterbleiben, was für den Schuldner nicht selten geradezu lebenswichtig war. Der Ansprecher allerdings war durch die Regelung genötigt, sehr oft gegen seinen Willen, ein gutes Papier abzugeben, für das er vielfach ein erhebliches Agio bezahlt hatte. Dieses Draufgeldes ging er nun verlustig; die Umwandlung gab ihm aber die Möglichkeit, neue, ebenso gute Gülten zu erwerben, ohne ein Agio dafür bezahlen zu müssen.

2. Die Organisation der Kasse

Die Paragraphen 36 ff EG regelten Leitung und Organisation der Kasse. Innerhalb dieser gesetzlichen Schranken stand der Verwaltung nur geringe Bewegungsfreiheit zu. Die engen Vorschriften waren verständlich, war doch die Kasse lediglich ein Teil der übrigen Verwaltung, wobei die Gesetzgeber nicht daran dachten, das Institut könnte sich jemals zu einer eigentlichen Bank entwickeln, welcher dieser gesetzliche Rahmen hinderlich sein könnte. Eine gewisse, wenn auch nicht bedeutende Emanzipation trat zwar im Laufe der Jahre ein, reichte aber nicht hin, um die ursprünglichen, nicht mehr zeitgemässen Fesseln des Gesetzes zu sprengen.

Eingehende Vorschriften wurden vor allem für die Beschaffung und Verwendung der Gelder erlassen. Zunächst bestimmte das Gesetz, dass die EK die notwendigen Gelder von der Staatskasse beziehen könne. Da man aber die Grösse der möglichen Geschäftstätigkeit nicht zum vorneherein einschätzen konnte und auch nicht damit zu rechnen war, die Staatskasse werde die nötigen Mittel jeder-

zeit unbedingt zur Verfügung stellen können, musste der EK die Möglichkeit gegeben werden, anderweitig – hauptsächlich bei der Spar- und Leihkasse – Darlehen aufzunehmen. Da der Staat für alle Verbindlichkeiten der EK garantierte, ist es begreiflich, dass sich das Finanzdepartement resp. der RR die wichtigen Entscheidungen selbst vorbehalten wollte. So musste jede Gült, bevor sie von der Kasse angenommen werden durfte, dem Finanzdirektor zur Würdigung vorgelegt werden[52]. Es ist allerdings zu sagen, dass solche Vorschriften nur dort am Platze sein können, wo die rasche Anpassung an die täglichen Wechselfälle des Lebens nicht von eminenter Bedeutung ist.

Laut Gesetz oblag dem RR auch die Pflicht, ein Reglement aufzustellen[53], er wählte ferner die Beamten und Angestellten,[54] für deren getreue Geschäftsführung der Kanton ebenfalls Garantie zu leisten hatte.

Der RR war auch die oberste Aufsichtsbehörde der EK. Ursprünglich musste ihm jedes halbe Jahr eine detaillierte Bilanz vorgelegt werden. Er konnte aber jederzeit die Anfertigung einer solchen anordnen, sowie die Verfikation der Kasse und des Wertschriftenbestandes vornehmen[55]. Die Buchungen und Kontrollen mussten dementsprechend eingerichtet sein.

Durch Beschluss des RR wurde dann 1904 die unmittelbare Aufsicht über die EK einer neu geschaffenen Kommission von drei Mitgliedern, der Verwaltungskommission, übertragen. Der Finanzdirektor war von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Sie versammelte sich monatlich oder nach Bedarf, nahm die Berichte und Anträge des Verwalters der EK entgegen, ermächtigte ihn zur Vornahme von Zinsfussänderungen, erteilte Décharge etc. Der Kommission musste eine Quartalsbilanz vorgelegt werden.

Dem GR hatte der RR lediglich die ordentliche Jahresbilanz vorzulegen[56]; dieser hatte allerdings alle wichtigen Beschlüsse des RR über die EK zu bestätigen oder abzulehnen. Insoweit hatte auch der GR einen gewissen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der EK.

3. Die Organe der Einzinserkasse

Als ausführendes Organ wurden vom Gesetz erwähnt: 1. der Verwalter, 2. der Kassier. Später[57] wurde noch ein Buchhalter gewählt.

Der Verwalter ist der eigentliche Geschäftsleiter und führt die unmittelbare Aufsicht über das Personal. Einzelunterschrift hatte zwar auch er nicht, sondern er zeichnete zusammen mit dem Kassier[58]. Er hatte vor allem die angebotenen Gülten zu prüfen und fertigte die Anträge an das Finanzdepartement resp. die Aufsichtskommission aus. Sodann schliesst er die Verträge mit dem Publikum ab. Auch für gewisse banktechnische Fragen war er verantwortlich, so z. B. für die rechtzeitige Anforderung und Rückzahlung von Bargeldern an die Staatskasse, für die zinstragende Anlage überflüssiger Barmittel usf. Es oblag ihm die Sorge um den fristgemässen Zinsbezug; ferner die Regelung aller Verbindlichkeiten nach aussen. Er trat als Hauptreferent bei den Sitzungen der Aufsichtskommission auf. Am Schluss des Jahres schrieb er einen ausführlichen Jahresbericht, der zusammen mit der ordentlichen Schlussbilanz dem RR vorgelegt werden musste. Da die EK stark von seiner getreuen Geschäftsführung abhing, hatte er eine Kaution von Fr. 10 000.– zu leisten.

Der K a s s i e r war der Stellvertreter des Verwalters. Er empfing und quittierte Einzahlungen und nahm Auszahlungen vor. Er führte oder liess die nötigen Bücher führen. Neben dem täglichen Kassensturz hatte er auch die Pflicht, für den genauen Eingang der aufgekündeten Kapitalraten besorgt zu sein.[59] Auch er war kautionspflichtig.

Das Gesetz erwähnte endlich noch gewisse Mittelpersonen[60]. Ihnen war vor allem eine aufklärende Funktion zugedacht und sie waren ermächtigt, den Bezug von Schuldraten zu Handen der EK zu übernehmen. Als solche amteten vorzüglich gewisse Gemeindefunktionäre wie Gemeindeschreiber, Gemeindeammann oder Personen, die mit dem EG und seiner praktischen Anwendung besonders vertraut waren und der EK damit schätzenswerte Dienst leisten konnten.

Die Zweckmässigkeit der gesetzlichen Vorschriften und die Organisation der EK haben sich im allgemeinen bewährt. Das Gesetz war immerhin nicht so starr, dass die – wenn auch öfters reichlich späte – Anpassung an die stets wechselnden Erfordernisse des täglichen Lebens nicht möglich gewesen wäre. Mochten auch einzelne Vorschriften zu eng abgefasst sein, so schritt die Entwicklung über sie hinweg und machte sie allmählich zur blossen Formalität. Der gesetzliche Rahmen, in welchen die EK vor über 9 Dezennien hineingestellt wurde, blieb jedoch im grossen und ganzen unverändert erhalten. Es zeugt also von einer klaren Anschauung des Gesetzgebers über das Wesen und die Bedeutung der Einzinserei, dass es nicht nötig war, die wesentlichen des Gesetzes abzuändern. Der einzige Vorwurf, den man gegen das Gesetz erheben könnte, besteht darin, dass es die Einzinserei nicht früher zum Verschwinden brachte. Während z. B. der Kanton Zürich bereits im letzten Jahrhundert die Einzinserei durch eine zwingende gesetzliche Vorschrift beseitigte, glaubte man im Kanton Luzern, eine solch tief einschneidende Zwangsmassnahme noch nicht erlassen zu dürfen. Man hoffte, mit einer freiwilligen Regelung zum Ziele zu gelangen, täuschte sich darin aber doch etwas. Wenn heute die Einzinsereien im wesentlichen abgelöst sind, so ist dies neben dem Wirken der EK auch dem kräftigen Fortschritt der Einführung des eidg. Grundbuches im Kanton Luzern zu verdanken.

II. TEIL

1. Kapitel

Die Aktivgeschäfte der Einzinserkasse

1. Die Uebernahme von Gülten

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sahen sich verschiedene Kantone veranlasst, durch gesetzgeberische Erlasse und durch Gründung von Hypothekarkassen das im argen liegende Hypothekarwesen zu sanieren.

Im Jahre 1846 hatte der Kanton Bern im Zuge der Verfassungsrevision eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse gegründet[61]. Diesem Beispiel folgte im Jahre 1858 der Kanton Waadt mit der Gründung der Caisse hypothécaire d'amortissement[62], welche die Aufgabe hatte, die steigenden Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft zu tragbaren Zinssätzen zu befriedigen und gleichzeitig mit Hilfe der – anfänglich obligatorischen – Annuitäten für eine Entschuldung des Grundbesitzes zu wirken.

Im Kanton Luzern gesellte sich zum Problem der normalen Befriedigung des Realkreditbedarfes noch die Notwendigkeit der geschilderten verwickelten Einzinsereiverhältnisse. Folgende Möglichkeiten bestanden zur Lösung dieses neuartigen Fragenkomplexes:

1. Gründung eines eigenen Hypothekarinstitutes, dem neben der primären Aufgabe als Realkreditvermittlungsinstitut noch die Aufgabe der Ablösung der Einzinsereien hätte übertragen werden können.
2. Ausbau der Kantonalen Spar- und Leihkasse zum eigentlichen Hypothekarinstitut mit der zusätzlichen Aufgabe der Einzinsereifragen.
3. Gründung einer Einzinserkasse, die vorwiegend das Ablösungsgeschäft zu besorgen hätte.

Dass schliesslich die letzterwähnte Möglichkeit gewählt wurde, mag folgende Gründe haben:

Die Kantonale Spar- und Leihkasse (die spätere Kantonalbank) war gemäss Paragraph 2 des Gründungsdekretes von 1850 befugt, das indirekte Hypothekargeschäft zu betreiben. Zum direkten Hypothekargeschäft wurde sie erst 1857 ermächtigt. Zwar war der An- und Verkauf luzernischer Hypotheken, sowie die Abzahlung derselben ausdrücklich zum Geschäftszweig der Spar- und Leihkasse erklärt worden, doch nahm dieser Zweig erst mit dem Bankgesetz von 1885 grösseren Umfang an. Immerhin sah man sich trotzdem nicht veranlasst, ein unabhängiges Hypothekarinstitut zu gründen, obschon sich – wie gesagt – die Staatsbank nicht in grossem Umfang damit beschäftigte. Statt dessen entschloss man sich, die Hypothekarabteilung derselben zu erweitern und auszubauen. Der KSL darüber hinaus auch noch die Lösung der Einzinsereifragen zu übertragen, dazu konnte man sich nicht entschliessen. Da man nämlich – ohne irgendwelche Erfahrungen auf diesem Gebiete – keine Ahnung von der voraussichtlichen Grösse des Geldbedarfes für diese Aufgabe hatte, wollte man es nicht riskieren, die seit 1850 zur allgemeinen Zufriedenheit wirkende KSL der Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten auszusetzen.[63] Vielmehr äusserte man seitens der KSL die Ansicht,

wenn etwas zur Beseitigung dieses Misstandes getan werden müsse, sei dies Sache der daran unmittelbar Beteiligten und allenfalls des Staates. Aus diesen Gründen verzichtete man darauf, die KSL mit der Lösung der Einzinsereifragen zu belasten. Es wurde ihr lediglich die Verpflichtung nahegelegt, der zu gründenden Einzinserkasse nach Möglichkeit mit Barmitteln beizuspringen, unter Berechnung billiger Zinssätze.

Und so beschloss der RR schliesslich, eine Kasse zu gründen, deren vornehmste Aufgabe die Ablösung der Einzinserei sein sollte. Um der Kasse die Durchführung der Aufgabe überhaupt zu ermöglichen, mussten ihr neben bestimmten Aufgaben auch Kompetenzen zugewiesen werden, wie die Beschaffung der nötigen Gelder, Anlage momentan überflüssiger Mittel etc. Alle diese Geschäfte waren jedoch nur sekundärer Natur.

Bei der Pflege des direkten Hypothekargeschäftes – wenn man in der Tat so sagen darf – hatte die EK grosse Schwierigkeiten zu überwinden:
In den § 14 ff EG wurde die EK ermächtigt, aufgekündete Gülten unter folgenden Voraussetzungen zu Eigentum zu übernehmen: 1. Wenn der Ansprecher mit einer teilweisen Abzahlung nicht einverstanden war[64] und 2. wenn die Gült in jeder Hinsicht einwandfrei, d. h. wenn das Instrument ein währschaftes war.[65] Bei mangelnder Bonität des Instrumentes konnte allerdings auch entsprechende Hinterlage gemacht werden. Bis zu Fr. 1000.– konnte ferner an Stelle realer Deposita auch Solidarbürgschaft von zwei anerkannt soliden Männern geleistet werden.[66] Waren nun die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt, war die EK zur Uebernahme solcher Gülten nicht nur etwa berechtigt, sondern auch verpflichtet. Diese Verpflichtung musste vom Gesetzgeber geschaffen werden, um die Ablösung beförderlichst zu beschleunigen.[67] Zum vorneherein war also der Kasse die Möglichkeit genommen, sich dem Geldmarkte in dieser Geschäftsart anzupassen. Während z. B. die KSL infolge ungünstiger geldmarktlicher Verhältnisse verschiedentlich gezwungen war, den Gültenkauf gänzlich einzustellen, konnte die EK von solchen Anpassungsmöglichkeiten nicht Gebrauch machen und sich nicht auf andere, günstigere Möglichkeiten und Geschäftsarten beschränken. Ueberdies darf nicht übersehen werden, dass die Mitwirkung bei der Ablösung der Einzinsereien für die EK kein gewinnbringendes Geschäft war. Dies war besonders dann der Fall, wenn es sich darum handelte, die Unzahl kleiner und kleinster Raten zu beziehen, die der grundbuchlichen und gesetzlichen Erfordernisse wegen die genau gleichen Vorkehrungen und Schreibereien erforderten, wie der Bezug einer grossen Summe.[68] Auch der Zinsbezug war für die Kasse eine mühevolle und umständliche Arbeit. Hatte sich z. B. der bisherige Trager durch Abzahlung seiner Rate liberiert, so ging die Tragereigenschaft auf den nunmehrigen Meistschuldner über. Ihm musste nun die EK den restierenden Betrag des Instrumentes, ein Verzeichnis sämtlicher mithaftender Einzinser und deren Kapitalraten und Zinsbetreffnisse mitteilen. Diese Aufgabe erforderte – besonders in Zeiten lebhafter Ablösungstätigkeit – einen verhältnismässig grossen Mitarbeiterstab, der wenig produktive Verwaltungsarbeit verrichten musste.

Von grösster Wichtigkeit für die EK war endlich der in Kapitel drei geschilderte bargeldlose Ablösungsmodus des § 29 EG, der geschaffen werden musste, um jenen zahlreichen Schuldnern die Ablösung zu ermöglichen, die das nötige Bargeld nicht aufbrachten, das gemäss § 14 EG dazu nötig war. Tatsächlich haben

auch kaum ein Drittel der Schuldner den Weg der Barablösung beschreiten können, während ca. zwei Drittel sich durch Errichtung neuer Titel von der Einzinserei befreien mussten.[69] Diese Ordnung nötigte der EK einen jederzeit hohen Bestand greifbarer Mittel oder doch wenigstens leicht verwertbarer Aktiven auf. Die Beschaffung derselben musste ihr aber um so schwerer fallen, als sie die Geschäftstätigkeit ohne Grundkapital aufnehmen und die nötigen Gelder durch Anleihen oder Ausgabe von Kassaobligationen beschaffen musste, während ihr z. B. der leichtere und auch etwas billigere Weg der Barmittelbeschaffung durch Entgegennahme von Spargeldern noch für lange Zeit verschlossen war.

All diesen Nachteilen stand lediglich der Vorteil gegenüber, dass die EK die Möglichkeit erhielt, eine grosse Anzahl guter Gülten zu erwerben, die ihr zum Teil dauernd im Portefeuille verblieben und eine gute Rendite abwarfen.

Am stärksten mit Einzinsereien belastet waren die vorwiegend agricolen Gebiete des Kantons, während auf städtischem Boden die Ablösung teilweise schon im 18. Jahrhundert durchgeführt worden war. Die in landwirtschaftlicher Hinsicht weitaus bedeutendsten Aemter waren Sursee und Willisau, die auch am stärksten an der Ablösung beteiligt waren. Das fast ebenso ausschliesslich landwirtschaftliche Entlebuch dagegen beteiligte sich nur schwach an der Ablösung. Reine Einzinsereien waren nicht überall im Kanton gleichmässig ausgebildet. Oft mischten sich noch andere Pfandrechtsverhältnisse mit den Einzinsereien. Dies war auch im Entlebuch der Fall. In den Kaufbriefen gab man oft nur summarisch an, welchen Gesamtbetrag eine von einem grössern Landgut abgetrennte Liegenschaft in die bei der Hauptliegenschaft verbleibenden Gülten schulde, d. h. bei Zerstücklung von Grundstücken wurde das Verschriebene oft nicht in Raten zerlegt, wie das Gesetz es vorschrieb. Die betreffende Quote der abgetrennten Parzelle wurde zwar im Kaufbrief angezeigt, jedoch meist eine oder mehrere Gülten zur Verzinsung angewiesen. Aus diesem Grunde wurden die Einzinser, obwohl die Hypothekarverhältnisse nicht minder verschlungen waren als anderswo, von den bestehenden Einzinsereiverhältnissen doch weniger belästigt. Sollte nun eine Ablösung stattfinden, so mussten nur allzuoft fünfzig und mehr Instrumente gespalten rsp. in Raten zerlegt werden, um nur für eine Gült die Bescheinigung nach § 3 EG anfertigen zu können[70]. Die Schwierigkeiten der Ablösung waren also im Entlebuch noch grösser als anderswo, die Kosten bedeutender.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Beteiligung der verschiedenen Aemter an der Ablösung:

Jahr	Luzern		Hochdorf		Sursee		Willisau		Entlebuch	
	R	G	R	G	R	G	R	G	R	G
1860–1880	12354	1634	40778	3735	95084	7263	68961	5791	2974	99
1881–1900	22242	1351	80296	3636	96236	7333	11197	13703	9425	592
1901–1918	34788	480	100766	2004	177390	2898	168379	4658	1750	425
1919–1934	1686	334	1943	362	6377	1236	5748	1065	745	134

Legende: R = Raten G = Gülten

Bis Ende 1948 waren in 56 Gemeinden zufolge der Grundbuchbereinigung sämtliche Einzinsereien abgelöst. Dabei ist die Mithilfe der EK nicht mehr beansprucht worden.

Im einzelnen nahm die Ablösungstätigkeit der EK folgenden Verlauf: Nach Ueberwindung der anfänglichen Zurückhaltung konnte die Kasse bereits im 2. Geschäftsjahr für eine Million Gülten zur Ablösung entgegennehmen, mit einer Rekordzahl von über 10 000 Raten. Die zunehmende Krisis der folgenden Jahre, durch die z. B. die KSL genötigt wurde, Darlehen auf Hypotheken auf Fr. 1 500.– zu beschränken, während etwa die Stadt-Ersparniskasse Luzern ihre Hypotheken-Ausleihungen sogar gänzlich einstellen musste,[71] bewirkte auch bei der EK einen merklichen Rückgang der Ablösungsbegehren. Eine Vereinfachung und Verbilligung der Ablösungsformalitäten[72], sowie eine gewisse Besserung der landwirtschaftlichen Preisverhältnisse brachten 1873 wieder eine starke Zunahme der Ablösungsbegehren. Die Einzinser erhielten in vermehrtem Masse die Möglichkeit, an Stelle der Barablösung die Umwandlung in neue Gülten vorzunehmen, so dass sich mehrere Gemeinden dazu entschlossen, die Ablösung gesamthaft durchzuführen. So wurden in den folgenden 10 Jahren jährlich über 1,5 Millionen Franken Gülten abgelöst. Erst die schweren Krisenjahre der 80er Jahre bewirkten einen gewissen Rückgang, wenn sie auch die Ablösung nicht zum Erliegen bringen konnten. Lediglich die Barablösungen sanken in diesen Jahren stark ab. Ein besonders empfindlicher Rückgang trat in den Jahren 1888 ff ein: Hypotheken waren nach der Ueberwindung der schwersten Krisenjahre wieder begehrte Anlagepapiere geworden und so behielten die Gültenbesitzer die transfixierten Instrumente vielfach selbst, statt sie der EK anzubieten. Ferner darf auch nicht vergessen werden, dass in vielen Gemeinden die Ablösung schon vollständig durchgeführt war, was auch darin zum Ausdruck kam, dass Gülten mit 20, 30 oder mehr Einzinsern sozusagen alle liquidiert waren, womit die lästigsten Auswirkungen der Einzinserei zum Teil beseitigt waren.

Eine wesentliche Steigerung brachten dann nochmals die Jahre 1909–1912, da viele Gültschuldner bis zum Zeitpunkt des 1912 in Kraft tretenden ZGB ihre Einzinsereiinstrumente abgelöst haben wollten. Zudem dürfen die Jahre 1910–1912 als Jahre des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs bezeichnet werden.

Bei der Einführung des ZGB handelte es sich vor allem darum, bezüglich des Hypothekarrechts ein passendes Uebergangsrecht zu finden. Im neuen Recht bestand die Luzerner Gült weiter, wenn allerdings auch mit starken Abweichungen gegenüber dem alten Recht. Um für die bereits bestehenden Titel resp. deren Besitzer und Schuldner möglichst geringe Umtriebe und Kosten zu verursachen, musste in der Regel lediglich auf Verlangen eine Umschreibung der alten Währungsbeträge – Gulden und alte Franken – in neue Franken stattfinden. Tiefgreifendere Wirkungen hatte das neue Recht bezüglich der Folgen des Teilverkaufs und der Zerstückelung eines Pfandgrundstückes, indem nicht nur das Entstehen neuer Einzinsereien, sondern auch jede Verschürgung untersagt wurde. In einzelnen Fällen wurden auch jene Gülten, die neu ausgestellt werden mussten, abgelöst. Nach der Einführung des ZGB wandte sich das Interesse der Landbevölkerung jedoch von der neuen Gült ab und dem Schuldbrief zu, der ja in seiner formalen und rechtlichen Beschaffenheit der alten Luzerner Gült in vieler Hinsicht angeglichen wurde. So weist er ebenfalls eine Anstellungsdauer von 6 Jahren auf und der zulässige Zinssatz darf – wenigstens bei Grundstücken gewerblicher oder industrieller Natur – 4,5% nicht übersteigen (§ 101 Einf. Ges.). Dagegen besteht beim Schuldbrief – ganz im Gegensatz zur altrechtlichen Gült – eine Be-

lastungsgrenze, indem ein Heimwesen nicht über die Katasterschatzung hinaus belastet werden darf.

Nach der Einführung des ZGB verminderte sich die Ablösungstätigkeit der EK nochmals ganz beträchtlich. Sie erreichte lediglich 1933 – einem Jahre ganz abnormaler Geldflüssigkeit – nochmals den Betrag von ca. einer halben Million Franken, um seither sozusagen völlig zum Stillstand zu kommen. Mit der Einführung des Eidg. Grundbuches wurde die Mithilfe der EK bei der Ablösung ev. noch bestehender Einzinsereien nicht mehr benötigt. Damit entfiel der Kasse ihre Existenzaufgabe.

2. Der Erwerb von Wertschriften

Mit dem Erwerb von Wertschriften können Bankinstitute verschiedene Zwecke verfolgen:

Allen Instituten wird der Gedanke g e m e i n s a m sein, Wertpapiere um ihres Ertrages willen zu erwerben und mit denselben einen Teil der erforderlichen Liquidität zu sichern.

V e r s c h i e d e n e Zwecke nun wird z. B. ein Hypothekarinstitut, eine Handelsbank oder eine reine Sparkasse beim Erwerb von Wertschriften verfolgen. Ein Hypothekarinstitut wird in erster Linie bestrebt sein, einschlägige Hypothekartitel zu erwerben, um damit den Bedürfnissen ihrer landwirtschaftlichen Kundschaft zu dienen. Dabei kann ev. der Ertragsgedanke bis zu einem gewissen Grade in den Hintergrund treten. So hat z. B. die LKB luzernische Grundpfandtitel so lange angekauft, als dies ohne Verluste möglich war, obwohl vielleicht der Erwerb anderer Wertpapiere renditemässig bedeutend günstiger gewesen wäre. Eine Handelsbank wiederum wird solche Titel erwerben, die einen möglichst grossen Ertrag abwerfen oder die im Zusammenhang mit ihrer normalen Geschäftstätigkeit in ihr Portefeuille kommen (Emission). Eine Sparkasse endlich wird nach möglichst sicherer Anlage ihrer Spargelder trachten. Es gibt dabei für eine Bank noch andere Gesichtspunkte, die sie zu beachten hat, so wenn sie mit dem Kauf eine Einflussnahme bei Firmen oder andern Banken bezweckt (Beteiligung) oder wenn der Wertschriftenerwerb lediglich der Börsenspekulation dient.

Auch die EK hatte beim Erwerb ihrer Wertschriften verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. sie musste, da ihr verschiedene gewinnbringende Geschäftsmöglichkeiten fehlten, auf einen angemessenen Ertrag der gekauften Papiere trachten.
2. sie sah sich sodann verpflichtet, da der Kanton für ihre Verbindlichkeiten haftete, auf die möglichste Sicherheit der Anlage bedacht zu sein.
3. sie konnte ferner nur den Kauf solcher Wertpapiere betreiben, die sie jederzeit leicht und ohne Verlust wieder realisieren oder an Zahlungsstatt geben konnte.

Da der normale Geldbedarf unmöglich auch nur annähernd voraus zu berechnen war, hätte sich die Kasse gezwungen gesehen, dauernd einen hohen, zinslosen Bestand an greifbaren Mitteln bereit zu halten, um den plötzlichen, oft sehr

grossen Anforderungen entsprechen zu können.[73] Mit einem angemessenen Bestand leicht realisierbarer Wertschriften liess sich dem ausweichen.[74] Ansprecher nämlich, die keine Barablösung der aufgekündeten Gülten verlangten, wünschten in vielen Fällen gute alte Gülten als Gegenwert ihrer dahingegebenen Instrumente zu empfangen, da ihnen diese Papiere vertraut waren,[75] was natürlich die Durchführung der Ablösung beträchtlich erleichterte. Und so liess sich die EK beim Ankauf von Wertschriften auch von diesen Erwägungen leiten, nachdem ihr ja sehr daran gelegen sein musste, die Barablösungen möglichst zu vermeiden.

Darüber hinaus hatte die EK im Erwerb von Wertschriften freie Hand; immerhin traf der Finanzdirektor die endgültige Entscheidung über deren Ankauf.[76] Nach dem Wortlaut des Gesetzes war der Kasse zwar die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, wie auch die Durchführung von Differenzgeschäften weder untersagt noch gestattet. Die Vorschriften des § 15 des Reglementes und die strenge Aufsicht der Finanzdirektion verhinderten jedoch jedwede auch nur im geringsten Masse spekulative und riskante Anlage. Die EK blieb in der Folge denn auch von allen daherigen Verlusten verschont[77] und war sozusagen – mit wenigen, ausser ihrer Macht stehender Ausnahmen abgesehen – nie gezwungen, beträchtliche Abschreibungen an ihren Titeln vorzunehmen.[78]

Entsprechend diesen Grundgedanken wurden folgende Wertschriftenkonti geführt:

1. Alte Gülten: Titel, die die EK bei Barablösungen zu Eigentum übernahm. Es handelte sich dabei um Restgülten, da mindestens eine Rate bereits abbezahlt sein musste. Diese Titel verblieben der Kasse nur bis zur nächsten Ausdienung, also im Maximum 6 Jahre, im Portefeuille, da sie bis dahin völlig abbezahlt sein mussten.
2. Neue Gülten und Schuldbriefe: Neue Verschreibungen im gleichen Rang, die an Stelle der abgelösten Altgülten zugunsten der EK errichtet worden waren.
3. Andere Titel: Von der EK freihändig erworbene Gülten und Schuldbriefe, sowie Obligationen und Aktien.

In Anpassung an die Vorschriften des eidg. Bankengesetzes wurden 1935 die Hypothekaranlagen bestehend aus alten Gülten, neuen Gülten und Schuldbriefen und andere 4¼%ige Luzerner Hypotheken (Werttitel genannt) von den eigentlichen Wertschriften und dauernden Beteiligungen getrennt ausgewiesen.

Der Wertschriftenbestand der EK entwickelte sich wie folgt:

Jahr	1	2	3	4
1870	573,3	313	5	4,8
1905	1679,6	87,5	4,4	4,2
1935*	8659,2	83,2	4,4	3,8
1947	7403,8	6,5		3,0

* Bestand an Effekten allein, Grundpfandtitel wurden hier ausgeschieden.

Legende: 1 = Wertschriftenbestand in Fr. 1000.— (Kapital und Zins) 2 = Wertschriftenbest. in % von 1
3 = Durschnittsertrag in % 4 = Gültobligationenzins in %

Die Anfangsjahre brachten eine besonders starke Anlagetätigkeit. Der Grossteil der erworbenen Wertschriften bestand aus guten Gülten und einigen Eisenbahnobligationen (Zentralbahn). Der Erwerb diente in erster Linie der Förderung der Ablösung.

Die weltwirtschaftlichen Krisenjahre der 80er Jahre, die besonders die Landwirtschaft sehr schwer trafen,[79] in denen zufolge Absatzstockungen und katastrophalen Preiseinbrüchen (z. B. sank der inländische Getreidepreis in verhältnismässig kurzer Zeit um 50–60%) rund ein Drittel der Luzerner Bauern damals in Konkurs fiel,[80] hatten gerade bezüglich des Ankaufs von Wertschriften starke Auswirkungen. Begreiflicherweise boten nämlich die bis anhin so gerne gekauften Gülten nicht mehr die gleiche Sicherheit wie bis anhin und die EK musste bei deren Erwerb grosse Vorsicht an den Tag legen. Aber auch Handel und Industrie waren gelähmt und so musste auch beim Kauf deren Titel ein gewisses Risiko eingegangen werden. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn der Wertschriftenbestand von Fr. 573 000.– im Jahre 1870 auf Fr. 232 000.– im Jahre 1890 absank. Von da ab stieg er – mit der Besserung der Verhältnisse für die Landwirtschaft - wieder an und bewegte sich seitdem in ununterbrochen aufsteigender Linie.

Seit 1864 führte die EK auch Effekten in ihrem Portefeuille auf, welche allerdings – wie bereits oben erwähnt – erst seit 1935 gesondert ausgewiesen wurden. Die Entwicklung dieses Effektenbestandes wurde massgeblich vom jeweiligen Stand des Geldmarktes beeinflusst. In Jahren billigen und flüssigen Geldbestandes wuchs auch der Effektenbestand merklich an, so z. B. 1908/1909 von Fr. zwei Millionen auf Fr. 2,25 Millionen, 1924/1928 von Fr. 0,84 Millionen auf Fr. 4,38 Millionen, 1930/1931 von Fr. 4,7 Millionen auf Fr. 5,3 Millionen, 1931/1932 von Fr. 5,3 Millionen auf Fr. 6,5 Millionen. Die niemals als ausserordentlich hoch zu bezeichnenden Kursabschreibugngen standen mit den jeweiligen Verhältnissen am Kapitalmarkt in engem Zusammenhang. In den folgenden Jahren waren sie besonders bemerkenswert:

1917	Fr. 20 000.–	1936	Fr. 45 000.–
1918	Fr. 28 000.–	1939	Fr. 154 000.–
1934	Fr. 40 000.–		

Es scheint ohne weiteres klar, dass diese Kurseinbussen lediglich das Resultat normaler Kursschwankungen waren, denen auch die besten Papiere unterworfen sind.

Das Wertschriftenportefeuille setzte sich fast ausschliesslich aus schweizerischen Gemeinde- und Staatsobligationen und aus Hypotheken zusammen. Industriepapiere wurden sehr wenige erworben. Gänzlich fehlten ausländische Titel, obwohl deren Ankauf weder im EG noch im Reglement ausdrücklich untersagt war.

Die Uebernahme von Obligationenanleihen von Kantonen und Gemeinden oder die Beteiligung an Uebernahmekonsortien oder Garantiesyndikaten wurde zwar nie ausdrücklich zum Geschäftszweig der EK erklärt; sie beteiligte sich jedoch stets nach Möglichkeit an den vom Kanton und der Stadt Luzern begebenen Anleihen.

Erstmals 1874 wies die EK einen Posten Aktien der Bank von Luzern im Betrage von Fr. 50 000.– aus. Der Ankauf dieser Papiere ergab sich aus dem intensiven

Verkehr mit diesem Institut, das der Kasse im Verein mit KSL regelmässig die benötigten Barmittel in laufender Rechnung zur Verfügung stellte. Diese Bank fusionierte 1912 mit der Schweiz. Kreditanstalt Zürich rsp. wurde von letzterem Institut übernommen. In der Folge wurde der obenerwähnte Aktienposten liquidiert und die EK erwarb dafür Aktien der Schweiz. Kreditanstalt Zürich. Ebenso wurden kleinere Posten Aktien der Nationalbank, sowie der Zentralschweizerischen Hypothekenbank aufgekauft. Die Papiere wurden 1925 völlig liquidiert und seither sind – ausser einem kleinen Zukauf von Kreditanstaltaktien – keine Neuerwerbungen auf dem Aktienmarkt mehr getätigt worden. Im Durchschnitt betrugen die Aktien kaum 6,5% des gesamten Effektenbestandes und 2,5% des Gesamtwertschriftenbestandes.

Ein besonderes Gewicht legte die EK als Hypothekarkasse auf das Verhältnis ihres Besitzes an Hypothekarinstrumenten zu Effekten, worüber die folgende Uebersicht Aufschluss gibt:

Jahr	1	2	3	4	5	6
1881	266	67,2	76	19,2	54	13,6
1915	2117	85,7	164	6,3	199	8
1920	2377	90,2	118	4,5	139	5,3
1930	4097	89,1	286	6,2	218	4,7
1947	callo	59,8	7273	39,5	129	0,7

1 = Hypothekarinstrumente Inkl. Zahlungsbriefe in Fr. %0
2 = Hypothekarinstrumente in % Gesamtwertschriftenbestand
3 = Obligationen in Fr. %0
4 = Obligationen in % Gesamtwertschriftenbestand
5 = Aktien in Fr. %0
6 = Aktien in % Gesamtwertschriftenbestand

Von Interesse mag noch eine Aufstellung über den Obligationenbesitz der EK sein:

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1881	36	47,2								52,8
1915	140	81,9			15	9,1	5	3,1	4	2,4
1930	238	70,6	53	15,7	38	11,3	3	0,9	5	1,5
1947	3155	43,3	3614	49,7	201	2,8	194	2,7	107	1,5

1 = Bund, SBB in Fr. %0
2 = Bund, SBB in % Gesamtbestand
3 = Kantone in Fr. %0
4 = Kantone in % Gesamtbestand
5 = Gemeinden in Fr. %0
6 = Gemeinden in % Gesamtbestand
7 = Banken in Fr. %0
8 = Banken in % Gesamtbestand
9 = Diverse in Fr. %0
10 = Diverse in % Gesamtbestand

Bis 1934 bildeten die Bundesobligationen, vor allem SBB-Obligationen, den Hauptteil des Obligationenbesitzes der EK. Von da ab traten die kantonalen Papiere stark hervor. 1943 wurde auch ein grösserer Posten Bankobligationen (besonders der LKB) erworben. Die Industrieobligationen machten lediglich 0,37% des Gesamtwertschriftenbestandes aus.

3. Das Kontokorrent-Geschäft

Im Kontokorrentgeschäft erzielen Handelsbanken wesentliche Einnahmen. Einmal wird das von den Kreditoren empfangene Geld zu einem höheren Satz den Debitoren wieder ausgeliehen und sodann berechnet die Bank beiden Kunden eine Umsatzprovision. Gleichzeitig erhält die Bank – nebenbei bemerkt – gute Gelegenheit, mit diesem Geschäftszweig bestimmte Erwerbszweige zu bevorzugen und zu fördern.

Nicht allen Erwerbsgruppen bietet der Kontokorrentverkehr die gleichen Vorteile; er wird daher auch nicht von allen Erwerbsgruppen in gleichem Masse gepflegt. Handel und Industrie sind in der Regel umsatzmässig die grössten Kontokorrentkunden der Banken. Somit zeigt die Grösse des Kontokorrentverkehrs einer Bank in erster Linie ihre Bedeutung als Handelsbank an.

Damit ist auch klar, dass der Kontokorrentverkehr der EK keine überragende Bedeutung haben konnte. Ursprünglich war ein eigentlicher Kontokorrentverkehr überhaupt nicht vorgesehen. Erst 1865 wurde der Kasse im Zuge der Erweiterung des Geschäftsverkehrs auch der Kontokorrentverkehr als Geschäftszweig zugewiesen,[81] indem sie ermächtigt wurde, Gelder auf solide noch nicht gekündete Hypotheken auszuleihen, sowie Gelder in Kontokorrentrechnung aufzunehmen. Die Gewährung von Blankokrediten dagegen an Private, sowie von Baukrediten blieb ihr stets versagt.[82] Man wollte eben die LKB doch nicht allzusehr konkurrenzieren und überdies wären der EK zu diesem Zwecke auch nicht stets genügende Mittel zur Verfügung gestanden, so dass sie dieselben entweder durch Vergrösserung des Dotationskapitals oder durch grössere Obligationenanleihen hätte beschaffen müssen.

Der Kontokorrentverkehr wurde bereits frühzeitig in Debitoren und Kreditoren geschieden.

a) Die Kontokorrent-Debitoren

Bis zum Jahre 1902 wurde lediglich ein Konto „Diverse Debitoren" geführt. Auf diesem Sammelkonto wurden u. a. die Einzinsraten zu Lasten der Ablöser verbucht, sowie auch die damit zusammenhängenden Kosten wie z. B. Transfixgebühren, Aufkündungs- und Betreibungskosten etc.

Diese diversen Debitoren, deren Bedeutung mit dem Nachlassen der Ablösungstätigkeit zurückging, hatten überhaupt nie grosse Bedeutung, da es sich meist um rückständige Ratazahlungen handelte, die meist bald eingingen.[83] Die Grösse des Verkehrs auf diesem Konto hing mit der Ablösungstätigkeit zusammen.

Im Jahre 1895 wurde dazu ein „Conto-Corrent-Debitoren"-Konto geführt, als anlässlich der Rückzahlung des Irrenhausanleihens zufolge Erschöpfung der Irrenhauskasse die kantonale Brandversicherungsanstalt ihre Anleihen nicht mehr dort, sondern bei der EK aufnehmen musste. Auf diesem Konto gelangten alle durch währschafte Hinterlagen gedeckten Kredite an Private, Blankokredite an den Kanton und andere kommunale Institutionen, ferner auch die Hinterlagen bei der LKB[84] zur Verbuchung.

Die EK konnte keine Gesuche um Anleihen gegen Personalsicherheit berücksichtigen. Ausserdem durfte sie auch nur solche Hinterlagen als Deckung anneh-

men, über deren Güte nicht der geringste Zweifel obwalten konnte, so z. B. währschafte Hypotheken, staatlich garantierte Obligationen, erstklassige Bankpapiere. Diese weitgehenden Beschränkungen waren natürlich der beförderlichen Entwicklung dieser Geschäftsart nicht gerade günstig, bewahrten die Kasse dafür auch von allen daherigen Verlusten.

Das Konto Debitoren hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	Div. Deb. in Fr. %0	Kto. Korr. Deb. in Fr. %0	Total	Deb. in % der Bilanzsumme
1875	26,5		26,5	0,15
1900	9,8	160,5	170,3	1,5
1920	8,2	193,4	201,6	1,3
1930	7,5	1113,6	1121,1	5,9
1940		6467,4	6467,4	17,4
1947		8134,7	8134,7	21

Einen beachtenswerten Umfang nahmen die Debitoren erst 1900 an, als die EK in die Lage versetzt wurde, etwas überflüssiges Geld bei der Kantonalbank zu deponieren, die es zu 3% verzinste. In den darauf folgenden Jahren musste jedoch die EK infolge Zunahme des Geschäftsverkehrs und weil das ihr zugewiesene Dotationskapital zu klein war, von der LKB wieder bedeutende Vorschüsse beziehen, so dass die Debitorenbestände wieder stark zurückgingen.

Der recht erfreuliche Aufschwung im Debitorenverkehr seit 1920 steht nicht so sehr im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Verkehrs mit der Privatkundschaft, sondern mit dem Kanton und den Gemeinden. Vom Ertragsstandpunkt ist es jedoch für eine Bank nicht bedeutungslos, ob sie mehr oder weniger gratis für den Staat einen bedeutenden Geldverkehr abwickeln muss, oder ob sie die nämlichen Summen mit der Privatkundschaft umsetzen kann, was doch im allgemeinen lukrativer sein dürfte.

Bedeutenden Aufschwung erlangte der Debitorenverkehr mit dem Jahre 1925. Während z. B. bei der LKB die ungedeckten Kredite (an den Staat und die Gemeinden) 1926 infolge Rückzahlung um ca. 6 Millionen zurückgingen, nahmen diese bei der EK in diesen Jahren beträchtlich zu, da diese Institutionen ihre Kreditbedürfnisse mit Vorliebe bei ihr zu decken begannen. Auf ein vorübergehendes starkes Ansteigen im Jahre 1932 folgten 1934 aber wieder beträchtliche Rückzahlungen. Eine besonders starke Vermehrung brachte das Jahr 1936 mit einer Zunahme von 4,4 Millionen, die hauptsächlich davon herrührten, dass nach der am 25. September erfolgten 30%igen Valutaabwertung dem Geldmarkte umfangreiche gehortete Kapitalien zuströmten, während gleichzeitig der Kapitalrückfluss aus dem Ausland sich verstärkte. Die vorher ausgeprägte Stagnation auf allen Wirtschaftsgebieten wich in kurzer Zeit einer fühlbaren Belebung, was sich natürlich in erster Linie auf den Kontokorrentverkehr übertrug. Im folgenden Jahre fanden aber Teile dieser Gelder anderweitig profitablere Anlage, besonders da im gleichen Jahre der Kanton eine 20 Millionen Anleihe und die Stadt Luzern eine solche von 9 Millionen begaben. Die Debitorengelder verminderten sich daher um 3 Millionen, um dann 1938 wieder zuzunehmen, welche Tendenz auch 1939 anhielt, interessierte sich doch damals sozusagen niemand für langfristige Anlagen, sondern suchte Barmittel bereit zu halten, die sich gegebenenfalls sofort verwen-

den liessen. Einen leichten Rückgang verzeichnete dann wieder das Jahr 1942, der jedoch ganz auf das Konto der öffentlichen Hand ging. Einen bedeutenden Zustrom von Kundengeldern brachte das Jahr 1944 mit 1,2 Millionen Zunahme. 1946 verfügte der Kanton über grosse Mittel, da er eine Anleihe aufgenommen hatte, weshalb sich die Debitorengelder der EK in diesem Jahre um 2,7 Millionen verringerten. 1948 wurden dann diese Rückzahlungen infolge vermehrter Beanspruchung durch Kanton und Gemeinden wieder sozusagen wett gemacht.

4. Darlehen

Zum Unterschied gegenüber dem kurzfristigen Kontokorrentkredit ist der Darlehenskredit langfristig. Vielfach werden Darlehensverträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn auch mit einer gegenseitig vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist, von welcher aber meist durch die Bank kein Gebrauch gemacht wird, sofern sie sich nicht durch ausserordentliche Umstände dazu gezwungen sieht. Darlehen eignen sich daher gut zur Finanzierung von Investitionen und werden gerne von Gewerbe und Landwirtschaft beansprucht. Aber auch der Staat und die Gemeinden, deren stets wachsenden Aufgaben mit den ordentlichen Einnahmen nicht immer gedeckt werden können, wenden sich mit Vorliebe mit Darlehensgesuchen an die Banken, besonders an die Staatsinstitute, die ihnen die nötigen Kredite meist zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen können.

Die EK hat folgende Darlehensarten gepflegt:

1. Darlehen mit hypothekarischer Deckung
   a) mit bestimmter und
   b) mit unbestimmter
   Rückzahlungsfrist

2. Darlehen mit erstklassiger Deckung nicht hypothek. Art, mit bestimmter oder unbestimmter Rückzahlungsfrist

3. Vorschüsse in laufender Rechnung mit Deckung.

Nicht gepflegt hat die EK folgende Darlehensarten:

1. Ungedeckte Darlehen an Private
2. Darlehen gegen Viehverpfändung

Diese letztgenannten Darlehensarten waren von der LKB schon lange mit grossem Erfolg gepflegt worden und man sah auch deswegen davon ab, sie der EK ebenfalls zu überlassen, weil sie grosse Erfahrung und ständigen Kontakt mit der Kundschaft erfordern.

Bezüglich der Bonität der Hinterlagen war die EK genötigt, die strengsten Anforderungen zu stellen: In erster Linie belehnte sie nur ganz währschafte Hypotheken, später auch staatlich garantierte Obligationen. Andere, auch börsengängige Wertpapiere durften nicht angenommen werden. Dafür war die Kasse jedoch in der Lage – besonders bei Hypotheken – oft voll zu belehnen. Auch ein voll belehnter Titel konnte notfalls von der Kasse ohne Verlust zu Eigentum übernommen werden, was sie tatsächlich auch oft tun musste.

Die EK konnte die Darlehensgewährung erst 1921 gemäss Beschluss des Aufsichtsrates aufnehmen, wozu sie durch die geldmarktlichen Verhältnisse geradezu gezwungen war. Die Jahre 1919, 1920 und zum Teil auch 1921 standen unter dem Zeichen einer starken Geldteuerung; der Diskontsatz stand durchschnittlich auf 5%. 1919 gab der Bund Obligationen unter pari zu 5% aus, während sich Privatfirmen mittelfristiges Geld nicht unter 6% beschaffen konnten. Dieser Haussetendenz konnte auch der Hypothekarsektor nicht ausweichen. 1919 musste z. B der Crédit Foncier Vaudois die mit seinen obligations foncières beschafften langfristigen Gelder mit 5%, 1920 mit 5½%, gegen Jahresende gar mit 6% verzinsen. Die Hypothekardarlehen mussten dementsprechend auf 5½%, dann auf 6% festgelegt werden.

Die beiden Luzerner Institute, die das Hypothekargeschäft pflegten, bekamen die Auswirkungen dieser Geldteuerung stärker zu spüren: Während das gesetzliche Zinsfussmaximum von 4½% nicht überschritten werden durfte, waren mittelfristige Gelder zu diesem Satze nicht mehr erhältlich. Eingaben, die auf die Aufhebung dieses Maximums hin tendierten, fruchteten nichts, und doch sollten die Banken aus volkswirtschaftlichen Gründen davon Umgang nehmen, massive Gültkündigungen vorzunehmen. Nachdem jedoch die EK 1920 wieder einen Rückschlag von Fr. 64 000.– erlitten hatte, musste sie schliesslich doch ermächtigt werden, alle 4½% Hypotheken auf die nächste Verfallzeit hin zu kündigen. Um jedoch untragbare Härten zu vermeiden, erhielt der Schuldner Gelegenheit, den gekündeten Titel zu einem Zinsfuss von 5% bei der Kasse belehnen zu lassen. Interesse halber sei hier noch vermerkt, dass gut zwei Drittel der gekündeten Gülten schlank eingelöst wurden, woraus die guten Verdienstmöglichkeiten der Landwirtschaft erhellten.

Diese Massnahme war jedoch ca. 1½ Jahr zu spät in Kraft gesetzt worden, da bereits das Jahr 1921 wieder etwas leichtere Geldbeschaffungs-Möglichkeiten bot,[86] was z. B. dem Crédit Foncier Vaudois erlaubte, den Satz für seine obligations foncières von 6 auf 5½% zu reduzieren, was allerdings noch nicht dem Satze entsprach, den die LKB und EK für solche Gelder bewilligen konnte. Ferner zeigte sich auch 1921 bereits ein leichter Rückschlag im landwirtschaftlichen Preissektor.[87] Für die Kundschaft der EK brachten diese Kündigungen keine nennenswerten Nachteile, da sie den erhöhten Zinssatz zufolge der immer noch sehr guten Verdienstmöglichkeiten tragen konnte. Für die EK bedeutete die Möglichkeit der Kündigung eine wahre Erlösung aus den allzustarren Fesseln des Zinsfussmaximums.

Bildeten 1921 und 1922 nur die von der EK aufgekündeten Gülten Gegenstand der Darlehenshingabe, so nahm in der Folge die Gewährung von Festkrediten gegen erste Hypotheken den weitaus wichtigsten Platz im Darlehensgeschäft ein. Geriet ein Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten, so übernahm die Kasse die Hinterlagetitel in der Regel zu Eigentum und zwar durch freiwilligen Kauf – um die beträchtlichen Pfandverwertungskosten zu umgehen. Ausstehende Zinse wurden wo möglich auf die Hypothek übertragen, so dass der Schuldner auch nicht mit Zinszahlungen bedrängt werden musste. Aber auch die EK konnte sich so vor allen Verlusten schützen. Diese Erfahrungen veranlassten dann aber später die Kasse, vielen Darlehensgesuchen und Titelofferten nicht zu entsprechen,[88] wenn solche Titel nicht ganz erstklassig waren, und dies trotzdem oft „die verfügbaren

Mittel gerne besser nutzbringend plaziert worden wären". Diese Vorsicht in der Gewährung von Darlehen fand beim Publikum oft wenig Verständnis und wurde mitunter als Zugeknöpftheit bezeichnet. Anderseits wurden hypothekarisch gesicherte Darlehen nur in ganz seltenen Fällen, nämlich dort, wo der Zinsendienst vollständig versagte, aufgekündet.[89] Selbst solche, nur in äussersten Notfällen vorgenommenen Kündigungen wurden öfters wiederrufen, wenn die Verzinsung nachgeholt wurde.

Eine Ausscheidung der Darlehensposten in feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung und mit hypothekarischer Deckung erfolgte 1935; das Konto zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	1925	1930	1934	1938	1942	1948
Darl. in Fr. ‰ total	2045	4396	5054	4644	3848	3612
davon mit hypoth. Deckung				4525	3638	3540
in % Bilanzsumme	12,8	23,5	18,4	13,1	9,8	9,9

Bis 1935 verzeichnete das Konto jährlich eine durchschnittliche Zunahme von ca. 0,3 Millionen. Erstmals das Jahr 1936 weist einen Rückgang von Fr. 145 000.– auf, was auf die rege Nachfrage nach Gülten und Schuldbriefen zurückzuführen ist, die mit Agio verkäuflich waren. Auch in den folgenden Jahren hielt diese Bewegung an, trotz Reduktion des Zinsfusses von 4½% auf 4%. Erstmals 1946 war wieder eine kleine Zunahme zu verzeichnen, um seither sozusagen unverändert zu bleiben.

5. Die Geltendmachung der Forderungen

Im Reglement und Gesetz ist zwar nirgends – wie das bei andern staatlichen Instituten in der Regel der Fall zu sein pflegt – ausdrücklich vorgesehen, die Kasse habe einer Notlage infolge Missernte, Naturkatastrophe etc. gebührend Rechnung zu tragen. Doch hat sich die Kasse stets bemüht, solche Ereignisse bei der Geltendmachung ihrer Forderungen angemessen zu berücksichtigen.

In der Regel erhob die EK nach der nutzlosen Mahnung Betreibung. Dazu sah sie sich auch verpflichtet, um die ohnedies largen Zinsgewohnheiten vieler Schuldner in ihrem Geschäftskreis nicht noch zu unterstützen. Zudem sollte auch der Kreditnehmer selbst zur Ueberprüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Schuld angehalten werden.

Seit 1896 – in welchem Jahre die Betreibungen erstmals zahlenmässig festgehalten sind – hatte die EK bis 1948 die grosse Zahl von 37360 Betreibungen anheben müssen und an 562 Konkursen teilgenommen. Die Kasse musste also jährlich durchschnittlich 520 Betreibungen anheben, welche Zahl bei der verhältnismässig kleinen Kundenzahl als hoch bezeichnet werden muss. Ueberdies darf auch nicht vergessen werden, dass es sich in vielen Fällen um Zinsforderungen für gute Hypotheken handelte, deren regelmässige und pünktliche Verzinsung im allgemeinen erwartet werden darf.

Jahre mit sehr vielen Betreibungsbegehren sind: 1897–1902, 1905–1909, 1913–1917, 1934–1935, 1941–1942. Obwohl eine Zunahme der Betreibungen schon aus einem umfangreicheren Geschäftsverkehr resultieren kann, so zeigen doch die erwähnten Jahreszahlen, dass sie mit Zeiten wirtschaftlicher Depression zusammentrafen.

6. Das Liegenschaftskonto

Auf dem Konto Liegenschaften wurden jeweils jene Liegenschaften verbucht, die die EK in Konkursfällen übernehmen musste. Dauernden Liegenschaftsbesitz hatte die Kasse keinen. War im Konkursfalle mangels anderer Steigerer ein Gutbot nicht zu umgehen, wurde dies stets nur in der Absicht getan, die ersteigerten Objekte später wieder zu veräussern.

In den schlimmen Krisenjahren von 1880–1890 kam die EK öfters in die Lage, an Liegenschaftssteigerungen teilzunehmen und diese an sich zu ziehen. Die Hauptursache war der katastrophale Rückgang der Landpreise, wodurch Güter oft nur zu Preisen verkäuflich waren, die weit unter der amtlichen Würdigung lagen.[90] Ausnahmslos handelte es sich dabei um landwirtschaftliche Grundstücke. Die effektiven Verluste jedoch, die der EK aus diesen Transaktionen erwachsen sind, waren eher geringfügiger Natur, betrugen sie doch gesamthaft kaum Fr. 20 000.–.

In den Jahren 1885–1892 musste die EK jährlich durchschnittlich 10 Grundstücke und Liegenschaften aus Konkursen übernehmen, die jedoch alle ohne grosse Verluste wieder veräussert werden konnten. Später kam die EK lediglich noch in fünf verschiedenen Jahren in die Lage, 7 Liegenschaften zu übernehmen, mit einem Gesamtbilanzwert von 0,4 Millionen. Alle diese Objekte wurden ohne Verlust wieder veräussert.

Ein Konto für eigene Liegenschaften wurde nie geführt: Die Kasse übte ihre Geschäftstätigkeit stets entweder in gemieteten oder dem Staat gehörenden Räumen aus.

2. Kapitel

Die Passivgeschäfte der Einzinserkasse

1. Das Obligationskapital

Die Ausgabe von Obligationen erfolgt, um mittelfristige Gelder zu erhalten, mit welchen mittel – bis langfristige Kredite gewährt werden. Das Obligationenemissionsgeschäft nimmt daher nicht bei allen Banken den gleichwichtigen Platz ein. Während z. B. Handelsbanken der Abgabe von Obligationen nicht eine so eminente Bedeutung beimessen, da bei ihnen die Gewährung langfristiger Kredite nicht an erster Stelle steht, sind die Obligationengelder eine der Hauptquellen für langfristige Gelder bei Hypothekarinstituten. So finanziert z. B. der Crédit Foncier Vaudois – nach der Zürcher Kantonalbank das grösste Hypothekarinsti-

tut – sein Hypothekargeschäft fast ebenso stark mit seinen obligations foncières (einer speziellen Art von Obligationen-Anleihen) und den Kassaobligationen, wie mit Spargeldern

Obligationen haben in der Regel eine Laufzeit von 3–5 Jahren. Da jedoch Hypothekaranlagen langfristiger sind, ergibt sich eine Diskrepanz der Anlagedauer, wodurch die Znsfussparallellität gefährdet wird. Erfahrungsgemäss garantieren Obligationen und Spargelder aber in ruhigen Zeiten eine relativ grosse Stabilität des Zinsfusses. In sehr idealer Weise wird diese heute durch den erstmals 1931 ausgegebenen Pfandbrief mit 15–40 Jahren Laufzeit gewährleistet.

Nachdem die EK ursprünglich zur Entgegennahme von Spargeldern nicht ermächtigt wurde – Regierung und Grosser Rat beabsichtigten nicht, der Kantonal-Spar- und Leihkasse Konkurrenz zu machen – und ihr auch eigene Mittel nur ganz ungenügend zur Verfügung stunden, konzentrierte die Kasse ihre Bestrebungen zur Beschaffung der nötigen Mittel sozusagen ausschliesslich auf die Obligationenausgabe.

Ursprünglich war in § 18 ff EG nur die Ausgabe sogenannter Gültobligationen vorgesehen. Doch musste bereits 1861 die in § 37 EG vorgesehene Ausgabe von Kassaobligationen an die Hand genommen werden, da anders ein einigermassen genügender Geldzufluss nicht gesichert werden konnte.

Die beiden Obligationenarten weisen die folgenden Unterschiede auf:

1. Verschiedenheit in der Laufzeit: Während die Kassaobligationen einen von der Verwaltung zum voraus festgesetzten Termin aufwiesen, richtete sich dieser bei der Gültobligation nach dem Termin der nächsten Ausdienung der Gült.
2. Verschiedenheit der Verzinsung: Ebenso wie bei der Laufzeit wird auch die Verzinsung der Kassaobligationen in Anpassung an die Geldmarktverhältnisse von der Verwaltung geregelt, während Gültobligationen zu dem Satz verzinslich waren, den die aufgekündete Gült aufwies. Die beiden Sätze konnten oft stark voneinander abweichen.

Dementsprechend wurden die beiden Arten auch in der Bilanz stets gesondert ausgewiesen.

a) Die Gültobligationen

Dem Ansprecher, der der EK eine aufgekündete Gült angeboten hatte, konnte sie eine sogenannte Gültobligation aushändigen, sofern er nicht ausdrücklich Barzahlung verlangte. Kündigung, Zins, Laufzeit derselben entsprachen genau der aufgekündeten Gült.[91] Die Ansprecher machten öfters von dieser Gelegenheit Gebrauch, wenn der momentane Geldpreis nicht bedeutend höher war, als der in der Gült festgelegte Zins. Immerhin waren aber doch nicht allein Rentabilitätsgründe massgebend, sondern viele Ansprecher wünschten nach Verlust eines lange besessenen Instrumentes wieder eine gute Hypothek zu kaufen und verlangten darum die Barzahlung. Anfänglich mochten diese Gültobligationen wohl auch zu wenig Zutrauen gefunden haben.

Bis 1880 wurden total für Fr. 6,88 Millionen Gültobligationen zu einem Durchschnittszins von 4,84% ausgegeben. Da aber während dieser Zeit von der EK für

Fr. 19,8 Millionen Gülten zur Ablösung entgegen genommen worden waren, hatte die EK also durchschnittlich 34% der angebotenen Hypotheken mit Gültobligationen auslösen können. Von 1881–1900 betrug die Summe der ausgegebenen Gültobligationen Fr. 7,8 Millionen zu durchschnittlich 4,49%; dem standen Ablösungen von Fr. 19,6 Millionen gegenüber, wonach also 39% der Ablösungen wieder mit Gültobligationen stattfanden. Bis 1920 wurden Fr. 4,5 Millionen Gültobligationen zu durchschnittlich 4,14% ausgegeben, wogegen Ablösungen im Betrage von Fr. 16,9 Millionen vorgenommen wurden. Es konnten also immer doch noch 26% mit den Gültobligationen abgefunden werden. Seit 1921 bis 1939 – als die letzten Gültobligationen ausgestellt wurden – stellen sich die Ziffern noch wie folgt: Neuausgaben Fr. 0,168 Millionen zu 4,07%, Ablösungen für 4,1 Millionen oder 4% Gültobligationen.

Die Gültobligation wies grosse Nachteile auf, die ihrer Ausbreitung hinderlich im Wege standen: Ihre Laufzeit, die durch das Gesetz vom 1. Juni 1886 einheitlich geregelt war und wonach sie auf die nächste Ausdienung der aufgekündeten Gült zur gesamthaften Abzahlung ausgestellt werden musste, konnte nur jenen Ansprechern zusagen, die trotzdem noch in den Genuss von wenigstens zwei oder mehr Jahreszinsen kamen. War dies nicht der Fall, so verzichtete ein Ansprecher vielfach, um nicht doch in kurzem wieder eine neue Anlagemöglichkeit suchen zu müssen. Ein anderes ernstliches Hindernis, das jedoch nicht hatte umgangen werden können, waren die verfügten Einschränkungen des Umlaufs der Titel: Die Obligation lautete auf den Namen dessen, der der EK die Gült abgetreten hatte.[92] Infolgedessen musste jede Handänderung auf dem Titel durch Indossierung nachgetragen und zudem die Uebertragung selbst amtlich beglaubigt werden.[93]

Weit wichtiger für die EK als ihre Gültobligationen war die Ausgabe von

b) Kassa-Obligationen[94]

Bereits im 2. Geschäftsjahr zeigte es sich – wie schon oben erwähnt – dass die Ausgabe von Gültobligationen nicht genügte, um den steigenden Geldbedarf der EK zu decken. Die Kasse erhielt daher auf ihr Ersuchen vom RR die Ermächtigung zur Ausgabe von Kassaobligationen (gemäss § 37 EG) Es wurde beschlossen, Obligationen mit einer Laufzeit von 6 Jahren zu 4¼% und solche von 1 Jahr zu 4% auszugeben. Diese Obligationen konnten zudem vom Käufer innert 6 Monaten zur Rückzahlung gekündet werden.[95]

Der Zeitpunkt der ersten Ausgaben war nicht ungeschickt gewählt, war doch die KSL damals im Obligationengeschäft nicht tätig,[96] obwohl sie durch die Gesetzesnovelle vom 4. Dezember 1855 dazu natürlich ermächtigt war. Die KSL musste jedoch bis auf weiteres ein reines Sparinstitut bleiben, wodurch sich – nebenbei bemerkt – 1856 Privatpersonen zur Gründung einer eigentlichen Handelsbank, der Bank in Luzern, veranlasst sahen. Mit Letzterer trat übrigens in der Folge auch die EK in lebhaften Geschäftsverkehr und sie nahm auch einen grösseren Posten ihrer Aktien ins Portefeuille auf.

Die EK hoffte ihre 4¼% Obligationen würden mit der Zeit auch als für Vormundschaftsgut willkommene Kapitalanlage gelten, besonders im Hinblick darauf, dass diese ungefähr die Rendite einer guten Gült abwarfen, jedoch einen weit bequemeren und pünktlicheren Zinsbezug garantierten. Bereits 1862 liess sich

die EK zur Ausgabe eines grösseren 4%igen Anleihens vom RR ermächtigen, da die bewilligte kleine Quote schon im ersten Jahr aufgebraucht worden war. Der EK gelang jedoch die Ausführung dieser geplanten 4% Emission nicht, sondern sie sah sich im Gegenteil genötigt, ihre 4¼% Obligationen gegen Provision auswärts zu plazieren. Auch 1863 konnte die EK weder in Luzern noch anderswo 4% Obligationen begeben. Dagegen gelang ihr die auswärtige Aufnahme eines 4½% Anleihens gegen Provision. Am 24. Mai 1863 erhielt die Kasse ausserdem noch die Bewilligung zur Aufnahme eines 4½% Anleihens von Fr. 0,5 Millionen, welches sie al pari aber erst 1864 nach längeren Bemühungen schlank plazieren konnte. Der RR erklärte diese Obligationen als währschafte Titel für Vormundschaftsgut, wodurch ihre Absatzmöglichkeiten nicht unerheblich gesteigert wurden.

Die Schwierigkeiten, die in diesen Jahren dem Absatz von Kassaobligationen entgegenstanden, waren zu einem guten Teil darauf zurückzuführen, dass infolge des verheerenden Fehljahres von 1860 die Landwirtschaft zur Aufnahme grösserer Darlehen gezwungen war. Allein in den Jahren 1860–1863 stieg die Bodenverschuldung im Kanton Luzern auf über 23 Millionen. Später besserten sich die Verhältnisse wieder. Allein schon 1872 setzte eine neue Krise ein und 1876 verschärfte sich die Depression derart, dass ein sozusagen völliger Stillstand der Barabzahlungen durch die Aufkünder eintrat. Anderseits machten die Ansprecher vermehrten Gebrauch von der Möglichkeit der Barabzahlung, wie ihnen das im EG zugesichert war. Den vermehrten Geldbedarf konnte die EK jedoch wegen des ständig zunehmenden Geldandranges unschwer decken. 1880 war die Kasse sogar in der Lage, die Ausgabe von 4½% Obligationen einzustellen und b. a. w. nur noch 4¼% Titel auszugeben. Die noch ausstehenden 4½% Titel wurden aufgekündet. Ende 1883 wurde auch auf die Ausgabe der 4¼% Obligationen verzichtet; schon 1885 sank der Zins auf 3¼% und die Kasse sah sich genötigt die 4% Titel aufzukünden. Die ausserordentliche Geldfülle, charakterisiert durch Tatsachen, wie die 1888 erfolgte Konversion von 590 Millionen englischen Consols von 3 auf 2¾% und die Ausgabe von 3½% Obligationen des Bundes, zwang auch die EK, den Zins für Obligationengelder von 3¾% schliesslich auf 3½% herabzusetzen. Obwohl bei diesem Satze die Einzahlungen die Rückzahlung nunmehr nicht mehr deckten, löste die Kasse die 4% Titel bei Fälligkeit ein, wenn die Konversion zu 3½% nicht angenommen wurde. Infolgedessen trat eine erhebliche Verminderung des Obligationenkapitals ein.

Die Jahre 1889-1890 sahen sonderliche Exzesse auf dem Geldmarkte: Das Spekulations- und Gründungsfieber vieler Banken und Unternehmungen[97] führten zu einer ausserordentlichen Steigerung des Gold- und Geldpreises. Demzufolge sah sich auch die EK veranlasst, den Zinsfuss um einen Viertel Prozent heraufzusetzen, um den drohenden weiteren Abfluss der Obligationengelder abzubremsen. Die Reaktion auf die masslosen Uebertreibungen der vorausgegangenen Spekulationswelle setzte aber bereits 1891 ein. Der Zusammenbruch einer sehr bedeutenden englischen Privatbank erschütterte die ganze Finanzwelt und zog auch in der Schweiz unheilvolle Kreise; eines der ersten Opfer war die spekulative Kreditbank Winterthur, an welcher auch die KSL mit einem grossen Betrag beteiligt war. Zu alledem gesellten sich noch Naturkatastrophen aller Art. Die EK erlitt aber in diesem Unheiljahre keinen Schaden, zog eher indirekten Nutzen daraus: Das Anlage suchende Publikum wandte sich durch die zahlreichen Krache und Börsen-

stürze höchst beunruhigt in vermehrtem Masse den staatlich garantierten Instituten zu; die Obligationengelder strömten der EK erneut reichlich zu, so dass sie den Zinsfuss ohne Bedenken wieder auf 3½% reduzieren konnte. Erst 1897 zog der Geldpreis wieder wesentlich an, bis 1901 (wieder) eine rückläufige Bewegung einsetzte. Während dieser Zeit ging das Obligationenkapital der EK zwar nur um 0,36 Millionen zurück, doch musste sie neuerdings 4% bewilligen. Aber auch zu diesem Satz flossen ihr nicht mehr genügend Gelder zu, so dass die Kasse in die Lage kam, die LKB um grössere Vorschüsse anzugehen, die sie zu 4¼% verzinsen musste. Es war daher für die Kasse eine grosse Erleichterung, als ihr 1900 ein Dotationskapital zugewiesen wurde.

In der Folge kam die Verteuerung des Geldes wieder zum Stillstand und es flossen der Kasse zu ganz wesentlich günstigeren Konditionen genügend Mittel zu. 1907 traten jedoch verschiedene ungünstige Faktoren in Erscheinung, die eine erneute Geldverteuerung bewirkten: Eine von Amerika ausgehende Wirtschaftskrise hatte im Ausland die Diskontsätze bis Ende 1907 auf 7½% heraufgetrieben, während diese in der Schweiz allerdings 5½% nicht überstiegen. Ein weiteres Moment der Beunruhigung am Platze Luzern brachte der im gleichen Jahre erfolgte Konkurs des alten Bankhauses Kopp & Co. Luzern. So sah sich die EK gezwungen, zuerst 3¾%, sodann 4% und vereinzelt auch 4¼% zu bewilligen, während die zu ihren Gunsten errichteten Neugülten schon seit Jahren zu 4¼% verzinst wurden. Da diese ungünstigen Verdienstverhältnisse während einer Reihe von Jahren andauerten, sah sich die Kasse genötigt, bei den neuen Gülten eine Zinsfusserhöhung auf 4½% vorzunehmen. Ein Ausgleich in den prekären Verdienstverhältnissen liess sich dadurch aber noch nicht erreichen: Zu 4¼% flossen ihr nicht mehr genügend Obligationengelder zu und die Kasse musste ihre Zuflucht wieder bei der LKB suchen, wodurch sie bei der Kantonalbank in starke Abhängigkeit und Verschuldung geriet. 1914 musste die EK sogar wieder 4½% für Obligationen bewilligen und auch zu diesem Satze floss ihr bei den dauernden Geldpreissteigerungen das Geld nur spärlich zu, so dass sie sich zum Verkauf von Wertschriften, namentlich Gülten entschliessen musste, die jedoch nur schwer und in prima Titeln verkäuflich waren. Das starke Anziehen des Zinsfusses wirkte sich namentlich bei den Hypothekarinstituten ungünstig aus, denen langfristige Gelder nur zu ungünstigen Bedingungen angeboten wurden, während sie ihre Aktivkapitalien dieser Teuerung nicht anpassen durften. Auch die EK wurde von dieser Entwicklung der ersten Kriegsjahre nachteilig berührt: Während ihre Aktivgelder zum überwiegenden Teil zu 4½% verzinslich waren, flossen ihr zu diesem Satze sozusagen keine Gelder mehr zu, was sich bereits 1915 in einer Verminderung des Obligationenkapitals auswirkte. Die EK musste dem Abfluss durch Aufnahme eines Darlehens bei der Darlehenskasse der Schweiz. Eidgenossenschaft begegnen.

Das Jahr 1915 stand unter dem Zeichen einer weiteren Geldverteuerung: Kantone mussten 4¾%, Städte in der Regel 5%, Industrie und Handel bis zu 6% bezahlen. Auch der Crédit Foncier Vaudois begab eine 5% Anleihe. Die meisten Kantonalbanken gingen ebenfalls zur Ausgabe von 5% Obligationen über. Der EK wurden alle Obligationengelder, welche unter 4½ % verzinslich waren, aufgekündet. Das Jahr 1916, das für die Landwirtschaft sehr ertragreich war, brachte der EK keine Erleichterung; vielmehr musste sie den Obligationenbestand, der nicht zu wenigstens 4½% verzinslich war, sozusagen gänzlich liqui-

dieren. Es wäre aber schon in diesem Jahre für die Landwirtschaft tragbar gewesen, wenn die Kasse ihre 4½% Hypothekaranlagen aufgekündet und diese zu 5% wieder angestellt hätte. Grosse Verluste hätten dadurch vermieden werden können. In Anbetracht dieser prekären Verdienstverhältnisse mussten der EK neue Geschäftszweige zugewiesen werden. Die Lösung wurde darin gefunden, der Kasse 1918 die Entgegennahme von Spargeldern als neuen Geschäftszweig zu erlauben.

Nachdem auch in den folgenden Jahren auf dem Geldmarkte keine Entspannung eintrat, schritt die EK 1921 zur Ausgabe von 4¾% Obligationen. Trotzdem verminderte sich ihr Kapitalbestand laufend bis 1929. Der Abgang wurde jedoch durch den Zufluss von Spargeldern mehr als wettgemacht. Erst die folgenden Jahre 1929 ff brachten eine starke Verflüssigung des Geldmarktes. Auch die EK hatte einen aussergewöhnlichen Geldandrang zu verzeichnen, der ihr erlaubte, den Zinsfuss von 4% auf 3¾% und sodann auf 3½% herabzusetzen; auch für Spareinlagen ermässigte sich der bis anhin unverändert gebliebene Satz von 4% auf 3¾%. Der Zudrang des Anlage suchenden Publikums zu den Schaltern der staatlich garantierten Institute war die Folge der schweren wirtschaftlichen Vertrauenskrise zu Beginn der 30er Jahre, die die massenhafte Abgabe selbst gut fundierter Papiere im Gefolge hatte, was sich am deutlichsten im Sinken des Aktienindex von 157,8 auf 99,6 im Jahre 1931 manifestierte. Die daraus resultierende Ruinierung zahlreicher Wirtschaftssubjekte setzte besonders im folgenden Jahre ein, so dass der Geldmarkt infolge des gewaltig verringerten Kreditbedarfes der Wirtschaft und infolge der grossen Preisrückgänge aussergewöhnlich flüssig blieb. Neue Beunruhigung an den Börsen brachte in diesem Jahre auch der Sturz des schwedischen Zündholzkonzerns Kreuger, wodurch auch im Kanton Luzern ganz namhafte Beträge verloren gingen. Die EK allerdings erlitt keine solchen Verluste, da sie keine ausländischen Titel im Portefeuille führte. Erschütterungen von noch grösserem Ausmasse brachte das Jahr 1933, in welchem die Preisgabe des Goldstandardes und die Aufhebung der Goldklausel durch die Vereinigten Staaten erfolgte, welche Massnahmen zahlreiche Valutaentwertungen und Währungsmanipulationen anderer Länder im Gefolge hatten. Die allgemeine Unsicherheit übertrug sich auch auf den Schweizer Franken. Das Anlage suchende Publikum entschloss sich nur noch zu leicht verfügbaren Anlagen. Diese Umstände und die bewusste Zurückhaltung der EK in der Entgegennahme von Obligationengeldern bewirkte eine merkliche Verminderung des Bestandes an Obligationen. Im folgenden Jahre zogen die Geldpreise wieder an, so dass die EK den Zinsfuss auf 3¾% heraufsetzen musste, um den allzustarken Geldabfluss zu hemmen. Die Abwälzung dieser Geldverteuerung auf die Hypothekarschuldner durch Wiedererhöhung des im Jahre 1932 reduzierten Zinsfusses von 4¼% auf 4½% war für dermalen nicht möglich, war doch die Lage der Landwirtschaft, besonders der Kleinbetriebe so schlecht, dass man 1933 zur Durchführung unaufschiebbarer Sanierungsmassnahmen die Luzerner Bauernhilfskasse gründen musste, zu deren Grundkapital auch die EK einen Beitrag von Fr. 30 000.– leistete.

Während der Beginn des Jahres 1936 noch ganz unter dem Einfluss der vorausgegangenen wirtschaftlichen Depression stand und die riesige Zahl von über 100 000 Arbeitslosen schwer auf der Allgemeinheit lastete, brachte die Valutaabwertung vom 25. September eine radikale Wendung. Die Anlage suchenden Ka-

pitalien bewirkten rapid steigende Kurse der goldgeränderten Anlagewerte, gleichzeitig jedoch ein Absinken der Rentabilität von 5¼% auf 3½%. 1937 setzte die LKB den Hypothekarsatz sogar von 3¼% – welchen Satz man bisher als absolutes Minimum für diese Werte betrachtet hatte – auf 3½% herab, welche Massnahme weit herum Aufsehen erregte. Selbstverständlich musste sich auch die EK anschliessen, obwohl ihr dadurch bedeutende Zinsverluste erwuchsen, die sie nicht anderweitig kompensieren konnte.

Das denkwürdige Katastrophenjahr 1939 liess dank intensiver Aufklärung seitens der Behörden und Banken keine Panikstimmung aufkommen. Immerhin waren die Rückzüge besonders auf den Spargeldkonten doch bedeutend grösser als in normalen Zeiten, da vermehrte Mittel zur Aeffnung von Vorräten benötigt wurden. Die Banken waren jedoch auf alle Eventualitäten so gut vorbereitet, dass keine Notmassnahmen gegenüber dem Publikum in Kraft gesetzt werden mussten. Dieses suchte sich immerhin durch Bereitstellung von Barmitteln zu sichern, was einen beträchtlichen Substanzverlust auf dem Obligationenbestand der EK bewirkte.

Im Gegensatz zu 1939 wurden 1940 kurze Zeit grosse, panikartige Spargeldrückzüge vorgenommen. Andererseits erfuhr das Konto Obligationen eine beachtliche Vermehrung von über 4 Millionen: Der Kasse wurden von auswärtigen Banken grössere Summen zu sehr günstigen Konditionen angeboten, die sie durch Begebung von Darlehen an öffentlich rechtliche Körperschaften nutzbringend verwenden konnte.

In Anpassung wiederum an die von der LKB bereits verfügten Zinsfusserhöhungen auf Hypothekaranlagen, setzte die EK den Zins für Obligationen zunächst auf 3¼% und sodann wieder auf 4% fest. Nachdem sich aber die Tendenz der Verflüssigung auch in den folgenden Jahren fortsetzte, schritt die EK zur Aufkündigung aller höher als 3½%igen Obligationen, da sie keine nutzbringende Verwendung für ihre sonst unproduktiv liegenden Girogelder fand. Erstklassige Hypotheken waren nämlich kaum mehr käuflich und gingen ihr aus ihrer Geschäftstätigkeit nur mehr ganz vereinzelt zu, da einerseits die Ablösungstätigkeit sozusagen zu Ende war und sie Baukredite – aus welchem Geschäfte für die Banken der Erwerb der meisten Hypotheken resultiert – nicht gewähren konnte. Anderseits warfen die von Bund und Kantonen ausgegebenen Obligationen keine solche Rendite ab, dass es möglich gewesen wäre, solche mit eigenen Obligationen zu erwerben. Die stetig anwachsenden Spargelder reichten im übrigen völlig hin, um das immer kleiner werdende Hypothekargeschäft zu finanzieren. Und so musste die EK eher auf den Abbau ihres Obligationenkapitals hin tendieren. 1944 sah sie sich sogar veranlasst alle über 3% verzinslichen Obligationen aufzukünden. So verminderte sich denn von 1941 bis 1948 das Obligationenkapital der EK von 11,8 Millionen auf 7,4 Millionen, während die Sparguthaben in der nämlichen Periode von 15,4 Millionen auf 18,7 Millionen anstiegen.

Gemäss den „Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Schweiz. Nationalbank" betrug der mittlere Zinsfuss der ausgegebenen Obligationen und Kassenscheine bei:

Jahr	EK *	Kantonal-banken	Bodenkredit-banken	Alle Bankgruppen zusammen
1906	3,73	3,73	3,73	3,78
1913	4,10	4,21	4,12	4,21
1920	4,47	4,81	4,64	4,81
1930	4,51	4,73	4,67	4,80
1940	3,33	3,46	3,51	3,46

* Zahlen aus den entsprechenden Jahresberichten der EK, durchschnittl. Zinsfuss der Obligationen per 31. Dezember

Daraus ergibt sich, dass der durchschnittliche Zinsfuss, den die EK für Obligationen zahlte, etwas niedriger ist, als der der Kantonalbanken und Bodenkreditbanken. Es dürfte dies auf folgende Gründe zurückzuführen sein: Einmal besass die EK das unbedingte Vertrauen einer alten und treuen Kundschaft, die sich mit einem etwas niedrigeren Zins abfand. Sodann war die EK infolge des Zinsfussmaximums für Gülten und Schuldbriefe aus renditenmässigen Ueberlegungen gar nicht in der Lage mehr als $4^1/_2$% für Obligationen zu bewilligen. Sie musste sich an diese Grenze halten, auch wenn andere Institute längst 5%ige und höher verzinsliche Titel ausgaben. Dies hatte selbstverständlich einen nicht unbeträchtlichen Einfluss auf den Durchschnittszinsfuss, wie dies aus nachstehender Aufstellung ersichtlich ist: Im Jahre 1919 wies die EK, verglichen mit der Zürcher Kantonalbank folgende prozentuale Zusammensetzung der Obligationengelder auf:

Zins in %	5	$4^3/_4$	$4^1/_2$	$4^1/_4$	4	$3^3/_4$	$3^1/_2$
EK	–	–	97,7	1,4	0,6	0,14	0,16
ZKB	13,2	47,6	37,4	1,6	0,2	–	–

Endlich muss noch die Tatsache in Betracht gezogen werden, dass die EK zu keiner Zeit eigentliche Obligationen-Emissionen in grossen Tranchen und zu festem Satze durchführte, sondern sie passte den Zinsfuss - ausgehend von einer generell festgesetzten Obergrenze - sozusagen jedem einzelnen Kunden an, so dass sie auch dadurch hin und wieder einen gewissen Zinsvorteil erringen konnte.

2. Das Sparkassageschäft

Nach der Statistik waren 1918 im Kanton Luzern 21 Sparkassen tätig, bei welchen in über 115 000 Sparheften mehr als 105 Millionen angelegt waren. Es bestand also keine unbedingte Notwendigkeit, ein neues, sogar mit der Staatsgarantie ausgerüstetes Sparinstitut zu schaffen. Der RR mochte auch kaum von solchen Erwägungen bewogen worden sein, der EK am 10. Dezember 1917 die Entgegennahme von Spargeldern zu gestatten. Es wurde damit lediglich ein Postulat der EK erfüllt, das sie schon längere Zeit verfochten hatte.

Bereits 1905 nämlich hatte die EK im Schosse der Aufsichtskommission[98] die Forderung erhoben, es sollte ihr die Gewährung von Darlehen gegen Hinterlage und die Entgegennahme von Spargeldern gestattet werden. Auf die insbesondere

von der LKB dagegen erhobenen Einwände erteilte die Aufsichtskommission keine Bewilligung.

Das Problem der Zuweisung neuer Verdienstmöglichkeiten an die Kasse tauchte aber in den ersten Jahren der ersten Weltkrieges erneut in dringender Schärfe auf. Durch die gesetzliche Beschränkung des Hypothekarzinsfusses auf 4½% und da keine Aussicht bestand, diese Bestimmung könnte innert nützlicher Frist aufgehoben werden, war die EK bezüglich der Verzinsung ihrer Aktiv- und Passivkapitalien in eine missliche Lage geraten. Sie erlitt schon seit dem 1. Kriegsjahr andauernde Rückschläge, waren doch 81% ihrer Gültobligationen zu 4½% und 82% der Kassaobligationen ebenfalls zu diesem Satze verzinslich. Ebenso hatte die Kasse für das ihr 1913 zugewiesene Dotationskapital 4,6% zu bezahlen.

Diesen hoch verzinslichen Passivkapitalien standen aber nicht entsprechend höher verzinsliche Aktiven gegenüber, während ihre Kommissionseinnahmen nicht von grossere Bedeutung waren. Zwar machten die 4½%igen Aktivgülten 98% ihres Gesamtbestandes an diesen Papieren aus und 70% der neuen Gülten warfen ebenso viel ab. Jedoch wiesen nur 68% der übrigen Wertschriften eine 4½% Rendite auf. Höher verzinsliche Aktiven besass die Kasse nur ganz wenige, sodass deren Erträgnisse keinen Einfluss auf den gesamten Zinsertrag hatten.

Bei diesem Stande der Dinge war es wohl verständlich, dass die EK die Forderung nach Zuweisung noch anderer nutzbringender Geschäftszweige erhob. In einer Vernehmlassung machte zwar auch jetzt wieder die LKB ihre Einwände geltend, konnte jedoch im Hinblick auf die missliche Lage der Kasse deren Forderung nicht grundsätzlich ablehnen. So wurden denn schliesslich alle Bedenken überwunden und die Einführung des Sparkassengeschäftes beschlsosen. Ein Reglement wurde entsprechend dem der LKB entworfen und die EK konnte nach dem 1. Jänner 1918 Spargelder entgegennahmen.

a) Die Verzinsung der Spargelder

Nach dem Reglement wurde die Höhe des Zinses für Spargelder von der Aufsichtskommission festgesetzt. Für diese aber waren in erster Linie die Sätze der LKB massgebend, denen man sich ausnahmslos anschloss. Tatsächlich konnte die EK nie von den für Spargelder geltenden Zinssätzen der LKB abweichen. Die Aufsichtskommission hatte also bezüglich der Zinsfestlegung keine andere Aufgabe, als die Zinssätze der LKB für die EK zu dekretieren. Eine eigene Zinspolitik konnte die Kasse somit nicht verfolgen. Die EK schloss sich den Bestrebungen der LKB an, den Sparern den höchst möglichen Zins zu vergüten, unter angemessener Würdigung allerdings der absoluten Sicherheit, die ein vom Staate garantiertes Bankinstitut zu bieten vermag.

Ueber die Höhe des jeweils geltenden Zinsfusses gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

1920 – 31	: 4%	1937	: 3%
1931	: 3¾%	1942	: 2½%
1932	: 3½%	1946	: 2¼%
1933	: 3¼%		

Der Zins für Spargelder weist seit den 30er Jahren eine dauernd sinkende Tendenz auf, deren Umkehr noch keineswegs abzusehen ist.

b) Die Einlagen

Um der EK den Zufluss von Spargeldern zu sichern, wurden keine Einschränkungen bezüglich der Entgegennahme ins Reglement aufgenommen. So konnten bei der EK auch Kantonsfremde Einzahlungen auf Sparheft leisten. Ebenso bestanden bezüglich der Höhe der Einlage keine Beschränkungen, es wäre denn eine Abstufung des Zinssatzes im Sinne einer Privilegierung der kleinen Sparer.

Aus nachstehender Aufstellung erhellt die recht erfreuliche Entwicklung des Sparkassageschäftes für die EK:

Jahr	Kap. Best. in Fr. ‰	Zahl der Hefte	Durchschnitt pro Heft
1919	393	296	1461
1925	1440	1137	1257
1935	11324	5823	1947
1947	19088	15031	2335

Die relativ hohe Zinsvergütung von 4% für Spargelder machte deren Anlage anfänglich auch für kürzere Frist recht interessant. Zudem erfreute sich ein Hauptkontingent der Kundschaft der EK – die Bauernsame – in den Jahren 1918 ff guter Preis- und Absatzmöglichkeiten, die ihnen die Anlegung eines Sparheftes ermöglichten. Ein weiteres günstiges Moment war die 1920 erfolgte Dislokation aus den seit 1905 innegehabten Räumlichkeiten im 2. Stock der LKB zurück in das alte Museumsgebäude am Franziskanerplatz, was den Verkehr mit der Kundschaft nicht unbeträchtlich erleichterte. Der allgemein zu konstatierende Geldzustrom in den Jahren 1920–25 kam auch der EK zugute, indem sie in diesen Jahren ein kräftiges Anwachsen ihrer Sparkassenbestände zu verzeichnen hatte. Nach 1925 verflachte sich jedoch dieser Zustrom merklich; in den Jahren 1928/29, in denen ein kräftiger Aufstieg der Konjunktur zu verzeichnen war, überstiegen die Rückzüge die Einlagen. Der bald nachfolgende Konjunktursturz brachte 1931/32 die bekannte riesige Geldabundanz, wodurch den Banken gewaltige Mittel zuflossen. Die EK sah sich genötigt, die Entgegennahme von Spargeldern unter gleichzeitiger Herabsetzung des Zinsfusses einzuschränken. Auch in den nachfolgenden Depressionsjahren war ein stetes Anwachsen der Spareinlagen bei der EK zu konstatieren, stiegen diese doch von 1932–38 von 7,4 Millionen auf 15,8 Millionen Franken. Diese Entwicklung wurde bei Ausbruch des 2. Weltkrieges aus schon genannten Gründen vorübergehend unterbrochen. In den Jahren 1939 und 1940 überwogen die Rückzüge die Einzahlungen um 1,87 Millionen. Die nachfolgenden Jahre brachten ausnahmslos wieder einen Zuwachs an Spargeldern, ausgenommen 1948, welches Jahr dieser Entwicklungslinie nicht folgte, was z. T. auf die im gleichen Jahre von der LKB begebene langfristige 20 Millionen-Anleihe von $3^1/_2$% zurückzuführen ist.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch noch das Ansteigen des Durchschnittsbetrages pro Sparheft von Fr. 1 214.– im Jahre 1918 auf Fr. 2 235.– im Jahre 1947, was wohl als Zeichen einer relativ grossen Stabilität der Spargelder schliessen lässt.

c) Die Bedeutung des Sparkassageschäftes für die EK

Wir haben bereits im vorausgegangenen Kapitel gesehen, dass die EK unter unregelmässigem und ungenügendem Obligationengelderzufluss zu leiden hatte, da sie keine Möglichkeit hatte, im günstigen Augenblick mit einer grösseren Anleihe an den Markt zu gelangen. Ebenso war es der Kasse unmöglich, sich stets restlos und zeitgerecht den geldmarktlichen Verhältnissen bezüglich der Zinsvergütung anzupassen. Wohl strömten ihr zu gewissen Zeiten, nämlich bei grosser Geldflüssigkeit, genügend Obligationengelder zu; jedoch standen ihr dann meistens nicht mehr genügend Verwendungsmöglichkeiten dafür offen. Denn gerade dann wurden ihr auf dem Hypothekargeschäfte durch andere Bankinstitute, Versicherungen, private Gültenhändler etc. verschärfte Konkurrenz gemacht. In Zeiten der Geldteuerung andererseits hinderte sie das Zinsfussmaximum, sich dem Markte restlos anzupassen.

So setzte denn die EK ihre Hoffnung darauf, dass der Zustrom billiger Spargelder ihre oftmals prekäre Zahlungsbereitschaft und Beweglichkeit in günstigem Sinne beeinflussen und zudem bald zum wichtigsten Geschäftszweig anwachsen werde. Diese Entwicklung ist denn auch eingetroffen. So betrugen die Spargelder: 1. in % der fremden Gelder und 2. in % der Bilanzsumme:

Jahr:	1920	1925	1930	1935	1940	1945	1948
1.	5,0	14,7	22,8	52,1	50,1	58,2	62
2.	3	9	15,1	38,1	39,7	46,7	48,6

Ein gewisses Interesse bietet ferner ein Vergleich der Entwicklung der Spar- und Obligationengelder:

Jahre:	1919–1925	1925–1930	1930–1935	1935–1940	1940–1945	1945–1948
Spargelder in Fr. ‰	+ 1046	+ 1402	+ 8481	+ 3402	+ 3701	+ 304
Obligat.-gelder in Fr. ‰	+ 764	– 33	+ 4367	– 2924	– 137	– 416

Die anfänglich hohe Zinsvergütung für Spargelder hatte sicher nicht unwesentlichen Einfluss auf die starke Zunahme derselben ausgeübt. Andererseits erklärt auch die minime Zinsdifferenz gegenüber den Obligationen deren Rückbildung zum Teil.[99] Diese Zinsnivellierung gewährt dem Sparer eben nicht mehr genügend Anreiz, auf den Vorteil der leichteren Verfügungsmöglichkeit seines Sparguthabens gegenüber einer Obligation zu verzichten. Ferner darf nicht vergessen werden, dass auch kleine und kleinste Beträge auf Sparheft angelegt werden können, während dieser Vorteil für den Obligationensparer entfällt.

Den vorigen Ausführungen entsprechend entwickelte sich der prozentuale Anteil an den fremden Geldern beim Spar- und Obligationenkapital der EK wie folgt:

Jahr	Spargelder in %	Obligat.-gelder in %
1920	5,2	82,3
1930	22,8	64,4
1940	50,1	36,3
1948	62	24,6

Aus diesen Zahlen geht die Wichtigkeit des Sparkassengeschäftes für die EK deutlich hervor.

3. Die Kontokorrent-Kreditoren

Kreditorengelder sind der Bank sehr willkommen zur kurzfristigen Fremdgeldbeschaffung. Für eine Hypohekarbank können allerdings so beschaffte Fremdgelder nicht die gleiche Bedeutung haben wie z. B. für eine Handelsbank. Sie darf nämlich solche für ihr langfristiges Hauptgeschäft nicht verwenden. Wenn z. B. bei Handelsbanken die kurzfristigen Kreditorengelder bis zu 60% der Passivkapitalien ausmachen können, muss dieser Satz bei Spar- und Hypothekarkassen bedeutend niedriger sein.

Die EK führte zuerst ein „Conto-Corrent-Creditoren-Conto", auf welchem die aufgenommenen Gelder bei der Staatskasse, bei der LKB und Privaten, sowie ev. Zuvielverzeige, Transfixgebühren etc. verbucht wurden. Später wurden auch private Kreditorenkonti eröffnet. Neben dem Konto „Diversi Kreditoren", wurde ein besonderes Kontokorrentkonto geführt, hauptsächlich für den Verkehr mit der LKB.

Die Umsätze auf dem letzterwähnten Konto waren stets beachtlich, da die Kasse fortwährend unter einem grossen Mangel an flüssigen Mitteln litt und sich diese vermittels kurzfristiger Kontokorrentkredite bei der LKB beschaffen musste. Die nachfolgende Aufstellung vermittelt einen Ueberblick:

Jahr	Div. Kredit und Kontokorr. Kred. in Fr. 1000.–	in % Bilanzsumme
1865	45,6	2
1890	1523	17,4
1895	545	5,9
1910	2622	17,1
1920	932	6,0
1940	3977	10,1
1948	3795	9,9

Auffällig ist die starke Zunahme in den Jahren 1885–1890. Zufolge grösserer Rückzahlungsbegehren hatte sich der Obligationenbestand der EK in dieser Zeit um ca. 2,8 Millionen vermindert. Für die vermehrt einlangenden Barablösungsbegehren sah sich die EK genötigt, zusätzliche Mittel bei LKB zu beschaffen. Als diese 1895 ihre Zinssätze auf 4% erhöhte, musste die Kasse darauf bedacht sein, die jederzeit kündbaren Kreditorengelder durch feste Obligationenanleihen abzulösen. Die Umstände kamen ihr in diesem Bestreben zu Hilfe: „Durch grössere Verluste und Kursstürze gewitzigt, wandte sich das (Anlage suchende) Publikum wieder stärker an die staatlich garantierten Institute, weshalb deren Obligationen wieder vermehrte Aufnahme fanden."[85]

In dem Masse, wie sich die festen Anleihen dere EK wieder vermehrten, sanken die Kreditoren. Eine starke Verminderung von fast einer halben Million brachte das Jahr 1895, da damals der auf Konto Kreditoren verbuchte Ohmgeldfond des Kantons rund 0,4 Millionen der Staatskasse zurückbezahlt werden musste. Nachher stiegen die Kreditoren wieder an, sah sich doch die EK erneut veranlasst, bei

der Spar- und Leihkasse dauernd grössere Vorschüsse aufzunehmen. 1899 betrugen sie 1,9 Millionen, wovon weit über eine Million an die Kantonalbank geschuldet wurden. Zufolge Gutschrift aus Dotation verminderten sich die Kreditoren 1900 auf 0,75 Millionen. Seit 1907 war trotz Zinserhöhung der Abgang auf dem Obligationenkapital wieder grösser als der Zuwachs, weshalb sich die EK wieder an die KSL halten musste. So stiegen die Kreditoren von 1907–1910 um 1,1 Millionen. Die Kriegsjahre 1914–1918 brachten einen lebhaften Verkehr auf den Kontokorrentkonten. Nach Abtragung eines 1915 bei der Darlehenskasse der Schweiz. Eidgenossenschfat aufgenommenen Darlehens von 0,6 Millionen, resultierte 1918 eine Vermehrung von 0,3 Millionen der Kreditoren. Dieser Zuwachs ist vor allem darauf zurückzuführen, dass gewisse Gelder, die sonst normalerweise in Handel und Industrie tätig waren, dort momentan keine passende Verwendung fanden und vorübergehend bei den Banken deponiert wurden. Auch die landwirtschaftliche Kundschaft war zufolge der guten Preis- und Absatzverhältnisse für ihre Produkte an der Vermehrung der Kreditoren beteiligt.

Es betrugen in Fr. 1000.–:

Jahr	Kto. Korr. Kred.	Div. Kredit
1914	–	743,9
1915	600	843,7
1917	–	1478,5

Auffallend ist ferner eine starke Zunahme der Kreditoren des Jahres 1924 mit 0,77 Millionen. Das Jahr hatte eine bedeutende Geldverteuerung gebracht, wurden doch teilweise Obligationen bis zu 6% ausgegeben. Dieser Jagd nach Obligationengeldern konnte sich die EK begreiflicherweise nicht anschliessen. Dies sowie eine intensive Propaganda für hochverzinsliche ausländische Werte brachte im Kanton Luzern grosse Geldbeträge in Bewegung, die zum Teil in Kontokorrentheften bereitgestellt wurden. In den Jahren 1928–1930 erfolgte ebenfalls eine starke Zunahme von 1,9 auf 3,2 Millionen. Es setzte nämlich ein intensiver Zustrom fremder Gelder ein, welche Erscheinung auch bei der LKB zu beobachten war, trotzdem die beiden Institute Zinse vergüteten, die von der Konkurrenz wesentlich überboten wurden.

Ein beachtenswerter Zustrom von Kundengeldern (2,6 Millionen) war auch 1936 im Zusammenhang mit der Abwertung zu verzeichnen. Doch erfolgten im folgenden Jahre wieder umfangreiche Rückzahlungen, wodurch sich die Kreditoren bei der EK um 2,5 Millionen verminderten. Während 1939 – dem ersten Kriegsjahr – die Einzahlungen die Auszahlungen noch um eine Millionen überstiegen, brachte das Jahr 1940 wegen vermehrter Rückzüge eine Verminderung um 1,9 Millionen und zwar hauptsächlich in den Krisenmonaten Mai-Juni. Eine weitere Verminderung um 3,3 Millionen war sodann im Jahr 1946 zu beobachten, als Resultat grösserer Rückzahlungen der öffentlichen Hand.

Seit 1895 haben die Kreditoren der EK zwar um 143% zugenommen, ihre Stellung in der Bilanz stärkte sich jedoch nur um 3%. Das Kreditorengeschäft konnte sich also nicht so recht entwickeln. Dies mag davon herrühren, dass die EK einerseits gewisse, recht interessante Geschäfte nicht tätigen konnte, anderseits etwas engherzigen Bestimmungen bezüglich der Sicherstellung unterworfen war.

3. Kapitel

Eigene Gelder

Zu den eigenen Geldern der Kantonalbanken gehört in erster Linie das Dotationskapital. Ferner werden die offenen Reserven und ein allfälliger Aktivsaldovortrag den eigenen Mitteln zugerechnet.[100]

Wenn früher die Dotation der Kantonalbanken in der Form erfolgte, dass der Kanton der Bank Staatsobligationen übergab, die diese ins Portefeuille legte und so dem Verkehr entzog, so wurde diese Möglichkeit durch einen Erlass des Bundesrates vom Jahre 1897 den Kantonen untersagt. Im Grunde nämlich war diese Dotationsbeschaffung nur eine Staatsgarantie in anderer Form und vor allem trug sie nichts dazu bei, der Bank die benötigten Mittel zu beschaffen. Wichtig endlich für eine Kantonalbank war auch, in welcher Form der Kanton die Dotation beschaffte: Nahm er durch Vermittlung nur der zu dotierenden Bank das entsprechende Anleihen auf, so wurde zwar das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital besser. Die benötigten Betriebsmittel nahmen jedoch in der Regel nicht um den Betrag zu; denn es flossen der Bank auch Gelder, die ihr zum Teil wenigstens gegen ihre eigenen Kassaobligationen ohnehin zugeflossen wären, einfach gegen Staatsobligationen zu. Besser wurde der Zweck erreicht, wenn das Anleihen durch Vermittlung der zu dotierenden Bank im Verein mit andern Banken begeben wurde.

Für die EK war jedoch die Staatsgarantie wichtiger als die Zuteilung von Dotationskapital. Ohne diese wäre jedenfalls die Durchführung der Aufgabe ohne hinreichende eigene Mittel überhaupt unmöglich gewesen.

1. Das Dotationskapital

Die erste und wichtigste Aufgabe des Grundkapitals ist die Schaffung von Vertrauen, daneben verkörpert es das Unternehmen nach aussen und nicht zuletzt dient es als Betriebsfond und zur Deckung von Verlusten. Es ist jedoch wohl denkbar, dass das Vertrauen des Publikums in eine Bank die Schaffung von Grundkapital unnötig macht, so dass dieses trotzdem floriert. Hinter der EK stand der Kanton Luzern mit seinen verhältnismässig guten Staatsfinanzen. Die Staatsgarantie machte das Grundkapital in dieser Hinsicht überflüssig. Grosser Rat und Regierung waren der Meinung, die eingehenden Ratazahlungen auf den aufgekündeten Gülten würden hinreichen, um den Geldbedarf der Kasse zu decken. Notfalls sollte die Staatskasse mit Vorschüssen einspringen. Es schien also, dass man auch in dieser Hinsicht davon absehen könne, der EK ein Grundkapital zuzuweisen, weil sie es als Betriebsfond nicht benötigte. Aber auch noch andere Gründe waren massgebend, die gegen eine Dotierung der EK sprachen: Einmal nämlich war an eine weitere Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Kasse, wozu grössere Mittel erforderlich gewesen wären, nicht gedacht. Sodann hätte der Kanton für die Beschaffung ein eigenes Anleihen auflegen müssen, wofür er kaum weniger als 4½–5% hätte bewilligen müssen. Dieser Satz schien jedoch für die EK untragbar hoch, wollte man doch daneben auch für eine Verbilligung des

Hypothekarkredites hinwirken. Nachdem endlich auch die Geschäftstätigkeit der KSL ohne Grundkapital[101] eine vorzügliche Entwicklung nahm, sollte dies für die EK – die ja nicht als eigentliches Bankinstitut tätig zu sein hatte – erst recht möglich sein.

Die Ablösungstätigkeit der EK nahm jedoch in kurzer Zeit einen derartigen Umfang an, dass die Staatskasse nicht ohne weiteres in der Lage war, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die EK beschaffte sich diese durch Begebung von Wechseln bei der KSL in den Fällen, wo sie in kurzem mit grösseren Rataeingängen rechnen konnte. Benötigte sie jedoch längerfristige Mittel, so wurden ihr diese vom erwähnten Institut sowie von der Bank in Luzern in Konto-Korrent zur Verfügung gestellt. Da aber die KSL für ihre eigene Liquidität in erster Linie besorgt sein musste, war die Zahlungsbereitschaft der EK nicht selten höchst prekär.

Der 1898 mit grosser Mehrheit vom Schweizervolk beschlossene Rückkauf der fünf Grossbahnen hatte in erster Linie bedeutende Auswirkungen auf dem Effektenmarkt und verstärkte die bereits leichte Versteifung auf dem Geldmarkt. Trotz Heraufsetzung des Obligationenzinsfusses flossen der EK nicht mehr genügend Gelder zu, so dass die KSL wiederholt um grössere Vorschüsse angegangen werden musste. Diese wurden ihr zwar gewährt, „wenn auch ungern und unter Erhöhung des Zinsfusses"[102]. Nachdem die beiden Institute in einer Vernehmlassung an das Finanzdepartement sich zudem gegen die von demselben vorgeschlagene Verschmelzung ausgesprochen hatten und die Geschäftstätigkeit der EK demnach weiterhin aufrecht erhalten werden sollte, musste auch dafür gesorgt werden, dass der Kasse die notwendigen Mittel, die sie aus eigener Kraft nicht beschaffen konnte, zur Verfügung gestellt wurden. Das konnte aber nur durch Zuweisung einer Dotation geschehen. Zudem drängte die KSL auf Rückzahlung der grossen Vorschüsse.

Als sich nun gegen Ende 1900 eine Tendenz von ausgesprochener Geldfülle zu einer allmählichen Verteuerung zeigte, begab der Kanton noch rechtzeitig eine 6,5 Millionen-Anleihe zu 4% und einer Laufzeit von 8 Jahren. Sie konnte zu 99½ schlank plaziert werden. Davon wurden der LKB 4,5 und der EK 2 Millionen als Dotation zugewiesen. Die EK musste sofort 1,3 Millionen an die KSL zur Begleichung der Kontokorrentschuld zurückzahlen, während der Rest bis Jahresende im laufenden Geschäfte aufgebraucht wurde. Die Beweglichkeit der Kasse war jedenfalls durch diese Zuweisung noch nicht gesichert und so forderte sie noch weitere 2 Millionen als Dotation. Diesem Begehren wurde jedoch erst 1913 entsprochen, nachdem inzwischen die Kontokorrentschuld bei LKB wieder auf 4,4 Millionen angewachsen war. Das 6 Millionen zu 4¼% verzinsliche Anleihen wurde zu ⅝ vom Verband Schweiz. Kantonalbanken und dem Kartell Schweiz. Banken fest zu 97½ übernommen. Das ursprüngliche Kapital hatte sich jedoch inzwischen durch Rückzahlung auf 1½ Millionen vermindert, so dass sie nunmehr über ein Grundkapital von 7,5 Millionen verfügte. Der Zinsfuss für die neu zugeteilte Dotation stellte sich unter Einrechnung der Kursverluste auf 4,6%. Im Hinblick auf die Tatsache, dass ihre höchst verzinslichen Aktiven nicht mehr als 4,5% abwarfen, war dieser Zinssatz für die EK zu hoch und zum Teil mitverantwortlich für die Rückschläge, die sie in den nachfolgenden Jahren erlitt.

Infolge ungünstiger Geldmarktverhältnisse konnte die Kasse 1923 von dem vorgesehenen vorzeitigen Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen. Das Anleihen wurde daher erst nach Ablauf der Laufzeit 1932 zu 3½% für 10 Jahre konvertiert; 1943 erfolgte eine neuerliche Konversion zu den nämlichen Konditionen.

2. Die Reserven

Zahlreich waren in der Gesetzesnovelle über die Einzinserei sowie im Reglement über die EK jene Vorschriften, die die Sicherheit der von der EK geltend zu machenden Forderungen und ihre Verbindlichkeiten bezweckten. Ueber die nächstliegende Sicherungsmöglichkeit, eintretende Verluste aus Reserven auszugleichen, dachte man zuerst nicht. Tatsächlich waren ja auch die strengen gesetzlichen Bestimmungen, die das Wirkungsfeld der Kasse empfindlich einschränkten und begrenzten, dazu angetan, die Verlustwahrscheinlichkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Aus diesem Grunde war es deshalb gegeben, den Reserven nicht die gleiche wichtige Rolle beizumessen, wie das bei den gewöhnlichen Kreditinstituten angebracht erscheint. Ferner kam dazu, dass die Gründer es offenbar für unmöglich gehalten hatten, ein Reingewinn könnte erzielt werden, aus welchem Reserven zu bilden wären. Damit erübrigten sich anscheinend auch Vorschriften über die Aeuffnung von Reserven. Als dann jedoch – entgegen den Erwartungen – bereits im 2. Jahre die Rechnung mit einem kleinen Vorschlag abschloss, hielt man sich an die Faustregel, ein Reingewinn sei an die Staatskasse abzuführen, müsste der Staat doch auch für allfällge Verluste aufkommen. Glücklicherweise fanden aber die wiederholten Vorstellungen des Verwalters beim Finanzdepartement allmählich Gehör, so dass ab 1872 bis 1884 die Reingewinne ungeteilt den Reserven zugeschieden werden konnten. In diesem Jahre wurde der Fond durch Erlass des RR auf Fr. 100 000.– fixiert, auf welcher Höhe er bis 1891 verblieb. Die Reserven wurden – ohne dass dafür spezielle Bestimmungen erlassen worden wären – als Betriebsmittel verwendet. Diese Massregel liegt ja in der allgemeinen wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Reserven begründet. Man wollte auch eine möglichst rasche Realisierbarkeit dieser Mittel sichern, was von besonderem Wert war, als fast sämtliche andern Mittel und später auch die Dotation in langfristigen Anlagen invetiert waren. Seit 1891 konnten die Reserven wieder mit jenem Betrage des Voranschlages gespiesen werden, der Fr. 30 000.– überstieg. 1906 wurde der Fond neuerdings auf Fr. 173 000.– fixiert. Die jahrelangen Rückschläge während und nach den Jahren des 1. Weltkrieges konnte die EK daher nur mit diesem Verhältnismässig bescheidenen Reservefond auffangen. Begreiflicherweise war dieser bald aufgezehrt und nun zeigte sich die Kehrseite der fiskalisch orientierten Reservepolitik: Der Staat musste der EK mit bedeutenden Zuschüssen beispringen.

Als die EK seit 1913 erstmals 1923 wieder einen kleinen Vorschlag erzielte, verwendete man diesen zu ausserordentlichen Abschreibungen d. h. es mussten vorerst noch die nicht getilgten Anleihensspesen von 1913 amortisiert werden. Erst im Jahre 1926 konnte erstmals wieder ein neu eröffnetes Konto „Rückstellungen" mit Fr. 15 000.– dotiert werden. Diese Rückstellungen wurden 1934 in Reserven umgewandelt und daneben ein Spezialfond für Konversions-Unkosten, Neuanschaffungen etc. eröffnet. Der Fiskalismus wurde nicht weitergeführt, sondern der Kanton begnügte sich fortan mit einem im Verhältnis zum Reingewinn angemessenen Betrage. So war die Kasse in der Lage, einen starken Reservefond zu äufnen, der bei ihrer Liquidation nahezu die Hälfte ihres Dotationskapitals ausmachte.

3. Verhältnis der Reserven zur Dotation

Jahr	Dotation in Fr. 1000.–	Reserven in Fr. 1000.–	Reserven in % der Dotat.
1912	2000	173	8,6
1913	7500	173	2,3
1920	6000	–	–
1947	6000	1955	33

Dass die Reserven anfänglich völlig ungenügend waren, zeigen die obigen Prozentzahlen. In den letzten 20 Jahren besserte sich das Verhältnis bedeutend, doch lagen die Reserven durchschnittlich etwas unter denjenigen aller andern Bankengruppen zusammen, die z. B. 1944 einen Durchschnittssatz von 45,1% vom Grundkapital erreichten, während sich dieser im genannten Jahre bei der EK auf 26,3% stellte.

Immerhin erreichten die eigenen Mittel die in Art. 12 a VV zum Bankengesetz vorgeschriebenen 5% der gesamten Verbindlichkeiten. Es betrugen die eigenen Mittel :

Im Jahre 1900: 24,7% der gesamten Verbindlichkeiten
Im Jahre 1920: 64,5% der gesamten Verbindlichkeiten
Im Jahre 1948: 26,7% der gesamten Verbindlichkeiten

4. Eigene und fremde Gelder

Gemäss Art. 10 VV zum BG können als eigene Gelder der EK betrachtet werden:

1. das Dotationskapital
2. die Reserven
3. der Gewinnvortrag

Zu den gesamten Verbindlichkeiten gehören nach Art. 11 VV zum BG die in der Bilanz ausgewiesenen Verpflichtungen, worunter aber nicht die Bilanzsumme zu verstehen ist, sondern nur die effektiven Verpflichtungen. Somit ist von der Bilanzsumme das Dotationskapital, die Reserven und der Saldovortrag abzuziehen, um die gesamten Verbindlichkeiten festzustellen.

Die beiden Bilanzgruppen haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Eigene Gelder in Fr. 1000.–	Ges. Verb. in Fr. 1000.–	1 in % zu 2
1880	55,91	7780,80	0,71
1900	2176,64	8788,06	24,67
1920	6000	9309,05	64,45
1948	8078,2	30197,16	26,75

Das Verhältnis der eigenen Mittel zu den gesamten Verbindlichkeiten der EK blieb sehr ungünstig, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Kasse ein eigenes Dotationskapital zugeteilt wurde. Bis zum Jahre 1900 ersetzte, da auch nennenswerte Reserven nicht vorhanden waren, die unbeschränkte Garantie des Kantons die fehlenden eigenen Mittel der EK. Prozentual am höchsten war das Verhältnis 1920,

als die eigenen Mittel der EK fast 65% der gesamten Verbindlichkeiten betrugen. Während des 1. Weltkrieges schrumpfte die Geschäftstätigkeit der EK zusammen, resp. hatte keine der Zunahme der verzinsbaren eigenen Mittel entsprechende Ausweitung erfahren. Dieses für die Gläubiger zwar günstige Deckungsverhältnis, war aber für die Rentabilität sehr ungünstig. Hauptsächlich infolge der Zunahme der Spargelder und der Ausdehnung des Debitorengeschäftes bildete sich dieses Deckungsverhältnis bis 1948 auf 26,7% zurück. Im Hinblick jedoch auf die Geschäftstätigkeit der EK, die ja die risikoreicheren Sparten gar nicht betrieb, muss dieser Satz aber immer noch als zu hoch bezeichnet werden, was folgender Vergleich mit der LKB zeigt:

Jahr	1911	1925	1930	1948
EK	14,5	61,1	49,1	26,7
LKB	15,9	8,5	7,2	7,1

Dass die EK keine der Zunahme der eigenen Gelder entsprechende Ausdehnung der Geschäftstätigkeit zu verzeichnen hatte, ist hauptsächlich daraus zu erklären, dass ihr wichtige Geschäftsarten untersagt waren.

5. Die Liquidität

Mit dem Ansichziehen fremder Gelder, die einer Bank teils auf Sicht, teils auf mittlere oder lange Frist anvertraut werden, übernimmt diese die Verpflichtung zur zeitgerechten und vollständigen Rückzahlung. Die in Notzeiten oft im Interesse der Gesamtheit vorgenommene Durchbrechung dieser Maxime bestätigt nur die erwähnte Regel. Die Gelder, die den Banken so anvertraut werden, werden der Wirtschaft zum grössten Teil in Form von Krediten wieder zugeleitet. Nur ein geringer Prozentsatz wird in Form von Kassenmitteln für die Abwicklung des täglichen Zahlungsverkehrs zurückgehalten. Damit stellt sich das sog. Liquiditätsproblem, d. h. die Frage, „ob die Bank auch jederzeit den berechtigten Zahlungsanforderungen genügen kann, ob die jederzeitige Zahlungsfähigkeit gesichert sei".[103] In Zeiten normalen Geschäftsganges bietet die Lösung dieses Problemes keine grösseren Schwierigkeiten, da sich der tägliche, wöchentliche oder monatliche Barmittelbedarf mit ziemlicher Sicherheit vorausberechnen lässt. Anders jedoch in Zeiten, wo ein Run auf eine Bank oder auf eine Gesamtheit der Banken zu erwarten ist. In solchen Zeiten ist es oft nicht zu umgehen, dass Rückzahlungen sowohl zeitlich, wie auch umfänglich stark eingeschränkt werden, um schwere Störungen der Wirtschaft zu vermeiden.

Gestützt auf Art. 4 Bank G. sind in Art. 16 ff VV dazu gewisse Mindestsätze aufgestellt worden, die die Liquidität einer Bank sichern sollen und anhand derer die Liquidität gemessen wird.

Nach der nachfolgenden Aufstellung blieb die Liquidität der EK stets gesichert, indem sowohl der Satz greifbarer Mittel stets höher war, als ihn das Gesetz vorschrieb, als auch die greifbaren Mittel und leicht verwertbaren Aktiven zusammen die verlangte gesetzliche Grösse immer bedeutend überschritten haben.

im Jahre 1880

	Die kurzfristige Verbindlichkeit in 1000.– Franken	Die greifbaren Mittel haben gem. Art. 16 zu betragen:
Ges. Verbindlichkeit: Fr. 7 780 700.–		in % der kurzfr. Verbindl. Kol. 2
1	2	3
a.) bis 15%	116,7	2½%
b.) über 15 bis 20%	38,9	3%
c.) über 20 bis 25%	38,9	4%
d.) über 25%	225,8	5%
Total, Durchschnitt	420,3	3,75%

Nach der vorgehenden Aufstellung betragen 1880 die greifbaren Mittel → Fr. oder **4,02 %** statt 3,75 % gem. BG

Die greifbaren Mittel und leicht verwertbaren Aktiven zusammen

im Jahre 1948

Ges. Verbindl. Fr. 30 197 100.–		
a.) bis 15%	452,9	2½%
b.) über 15 bis 20%	150,9	3%
c.) über 20 bis 25%	150,9	4%
d.) über 25%	6014,9	5%
Total, Durchschnitt	6769,6	3,75%

Nach der vorgehenden Aufstellung betrugen 1948 die greifbaren Mittel → Fr. 357 700.– oder **5,2%**

Die greifbaren Mittel und leicht verwertbaren Aktiven zusammen

der EK

Die greifbaren Mittel und leicht verwertbaren Aktiven
zusammen haben gemäss Art. 17 zu betragen:

berechnet auf Grund des % Satzes (Kol. 3) von Kol. 2 in Fr.	in % der kurzfr. Verbindlichkeit (Kol. 2)	berechnet auf Grund des % Satzes (Kol. 5) von Kol. 2 in Fr.
4	5	6
2917.–	25 %	29175.–
1167.–	30 %	11670.–
1556.–	40 %	15560.–
11290.–	50 %	112900.–
16930.–	37,52 %	169305.–

→ Fr. 455000.– oder **108,2** %
statt 37,52 % lt. BG

11322.–	25 %	113225.–
4527.–	30 %	45270.–
6036.–	40 %	60360.–
300745.–	50 %	3007450.–
322630.–	37,52 %	3 226 305.–

→ Fr. 7 286 500.– oder **107,6** %

in 1000.– Franken

Jahr	Gesamte Verbindlichkeiten gemäss Art. 11 VV BG	Kurzfrist. Verbindlichkeiten gemäss Art. 15 VV BG	Greifare Mittel gem. Art. 13 VV BG	Leicht verwertbare Aktiven gem. Art. 14 VV BG	3 + 4
	1	2	3	4	
1880	7780,7	420,3	16,1	438,9	455
1900	8788,0	1011,9	36,2	850,4	886,6
1920	9309,0	735,4	49,4	2636,1	3085,5
1948	30197,1	6769,6 *	357,7	6928,8 **	7286,5

* Bankenkreditoren a/Sicht 2025,2
Kreditoren a/Sicht 1770,4
15% Spareinlagen 2809
Innert Monatsfrist rückzahlbare Obligationen 165
6769,6

** Schweiz. Obligationen (Bund, SBB, Kt., G'den) 6908,7
Coupons 20,1
6928,8

4. Kapitel

Die Ertragsrechnung der Einzinserkasse

1. Der Bruttogewinn

a. Der gesamte Ertrag

In dem Masse, wie die Geschäftstätigkeit der EK zunahm, ergab sich natürlicherweise auch eine entsprechende konstante Zunahme des Gesamtertrages. Eine Rückbildung ist lediglich in den Jahren 1885–90 zu verzeichnen. Sie ist zurückzuführen auf die überaus gedrückte Lage der Landwirtschaft, die es nötig machte, 1886 ein Zinsfussmaximum einzuführen. Auch die Jahre des ersten Weltkrieges brachten der EK wieder eine starke Geschäftsschrumpfung und damit eine Verminderung des Gesamtertrages.

Anteilsmässig setzte sich der Gesamtertrag folgendermassen zusammen:

Bis 1920 warf das direkte Hypothekargeschäft ca. 80% des Gesamtertrages ab. Der Rest stammte aus Kommissionen, Agios, Kontokorrentzinsen usf. 1925 brachte das Darlehensgeschäft 13%, 1930 annähernd 25%, 1948 jedoch nur noch 10% des Gesamtertrages auf. Der Anteil der Aktivengruppe „Effekten und dauernde Beteiligungen" – es handelt sich um Obligationen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Banken und um einige Aktien – ist infolge der allgemeinen Senkung des Zinsfusses nur unbedeutend gestiegen, nämlich von 18,3% 1938 auf 19% 1948. Zusammen mit den Effekten warfen die Hypothekaranlagen noch über 70% des Gesamtertrages ab.

b. Die Passivzinsen

Die Tabelle im Anhang orientiert über die gesamten Aufwendungen an Passivzinsen, welche gleich dem Gesamtertrage ein kontinuierliches Anwachsen zeigen. Keine Zunahme, sondern ein Rückgang ist wiederum in den Jahren 1885-90 festzustellen. Die Gründe wurden bereits angeführt. Ein Rückgang der Passivzinsen ist ferner seit 1940 bemerkbar, welcher auf den Abbau des Obligationenbestandes einerseits, anderseits auf den Zinsfussreduktionen bei den Spar- und Obligationengeldern zurückzuführen ist.

Anteilsmässig standen die Zinse für die Kassa- und Gültenobligationen anfänglich an der Spitze der Passivzinsaufwendungen. Zusammen mit den Passivgültenzinsen betrugen sie im 10-Jahresdurchschnitt:

Jahr:	1870/80	1880/90	1890/1900	1900/10	1910/20	1920/30	1930/40	1940/50
% Satz:	93,7	92,9	76	77,3	61,9	39,4	30	28,6

Erst mit der Aufnahme des Sparkassageschäftes ergab sich eine starke Reduktion der Obligationenzinse an den gesamten Passivzinsen, während diejenigen der Spargelder entsprechend anstiegen.

c. Der Bruttogewinn

Die ursprüngliche Aufgabe der EK war keineswegs gewinnbringend. Zuerst war denn auch die Kasse durchaus nicht im Stande, sich selbst zu erhalten, geschweige denn einen Gewinn zu erzielen. Da das Gesetz zudem verlangte, die Gebühren für die Ablösungen seien so niedrig als möglich anzusetzen, so konnte es nicht die vordringlichste Aufgabe der Kasse sein, einen hohen Gewinn zu erzielen.

Wenn nun auch das Ertragsstreben völlig im Hintergrund stand, so konnte die Kasse doch auch nicht ausschliesslich wirtschaftspolitische Zwecke verfolgen, sondern musste sich als Glied in der Kette der andern Bankunternehmungen in ihrer Geschäftsgebahrung den andern Banken, besonders der LKB anpassen. Eine einheitliche Ausrichtung auf eine bestimmte Politik bezüglich der Erzielung von Erträgnissen war daher unmöglich.

Die Höhe der Bruttorendite der EK bestimmte sich in erster Linie nach dem Umfang der Ablösungstätigkeit, der Gliederung der Aktiven und Passiven und in starkem Masse nach dem Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden Geldern. Gemäss Tabelle 4 betrug der Bruttogewinn:

Jahr:	1875	1895	1905	1915	1925	1935	1945
in % des werb. Kapitals:	71	50,7	6,8	4,9	5,5	6,6	7,4

Das Fehlen von Eigenkapital und Reserven erklärt die anfänglich sehr hohe Rendite des werbenden Kapitals. Mit jeder stufenweisen Zuweisung von Dotationskapital war jeweilen ein Sinken der Bruttorendite gegeben. Seit 1915 nun erfolgte keine Kapitalerhöhung mehr und damit ist auch eine stetige Zunahme der Bruttorendite des werbenden Kapitals feststellbar.

d. Verluste und Abschreibungen

Wie jedes Bankinstitut erlitt auch die EK Verluste und musste Abschreibungen vornehmen. Abschreibungen infolge Kursverlusten waren besonders bei Wertpapieren unumgänglich. Unvermeidlich war es auch, dass von den vielen Gülten, die zur Ablösung entgegengenommen wurden, die eine oder andere notleidend wurde. Die Verwaltung der Kasse war von jeher so vorsichtig, dass sie bis 1879 vor Verlusten überhaupt gänzlich verschont blieb. Auch in späteren Jahren erlitt die Kasse keine Verluste in einem Ausmasse, dass dafür extra Rückstellungen hätten gemacht werden, oder bereits vorgenommene Rückstellungen hätten herbeigezogen werden müssen. Eine Ausnahme bilden die Rückschläge während und nach den Jahren des 1. Weltkrieges. Diese resultierten jedoch aus der Divergenz der Aktiv- und Passivzinsen und können daher nicht als eigentliche Betriebsverluste bezeichnet werden, welche durch geschickte Betriebsführung hätten vermieden werden können.

Es betrugen die Abschreibungen und Verluste im 10-Jahresdurchschnitt in % des Bruttogewinnes:

Jahr:	1875/85	1885/90	1910/15	1915/20	1920/25	1925/30	1930/35	1935/45
%	5	4,4	0,1	7,2	3,3	0,1	13,6	11,4

e. Verwaltungskosten und Steuern

Die Verwaltungskosten betrugen im Durchschnitt in % des Bruttogewinnes:

Jahr:	1870/80	1890/1900	1910/20	1920/30	1930/40
%	66,1	36,8	19,5	20,6	17,0

Seit 1880 gingen die Verwaltungskosten zwar nicht absolut, aber im Verhältnis zum Bruttoertrag wesentlich zurück. Trotz dem stark angewachsenen Geschäftsverkehr wurde nämlich der Personalbestand sozusagen nicht vermehrt, sondern es wurde bei Bedarf Aushilfspersonal beschäftigt.

Dass mit einem Minimum von Personal gearbeitet wurde, zeigt auch der nachstehende Vergleich mit den Verwaltungskosten der LKB, aus dem zugleich ersichtlich ist, dass aus einer Zusammenlegung der beiden Institute eine wesentliche Personaleinsparung und damit eine Verminderung der Verwaltungskosten nicht hätte erzielt werden können:

Jahr:	1891/1900	1901/10	1911/20	1921/30
EK :	36,8	21,7	19,5	31,9
LKB	20,5	21,5	26,2	20,6

In Anbetracht ihres Zweckes war die EK von allen Steuern bis 1897 vollständig befreit. Mit der Einführung der Eidg. Stempelsteuer fiel auch das kantonale Privilegium der Stempelfreiheit dahin. Zur Stempelsteuer gesellte sich 1924 noch die Eidg. Couponsteuer und sodann die Verrechnungssteuer. Die Steuern betrugen in % des Bruttogewinnes:

Jahr:	1901–10	1911–20	1921–30	1931–40
% Satz:	1,4	0,69	0,72	1,2

2. Der Reingewinn

Der Reingewinn betrug in % des Bruttogewinnes:

1871–80	1881–90	1891–1900	1901–10	1911–20	1921–30	1931–40	1947	1948
27,7	46,9	58,1	23,2	2,9	6,7	32,7	41,2	41,4

Der scharfe Rückgang 1901–10 ist auf das erstmals zu verzinsende Dotationskapital zurückzuführen. Die zweite Erhöhung 1913 liess eine nochmalige Verschlechterung des Verhältnisses eintreten. Die ungünstigen Auswirkungen der Jahre 1914 ff auf das Geschäftsergebnis wurden bereits an anderer Stelle dargelegt. In diesen Jahren wurde gar kein Reingewinn erzielt, so dass der betreffende Zehnjahresdurchschnitt nur 2,9 % vom Bruttoertrag erreicht.

Rechnet man jedoch die Gelder, die für die Verzinsung der Dotation aufgewendet werden mussten,dem Reingewinn zu, wie dies meist geschieht, ergibt sich ein günstigeres Bild:

1901–10	1911–20	1921–30	1931–40	1947	1948
78,4	21,5	61,5	70,8	82,1	81,3

Dieses Ergebnis lässt sich auch mit andern Staatsinstituten vergleichen:

Jahr:	1880	1890	1900	1910	1920	1930	1932
EK:	40,7	61	76,3	80,7	–	77,1	70
LKB:	70,8	76,8	65,1	73,2	50,8	60,7	57,9

Ueber die Verwendung des Reingewinnes wird in § 17 EG ausgeführt, es könne der RR darüber nach freiem Ermessen verfügen. Demgemäss musste die EK ursprünglich den gesamten Reingewinn der Staatskasse abliefern. Erst 1872 konnte ein erster kleiner Betrag einem Reservefonds zugeschieden werden. Bis 1914 beanspruchte der Staat den Löwenanteil am Reingewinn. Erst nach den jahrelangen Rückschlägen 1914 ff wurde die Verteilung des Reingewinnes unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Speisung der Reserven vorgenommen. Insgesamt hatte die EK bis 1948 über 2 Millionen an den Staat abgeliefert, während sie in dieser Zeit lediglich 0,32 Millionen von ihm bezogen hat.

Neben den Zuwendungen an den Staat wurde der Reingewinn ausschliesslich für die Verzinsung des Dotationskapitals und die Speisung der Reserven verwendet. Irgendwelche Leistungen gemeinnütziger Art wurden nicht vorgenommen.

5. Kapitel

Schluss

Die Liquidation der Einzinserkasse

Handelt es sich um eine Bankenkonzentration?

Das Bestehen zweier Staatsinstitute auf dem gleichen Platze liess die Frage auftauchen, ob es nicht vorteilhafter wäre, diese zusammenzulegen. Die Möglichkeit, dass z. B. die Kantonalbank die EK übernommen und deren Geschäfte weitergeführt hätte, wäre ohne Aenderung des Kantonalbankgesetzes von 1855 gegeben gewesen. In § 30 des erwähnten Gesetzes wurde vorgesehen, der Kantonalbank ev. noch andere als die im Gesetz genannten Aufgaben zu übertragen.

Im Jahre 1899 nun wurde die Frage der Zusammenlegung erstmals ernstlich in Erwägung gezogen, als die EK wegen ihres chronischen Mangels an flüssigen Mitteln wieder in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis von der LKB geraten war. Das Finanzdepartement arbeitete in der Folge einen Entwurf aus, der die Verschmelzung der beiden Institute vorsah. Aus folgenden Gründen wurde jedoch im GR von dessen Verwirklichung abgesehen: Die beiden Institute befassten sich mit durchaus verschiedenen Geschäftsarten und waren ihrem Charakter nach dementsprechend verschieden. Notwendigerweise hätten somit wenigstens die Bücher getrennt werden müssen. Da zudem zu erwarten war, dass die EK ihren Geschäftsverkehr noch wesentlich ausweiten würde, hätte nicht erwartet werden können, dass das Personal der LKB noch die zusätzlichen Aufgaben der EK bewältige. Somit wäre eine ins Gesicht fallende Personaleinsparung nicht zu erzielen gewesen. Da zu dieser Zeit auch seitens der LKB die Liquidation der EK nicht dringend gefordert wurde, liess man das Projekt schliesslich fallen.

Die Geschäftstätigkeit der EK aus Ablösung wurde jedoch im Laufe der Jahre immer bedeutungsloser, so dass sich die Kasse genötigt sah, sich mehr und mehr dem eigentlichen Bankgeschäft zuzuwenden, worin sie jedoch die LKB konkurrenzierte. GR und RR entschlossen sich in der Folge, durch Dekret vom 20. Okt. 1950 die EK von der LKB mit sofortiger Wirkung übernehmen zu lassen. Wir wollen nachstehend die einzelnen Gründe für diese Entwicklung kurz skizzieren. Zuvor muss aber noch die Frage beantwortet werden, ob es sich bei dieser Uebernahme um jene wirtschaftliche Erscheinung handelt, die man als Bankenkonzentration bezeichnet.

Als Konzentration betrachtet man in der Theorie jene wirtschaftlichen Vorgänge, deren Folge der Zusammenschluss mehrerer Wirtschaftseinheiten in der Hand eines einzigen oder doch weniger Wirtschaftssubjekte ist, dessen oder deren wirtschaftliche Macht daher zunimmt.[104]

Hausmann zählt folgende möglichen Formen auf:

A. Reine Formen

1. Völlige Aufnahme (z. B. dch. Kauf, Fusion etc.)
2. Beteiligung (Holding etc.)

3. Pacht einer Unternehmung
4. Betriebsführung
5. Andere Kontrollvereinbarungen (ZB Exklusivverträge)

B. Gemischte Formen

Hier wären namentlich die verschiedenartigen konzernmässigen Zusammenschlüsse zu erwähnen.

Die augenfälligste Form der Bankenkonzentration besteht wohl in der direkten Uebernahme oder Absorption eines Institutes durch ein anderes, wobei sämtliche oder nur ein Teil der Aktiven und Passiven übernommen werden. So gingen z. B. bei der Uebernahme der EK durch die LKB wohl sämtliche Passiven – für deren Bonität der Kanton allerdings die Garantie übernehmen musste, – aber nur ein Teil der Aktiven auf das übernehmende Institut über. Die offenen und stillen Reserven nahm der Kanton an sich. Die rechtliche Form ist vielfach in die Rechtsform des Kaufvertrages gekleidet, doch spielt diese keine massgebliche Rolle. Entscheidend ist das wirtschaftliche Ergebnis, das darin besteht, dass eine Bank ihre wirtschaftliche oder rechtliche Selbständigkeit aufgibt.

Demnach könnte man Bankenkonzentration definieren als:

> Die freiwillige oder erzwungene Aufgabe der rechtlichen oder wirtschaftlichen Selbständigkeit eines Bankinstitutes zugunsten eines meist stärkeren übernehmenden Institutes.

Ueber die Ursachen, die zur Bankenkonzentration führen, besteht keine einheitliche Lehrmeinung. Während einzelne Autoren[105] in Anlehnung an den homo oeconimicus der liberalistischen Wirtschaftslehre und des materialistischen Marxismus hauptsächlich das Profitstreben in den Vordergrund stellen, halten andere Autoren[106] das Machtstreben und öfters eine gewisse Prestige-Politik für die eigentlich treibende Kraft. Endlich wird noch die Meinung vertreten[107], dass die Grossbanken hauptsächlich durch das Bestreben nach möglichster Universalität, Risikoverteilung und Konstanz der Gewinne dazu veranlasst würden, andere Institute zu übernehmen.[107a]

Wenn man von Konzentration im Bankgewerbe spricht, denkt man in erster Linie an das Verschwinden privatwirtschaftlicher Institute und deren Aufgehen in staatlichen oder andern Banken. Doch ist auch eine Kanzentration zwischen staatlichen Instituten denkbar, wie der vorliegende Fall der Uebernahme der EK durch die LKB zeigt. Formalrechtliche Gründe, wie z. B. der Einwand, die EK sei ja gar keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern nur ein Zweig des Finanzdepartementes gewesen, und somit könne hier von einem echten Konzentrationsvorgang nicht gesprochen werden, können nichts ändern am Endeffekt, dem Verschwinden eines nach aussen selbständigen Bankinstitutes.

Nachstehend seien noch kurz die Gründe aufgeführt, die zur schliesslichen Liquidation der EK führten: Der Hauptgrund dürfte wohl die Beseitigung einer weiteren Konkurrenzierung der LKB gewesen sein: Nachdem einmal die ursprüngliche Aufgabe der EK – die Ablösung und Beseitigung der Einzinsereien – durchgeführt war, lebte die Kasse hauptsächlich vom eigentlichen Bankgeschäft. Wir

haben vorausgehend bereits dargelegt, dass die EK mit den relativ wenigen, nicht allzu lukrativen Bankgeschäften, die sie betreiben durfte, sich nicht recht zu entwickeln vermochte und mehr oder weniger einer Stagnation anheim gefallen war. Daraus hätte die Kasse nur befreit werden können, wenn ihre Struktur vollständig umgewandelt worden und sie zu einer eigentlichen unabhängigen Staatsbank ausgebaut worden wäre. Man hätte ihr z. B. die Erlaubnis zur Gewährung von Baukrediten geben müssen, um Hypotheken zu bekommen. Kurz, man hätte der Kasse gestatten müssen, alle jene Geschäfte zu tätigen, die die LKB bereits auch betrieb. Aus Gründen, die später noch darzulegen sind, wäre es unmöglich gewesen, den Aufgabenbereich zwischen der LKB und der EK derart aufzuteilen, dass man der EK, wie etwa im Kanton Bern, das eigentliche Hypohekargeschäft zugewiesen hätte, während sich die LKB zur Hauptsache dem Handelsbankgeschäft und allenfalls dem Erwerb zweiter Hypotheken gewidmet hätte. Somit wäre die EK, hätte man sie ausbauen und weiter bestehen lassen, lediglich zu einer Konkurrentin der LKB und der übrigen Lokalbanken geworden. Ihre Entwicklung hätte sich notwendigerweise hauptsächlich auf Kosten der LKB vollziehen müssen, da beide Institute ungefähr die gleichen Geschäftszweige betrieben hätten. Begreiflicherweise wehrte sich die LKB gegen eine weitere Konkurrenzierung durch ein zweites Staatsinstitut.[108]

Sodann hätte man sich auch fragen müssen, ob die EK als Kleinbank – diesen Charakter hätte sie wohl trotz eines gewissen Ausbaues und der notwendigen Umgestaltung doch wohl bewahrt – wirklich imstande gewesen wäre, grössere und mit mehr Risiken behaftete Geschäfte, wie Gewährung von Bau- und Kontokorrentkrediten an Private und an Handels- und Industriefirmen, Blankokredite, erfolgreich zu betreiben. Zudem stand die Kasse seit je im Rufe eines zugeknöpften Institutes und es wäre wohl nicht leicht gewesen, gegen solche Urteile des Publikums sich durchzusetzen, ausser man hätte den Versuch einer gegenteiligen Geschäftspraxis gemacht, was aber wiederum leicht die Gefahr von Rückschlägen im Gefolge gehabt hätte.

Endlich machte die LKB geltend[109], sie könne ohne Erhöhung ihrer derzeitigen Unkosten alle Geschäfte der EK weiter und zu Ende führen. Vor der Vereinigung blieben der EK ja lediglich noch 1181 Restgülten aus dem Einzinsergeschäft im Betrage von Fr. 774 000.–

Anderseits rechnete die LKB damit, den Kundenkreis der EK intakt für sich zu gewinnen. Ebenso vertrat dieses Institut die Ansicht, seine Position und Ertragsfähigkeit würde durch die Eingliederung der EK nicht unerheblich gestärkt und damit die Einflussnahme auf den lokalen Geld- und Kapitalmarkt im Interesse der kantonalen Volkswirtschaft gefördert. Daneben glaubte die Direktion der LKB dem RR versichern zu dürfen[109], dass sie ihre jährliche Ablieferung an den Staat soweit werde erhöhen können, dass dieser keinen Nachteil erleiden werde, wenn auch in Zukunft die Erträgnisse der EK in Wegfall kämen. Die LKB, so machte man geltend, werde die zufallenden Geschäfte der EK mit wesentlich geringeren Unkosten tätigen können als jene, weil z. B. Zinskosten für die Miete des Banklokales wegfallen würden, sodann auch mit erheblichen Einsparungen in den Inserations- und Druckkosten gerechnet werden könne.

So kam es, dass die Botschaft des RR vom 25. Sept. 1950, samt dem entspr. Dekretsvorschlag über die Eingliederung der EK in die LKB in den Räten ohne

grosse Diskussion passierte.[110] Auch in der Presse warf das Verschwinden eines alten Institutes merkwürdigerweise keine grossen Wellen und wurde mehr oder weniger stillschweigend zur Kenntnis genommen.[110]

2. Die Möglichkeit der Umwandlung der Einzinserkasse in eine Hypothekarbank

Hätte aber nicht, so könnte man sich fragen, die Möglichkeit bestanden, die EK in eine Hypothekarkasse umzuwandeln und ihr nach den bewährten Vorbildern in den Kantonen Bern und Waadt das Hypothekargeschäft anzuvertrauen, währendem sich die Kantonalbank mehr dem Handelsbankgeschäft zugewandt hätte? Um Einblick zu erhalten, warum dieser Weg nicht betreten wurde, müssen wir uns vorerst mit den Fragen beschäftigen, warum das Nebeneinanderbestehen zweier Staatsinstitute in den Kantonen Bern und Waadt sinnvoll und zweckmässig war und ist, während dies für den Kanton Luzern vereint werden musste.

a.) Hypothekarkasse des Kantons Bern und Kantonalbank von Bern:[111]

Bereits die alte Republik Bern besass ein sehr starkes Interesse an seinen Hypothekarverhältnissen, die sie bereits frühzeitig nicht nur durch Mandate und Gesetze im Interesse des bernischen Staates zu regeln und gesund zu erhalten suchte, sondern auch durch Einsatz grosser staatlicher Finanzmittel tatsächlich in dem Sinne beeinflusste, dass Hypotheken auf bernischen Grundstücken möglichst nicht ausserhalb des Staatsgebietes plaziert wurden. So hatte die Republik Bern um 1670 in ihrem Portefeuille über 500 Gültbriefe mit einem 500 000 alte Pfund übersteigenden Wert. Für jene Zeit war der Staat Bern damit zum weitaus grössten Gläubiger vertraglicher Grundverschreibungen geworden. Bern war in den Besitz dieser Briefe hauptsächlich durch den Auskauf auswärtiger Gültbesitzer gekommen, die es stets nach Möglichkeit von seinem Staatsgebiete fernzuhalten trachtete. Wegen grösserem Geldangebot und wegen der übertriebenen dreifachen Sicherheitsforderung ging allerdings später die Bedeutung des Staates Bern als Grundpfandgläubiger etwas zurück. Immerhin besass die Zinsrodelverwaltung des Finanzdepartements, die allmählich zu einer bankähnlichen Einrichtung geworden war, recht bedeutende Kapitalien grundpfändlich gesicherter Werte:

Ende des 17. Jahrhunderts	1 480 000	alte Pfund
Ende des 18. Jahrhunderts	910 000	alte Franken
1830	1 300 000	alte Pfund oder 390 000 Kronen

1847 übergab der Kanton der eben gegründeten Hypothekarkasse unterpfändliche Titel mit einem Nominalbetrag von Fr.1 101 624.–.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts musste dem Bernervolk eine neue Verfassung vorgelegt werden. Sie brachte allgemein den bernischen Bauern bedeutende Vorteile durch die Ablösung der Zehnten und Grundlasten. Nur das Oberland allein hatte keine Gelegenheit, von diesen Vorteilen Nutzen zu ziehen. Um nun die Bevölkerung dieses Kantonsteiles für die Annahme der neuen Verfassung geneigter zu machen, wurde 1847 eine Hypothekarkasse gegründet, die ihre Dienste ganz besonders der oberländischen Landwirtschaft zur Verfügung stellen sollte. Die Geschäftszweige dieses Institutes waren die Dahingabe von Darlehen gegen grundpfändliche Sicherheit (es werden nur erste Hypotheken belehnt), Verwaltung des Zinsrodels und der Domänenkasse. Erst ein Jahrhundert später,

nämlich 1947, wurde der Hypothekarkasse - um ihr den Erwerb weiterer Hypotheken zu erleichtern - auch die Hingabe von Baukrediten erlaubt.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Gründung der bernischen Hypothekarkasse als erste eigentliche Bodenkreditbank politische Hintergründe hatte, aber auch durch das sehr starke Interesse des Staates am bernischen Hypothekarwesen bedingt war. Die Kasse ist bis heute ein reines Bodenkreditinstitut geblieben.

In den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts litt das Gewerbe im Kanton Bern – auch in den andern Kantonen – unter den Schwierigkeiten des Überganges von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit Der allgemeine Kreditmangel gab ihm überdies sehr zu schaffen. Es war für den Staat eine Notwendigkeit, Handwerk und Gewerbe nach Möglichkeit mit billigem Geld zu unterstützen und zu fördern. Ebenso war es dringend nötig, neue Industrieunternehmungen zu fördern und zu gründen, um den zahlreichen Arbeitskräften der Landschaft Verdienstmöglichkeiten zu schaffen. Da der Staat damals grosse Geldmittel flüssig hatte, die er zum Ankauf von Hypotheken nicht verwenden konnte oder wollte, wurde 1834 die Gründung der Kantonalbank von Bern an die Hand genommen, um diese Mittel auf dem Wege zur Stützung von Handel, Industrie und Gewerbe einzusetzen. Von Anfang an war somit der Kantonalbank der Charakter einer Handelsbank gegeben. Als solche hat sie sich denn auch im Laufe der Zeit entwickelt. Anfänglich wurde nicht einmal die Gewährung von Grundpfanddarlehen in ihren Geschäftskreis aufgenommen. Seither hat sich dies allerdings geändert. Die Hypothekarkasse ist nämlich genötigt, an den strengen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften – d.h. an dem nicht bei allen Schuldnern beliebten Amortisationszwang und der Garantieleistung durch die Gemeinde – festzuhalten. Obwohl die beiden Staatsinstitute von Gesetzes wegen auf ein Hand-in-Hand-arbeiten verpflichtet waren[111a], war es unter den gegebenen Umständen unvermeidlich, dass sich die Kantonalbank mehr und mehr auch des Geschäftes mit 1. Hypotheken bemächtigte.[111b]

Die beiden bernischen Staatsinstitute verdanken ihre Entstehung den gegebenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen ihrer Zeit. Immerhin wurde doch die Frage ihrer Vereinigung „schon mehrmals aufgegriffen und geprüft"[111c]. Allerdings wurde diese Verschmelzung bis jetzt noch abgelehnt.

b. Banque Cantonale Vaudoise und Crédit Foncier Vaudois

Die Gründung der Banque Cantonale Vaudoise fiel in die für das Waadtland turbulente Zeit der 40 er Jahre des vorigen Jahrhunderts[112].

Um die genannte Zeit war die Waadt zur Hauptsache noch Landwirtschaftsgebiet, doch begannen sich einzelne Industrien zu entwickeln und ebenso verlangten die in Angriff genommenen Eisenbahnbauten sehr grosse Kapitalien. So kam es, dass der Bauer, der Handwerker und Gewerbler bald grosse Mühe hatten, die nötigen Betriebskredite zu annehmbaren Konditionen zu erhalten, wandten sich die Kapitalien doch nunmehr den erwähnten lukrativeren Investitionsmöglichkeiten zu. In der Folge gingen beim Grossen Rat zahlreiche Petitionen ein, die die Schaffung eines staatlichen Bankinstitutes verlangten, welches allen

Erwerbsklassen billige Kredite ausreichend zur Verfügung stellen sollte. So erfolgte 1845 die Gründung der Banque Cantonale Vaudoise. Als Aktiengesellschaft wurde sie nicht mit der Garantie des Staates ausgerüstet, aber doch seiner Aufsicht unterstellt, war er doch massgeblich an der Beschaffung des Aktienkapitals beteiligt, während der Rest desselben vornehmlich aus Handels-, Industrie- und Gewerbekreisen gezeichnet wurde.

Daraus erklärt es sich, dass das Institut sich statutengemäss nicht so stark dem Hypothekargeschäft widmen und ihm jene beträchtlichen Mittel zuwenden konnte, die für die Entwicklung der Landwirtschaft, die doch immerhin der wichtigste Wirtschaftszweig im Lande war, nötig gewesen wären. Die interessierten Kreise in Handel, Industrie und Gewerbe wehrten sich heftig und mit Erfolg dagegen, dass eine Immobilisierung der der Kantonalbank zur Verfügung stehenden Mittel im Hypothekargeschäft erfolge, nachdem sich das Institut diese Mittel anfänglich nur sehr mühsam hatte beschaffen können. Man sah schliesslich keine andere Möglichkeit, wenn man der Landwirtschaft die so notwendige Hilfe angedeihen lassen wollte, als die Gründung einer eigentlichen Hypothekarkasse in Angriff zu nehmen. So wurde 1858 – 13 Jahre nach der Gründung der Banque Cantonale Vaudoise – die Caisse Hypothécaire d'Amortissement, der spätere Crédit Foncier Vaudois, ins Leben gerufen.[113] Das Institut, das ebenfalls keine Staatsgarantie genoss, befasste sich ausschliesslich mit dem Hypothekargeschäft, währenddem die Kantonalbank sich mehr und mehr auf das Handelsbankgeschäft beschränkte. Infolge der ausserordentlich starken Stellung des Crédit Foncier im Hypothekargeschäft stellte sich u. W. in diesem Kanton noch nie die Frage einer Zusammenfassung der beiden Institute. Es wäre in der Tat auch zweifelhaft, ob ein einzelnes Institut die gleichen Dienste leisten könnte, die beide Banken heute getrennt der waadtländischen Volkswirtschaft leisten. Ganz abgesehen davon, könnte wohl auch der Kanton keine solche Zusamenfassung durchsetzen, da diese Institute nicht so vom Staat abhängig organisiert sind, wie dies z. B. bei der Einzinserkasse der Fall war.

c. Die Luzerner Kantonalbank und die Einzinserkasse

Der Kanton Luzern hatte sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht ebenso sehr um das Hypothekarwesen bemüht, wie etwa der Kanton Bern, der sich durch grosszügigen Ankauf bernischer Hypotheken, durch scharfe gesetzliche Erlasse und endlich durch Schaffung einer Hypothekarkasse in bestem Sinne tätig gezeigt hatte. Zwar hatte es auch im Kanton Luzern nicht an wohlgemeinten obrigkeitlichen Erlassen gefehlt, indes lagen die Dinge im Hypothekarwesen doch nicht zum besten. Insbesondere waren im privaten Gültenhandel schon seit langer Zeit schädliche und wucherische Auswüchse aufgetaucht.[115] Aus den gleichen Gründen wie anderswo – Bau von Eisenbahnen, Hotels, Errichtung industrieller Unternehmungen – floss dem Hypothekarmarkt nicht mehr genügend Geld zu. Da aber der gesamte Gültenhandel sich in privaten Händen befand, konnte der Staat wenig zur Sanierung der ungesunden Verhältnisse tun. Immer wieder ertönte daher der Ruf nach Schaffung einer staatlichen Hypothekarbank, doch vermochte sich der Wunsch nicht durchzusetzen, hauptsächlich deswegen, weil keine Möglichkeit bestand, genügend Kapital für das neue Institut zu beschaffen. Anderseits übte die am 16. Jänner 1850 gegründete Kantonal-Spar-

und Leihkasse vor allem die Funktion eines Sammelbeckens für Spargelder aus. Das Institut hatte vorderhand nicht einmal die Befügnis, Gülten zu Eigentum zu erwerben, sondern es sollte mit den verfügbaren Mitteln kleinere Darlehen an Private und Korporationen gewähren. So ist es begreiflich, dass diese Bank mit ihren bescheidenen Mitteln vorderhand keinen durchgreifenden Einfluss auf dem Hypothekarmarkt zu gewinnen vermochte.

Im Jahre 1869 wurde im GR ein Kommissionsentwurf durchberaten, der die Errichtung einer staatlichen Hypothekarbank vorsah. Diese hätte mit einem bedeutenden Anfangskapital dotiert und mit der EK vereinigt werden sollen. Das Projekt wurde indes nicht verwirklicht, da sich schliesslich die Ansicht durchsetzte, die Kantonal- Spar- & Leihkasse könnte auch zur Hypothekarbank ausgebaut werden. Um die Geschäftstätigkeit der LKB in dieser Richtung zu erweitern, wurde in der Folge 1876 und 1885 das Kantonalbankgesetz einer Revision unterworfen und die Hypothekarabteilung des Institutes bedeutend ausgebaut. Durch den Ausbau ihres Filialnetzes erhielt dann die Bank mit der Zeit Gelegenheit, sehr bedeutenden Einfluss zu nehmen auf den luzernischen Hypothekarmarkt. Sowohl der Ankauf von Hypothekarinstrumenten zu Eigentum, wie die Hingabe von Darlehen gegen grundpfändliche Sicherstellung nahm nun bald beträchtlichen Umfang an, obwohl der private Besitz von Hypotheken nach wie vor weit bedeutender war.

Heute nun nimmt die LKB hierin eine so bedeutende Stellung ein und das Geschäft ist für die Bank von so grosser Bedeutung, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass eine Wegnahme für die Bank verhängnisvoll gewesen wäre. Theoretisch wäre nämlich denkbar gewesen, dass man von der LKB das hypothekarische Darlehensgeschäft zugunsten der EK abgetrennt hätte. Für die LKB wäre damit eine starke Geschäftsschrumpfung besonders bei den Filialen verbunden gewesen, sind doch diese vielfach in ausgesprochen bäuerlichen Gebieten domiziliert. Aber auch der Hauptsitz wäre wohl in beträchtlichem Ausmasse berührt worden, da ein stärkerer Ausbau des Handelsbankgeschäftes gegen die scharfe Konkurrenz auf dem Platze Luzern nur langsam hätte erfolgen können.

Hätte man aber das Hypothekargeschäft von der LKB nur insoweit abgetrennt, dass man den Ankauf l. luzernischer Gülten und Schuldbriefe auf die EK übertragen hätte, so würde die LKB diesen Geschäftsverlust sicherlich überwunden haben, die neu gegründete Hypothekarbank wäre damit allein aber noch nicht lebensfähig gewesen, denn es stand ihr nicht jenes grosse Einzugsgebiet zur Verfügung, wie z. B. der Hypothekarkasse des Kantons Bern, die zudem den Hauptstock ihrer Hypotheken zu einer Zeit erworben hat, als der heutige scharfe Konkurrenzkampf der Geldgeber auf dem Hypothekarmarkt nur eine sporadische und keine Dauererscheinung war. Es hatte sich zudem bereits früher gezeigt, dass eine reine Hypothekarbank auf dem Platze Luzern nicht lebensfähig war: Die 1909 von der Bank in Luzern gegründete „Centralschweizerische Hypothekarbank" hatte sich zuerst recht erfreulich entwickelt, bald aber blieb die Bilanzsumme stabil und nach einigen Jahren nahm sie sogar beträchtlich ab, so dass das Institut schliesslich seine Geschäftstätigkeit einstellen musste. Wieder einmal zeigte es sich, dass ein Hypothekarinstitut in gewissem Sinne benachteiligt und behindert ist, wenn es das Hypothekargeschäft nur von einem zentralen Sitze aus für ein grösseres Gebiet bearbeiten will.[114] Neben der LKB betreiben ja auch

die luzernischen Lokalbanken intensiv das Hypothekargeschäft. In Kenntnis obiger Verhältnisse haben diese auf dem ganzen Kantonsgebiet zahlreiche Zweigstellen errichtet. Lokale Bankvertreter, die mit den örtlichen Verhältnissen sehr gut vertraut sind, sind eben für eine gedeihliche Entwicklung dieses Geschäftszweiges unerlässlich. Die LKB besass diese weitverzweigte Organisation mit zahlreichen Filialen und Agenturen. Dies war z. B. auch der Grund, warum der LKB und nicht der EK 1933 der Kassendienst der luzerner Bauernhilfskasse und 1947 die Tilgungskasse für die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen anvertraut und übertragen werden musste.

Nachdem die EK keine solche Organisation besass, wäre sie gezwungen gewesen, einen zweckentsprechenden Filial- und Agenturausbau mit unverhältnismässig grossen Mitteln an die Hand zu nehmen. Schon dies allein hätte ihre Kräfte übersteigen müssen. Zudem wäre der Erfolg nur unsicher gewesen, sodass der Aufwand nicht hätte verantwortet werden können. Aus all diesen Gründen blieb der Regierung und dem GR keine andere Möglichkeit, als die Liquidation der EK zu beschliessen.

Zum Schlusse sei nochmals festgestellt, dass es sich bei der Eingliederung der EK in die LKB um eine echte Bankenkonzentration handelt. Doch waren die Gründe, die zu dieser Entwicklung geführt haben, so offensichtlich und die Nachteile des Verschwindens dieses alten Bankinstitutes so gering, dass kein Grund besteht, die Entwicklung zu bedauern.

Die EK hat sich zwar seinerzeit grosse Verdienste erworben, als sie ihre eigentliche Aufgabe, die Ablösung der Einzinsereien, durchzuführen hatte. Nachdem diese beendigt war, bestanden für die Weiterexistenz der Kasse keine ausschlaggebenden Gründe mehr.

Anmerkungen

1. Vgl. die Arbeiten von Manz und Kessler

2. Baumann: „Schwaben und Alemannen" in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XVI

3. z. B. Adligenswil (Adalgiswilare-Hof des Adalgis), Udligenswil, Hunwil, Ruswil, Dagmersellen (Dagomarseldon), Gerlisberg usf.

4. Vgl. Gewerbestatistik von 1912

5. Lamprecht: Wirtschaftsleben des MA I S. 149 ff

6. Unter der Annahme, dass das Wachstum der Bevölkerung ähnlich wie in andern Landwirtschaftsgebieten erfolgt sei, vermehrte sich die Bevölkerung im Kanton Luzern:

1,1 Prozent für die Jahre 800 — 900
0,3 Prozent für die Jahre 900 — 1000
0,45 Prozent für die Jahre 1000 — 1050
0,7 Prozent für die Jahre 1050 — 1100
0,5 Prozent für die Jahre 1100 — 1200
0,4 Prozent für die Jahre bis 1800 oder es gab

im Jahre	800	900	1000	1050	1150	1200	1800	
eine Bevölkerung von	5	16	20	25	36	47	120	tausend Seelen
die in ca.	25	67	87	118	151	211	750	Orten (Gehöften) lebte

Diese geschätzten Zahlen geben einen Begriff vom stetigen Anwachsen der Bevölkerung und der dadurch notwendig gewordenen Parzellierung des Bodens. Dass der Umfang des Bauernhofs im Laufe der Zeit tatsächlich kleiner wurde, ergibt sich auch aus folgender Zusammenstellung (Lamprecht a. a. o. I., 2 S. 379 ff):

Im 12. Jahrhundert bis 13. Jahrhundert bestand eine Ackerparzelle aus 2,7 Morgen Land
Im Jahre 1353 bestand eine Ackerparzelle aus 1,2 Morgen Land
Im Jahre 1490 bestand eine Ackerparzelle aus 0,8 Morgen Land

7. Noch 1150 heisst es im Güterbeschrieb des Klosters Allerheiligen: „. . . darzuo auch die alpen und gemeymerki und waltmerki, so man in kein weg mag erschetzen" d. h. viele Weiden und Waldgegenden von noch unbekannten Ausmassen, die also erst später urbarisiert und bewohnt wurden.

8. „Mansi autem divisi sunt sive propter utilitatem seu ob multitudinem hominum; ab initio non erat sic, sed pariter priusquam monasterium fieret" in Baumann: Quellen zur Schweizergeschichte III S. 65

9. Der in der Kirchgemeinde Hitzkirch gelegene Hof Hunwil wurde 1101 vom Edlen Ogotz von Reute an das Kloster Allerheiligen vermacht. Nach dem Urbarium des Klosters von 1331 war der Hof damals schon mehrmals geteilt worden. Analoge Schlüsse können wohl auch für den Grossteil anderer Besitztümer gezogen werden.

10. Vgl. His: Verfassungsgeschichte des Kts. Luzern S. 22

11. Hans Schenkel: Bemühungen S. 47

12. „Sie sahen die hinterlassenen liegenden Güter nur als eine Beschwärde an: sie erblickten eine weit gemächlichere Lebens-Arth in dem Baum Wolle Gewärbe" Pfarrer Heinrich Frölich in den Kirchensachen II.
Die Furcht, dass die infolge der Realteilung mit der Zeit zwerghaften Güter ihren Mann nicht mehr ernähren könnten „verschwand gänzlich nach der Verbreitung der Fabriken; und nun theilen die Söhne immer von neuem die vielleicht schon mehrmals zerstückelten Erbteile der Väter" Christoph Meiners Briefe II S. 48.

13. J. Hürbin: Handbuch der Schweizer Geschichte I S. 26 ff

14. z. B. die Schenkungsurkunde des Frankenkaisers Lothar, die im Jahre 840 die Schenkung des Klosters Luzern mit seinem grossen Grundbesitz bestätigt. Segesser: Geschichte S.2 ff

15. Im Jahre 1393: „ ... und die gen Richensee gehörent gap einer ein Vastnachtshuhn. Die frie Güeter in dem Hof ze ferchen solte iegliches ein hun geben, aber si gabent es nie" Segesser Rechtsgeschichte S. 74

In Hochdorf z. B. betrug der Gross- und Kleinzehnt an das Stift Beromünster

im Jahre 1348: 1070 Malter beider Guts und 53 Pfd. Pfennige
1503: 373 Malter beider Guts und 53 Pfd. Pfennige
1589: 610 Malter beider Guts und 53 Pfd. Pfennige
1647: 799 Malter beider Guts und 53 Pfd. Pfennige
1735: 997 Malter beider Guts und 53 Pfd. Pfennige

Estermann: Hochdorf S. 27 ff

16. Schwendimann: Das Bauerntum des Kantons Luzern.

17. Eine Zehntschuld von z. B. 23 Schilling, 2 Plappart, 12 Mass Oel und 1 Malter Korn war ursprünglich für den Zinsbauern eine ganz bedeutende Last. Da aber der Geldwert das ganze MA hindurch abnahm, waren die 23 Schillinge und 2 Plappart im 18. Jahrhundert eine Kleinigkeit und die eigentliche Leistung konzentrierte sich auf die Naturalien. Schon im 16. Jahrhundert suchten sich daher die Bauern vom Zehnten zu befreien und liessen in Kaufbriefen und Gülten „ein genambtes" eintragen d. h. eine bestimmte Summe Geld, statt des Heu- und Kleinzehntes usf.

18. His: S. 23 ff, 46, 75

19. Die Zinse auf den Gütern des Stiftes Beromünster sind laut Twingsurbar vom 18. Jänner 1747 von 1432 — 1747 ungefähr gleich geblieben.

20. Ab dem Dinghof Nunwil (Weiler von ca. 1000 Jucharten) zahlte der Meier 1331 als Lehenszins 15 Pfd. Pfennige, 28 Vierteile Wein, 300 gedörrte Fische, 6 Viertel Korn und 7 Viertel Haber. Ausserdem hatte der Meier für den Einzug zu sorgen (Tragerei)

21. Die Vogtsteuer in der Vogtei Heratingen zu Eschenbach betrug 1545: 3 Pfd. Pfennige, 7 Malter Korn, 1 Malter Haber, 1 Vastnachthun. Estermann a. a. o. S. 323

22. „Hermann von Wildburg starb zu Luzern am 16. Weinmonat 1406 und stiftete seinen Jahrzeittag mit 12 Malter beider Guts ab dem Hofe zu Ferren bei Hochdorf" Gesch. Freund IV Bd. S. 211

23. „Als die Bauernsame am Reine die Pfrundbewilligung erlangt hatte, stunden sie zusammen und gelobten der heiligsten Dreifaltigkeit, der seligsten Jungfrau Maria und besonders aber zur Ehre des Himmelsfürsten und Apostels Christi, St. Jakobus, jeder nach seinem Vermögen, folgende freiwillige Vergabungen welche die meisten als ewige Gülten auf ihren Hof schlugen: .... die Kinder des Jakob Suter gaben 200 Gulden. Um diese 200 Gulden ist ihr ganzer Hof Unterpfand. Hans Büelmann im Gossenrein stiftet 100 Gulden und verpfändet dafür seinen Hof; waren 1200 Gulden zuvor darauf verschrieben ...." Estermann a.a.o.S. 254.

24. Gült oder Gültrechtsame hatte ursprünglich eine von heute verschiedene Bedeutung: Die auf ein Grundstück gelegte selbständige Zinserhebungsgewalt (Sidler), die das Ergebnis einer Hingabe von Geld gegen dingliche Auflage der Zinspflicht auf ein Grundstück war. Bei der Gült ist nicht die Forderung die Hauptsache und das Pfandrecht das Akzessorium, wie etwa bei der gemeinrechtlichen Hypothek. Der Zins als Reallast auf dem Boden, tritt als Dauerverhältnis auf. Die ursprüngliche, sog. ewige Gült, die weder vom Schuldner noch vom Gläubiger je gekündet werden konnte, trat im Kanton Luzern schon 1276 auf (Gesch. Freund V S. 231). Solche ewige Gülten wurden bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtet. Ihre besondere Natur — die beidseitige Unkündbarkeit — hatte nicht eine besonders starke Beförderung der landw. Verschuldung zur Folge, wie das auf den ersten Blick einleuchtend scheint, da das beidseitige Vertrauensverhältnis jedwede Spekulation ausschloss. Zudem wurde in vielen Fällen auch nur eine geringe Summe hingegeben. Erst als durch Papst Martin V mit der Bulle „regim. univers." 1423 und durch Pius V 1568 in der Bulle „Cum nos" das absolute kanonische Zinsverbot gelockert wurde, entstund die ablösliche Gült, der Rentenkauf usf.

Diese wurde im Kanton Luzern durch ein Mandat von 1578 (Raatsprotokoll XXXVI) einführt und spielte in der Folge eine zunehmend wichtige Rolle. Es war jetzt auch der Weg geöffnet für eine stärkere hypothekarische Verschuldung. Der dreissigjährige Krieg gab dazu den äussern Anstoss: Zufolge der Verwüstungen rings um unser Land stiegen die Lebensmittelpreise. Die damit verbundene Nachfrage nach nutzbarem Boden trieb die Güterpreise ausserordentlich in die Höhe. Man bezahlte das Doppelte für eine Liegenschaft und musste das Geld dafür auf dem Darlehensweg aufnehmen.
Die Gült hat bis heute den Rentencharakter und Grundlastencharakter bewahrt.

25. „Nemlich und für das erste sölige fürohin Zins und Gülten wile machen ewig und ablösig, der sole weder wahren, noch wärt, weder Roß, Vech, Anken, Korn, Haber, Wyn noch ätzit anders, wöllicherley das wäre, denn allein das luter blooss Gelt in vollkommene Summa als Hundert für Hundert ohne allen Nutzen und Abbruch ..... noch nit mehr zu Zins nehmen, denn dann die fünf vom Hundert" Regierungsverordnungen des Kantons Luzern von 1591 - 1631, Mandat von 1631, 307 b

26. Vgl. Kessler S. 12

27. „welcher och der grösst ist in einer schüppis oder in einer huob, der sol die anderen Zins infahen und inziechen und antwurten einem amptman" Grimm W.: Weisthümer I S. 685. Bei Erbteilungen war vornehmlich der älteste Sohn als Trager bestimmt z. B. im Hofrecht des Meierhofers zu Sempach vom 30. Weinmonat 1417: „.... und so sol das eltest (Kind) trager sin". Geschichts-Freund Bd. XVII S. 214.

28. „... aber dass sy das guot in guoten ehren habent. (Wenn nicht) so were im der Herr nit schuldig zu liegen". Grimm a.a.o.S. 276

29. In kirchlichen Lehensverhältnissen nennt man den Trager oft portator, Portitor, in der Westschweiz hiess es porteur, respondeur, homo responsalis, im Wallis war er der Ergeber, Antwurter, Resper, tenementier

30. Die Einzinserei ist eine typische Erscheinung des germanischen Rechts und wäre den klar und scharf abgegrenzten Begriffen des römischen Rechts gänzlich fremd gewesen. Wo daher das römische Recht seinen Einfluss geltend machte, fand die Einzinserei keine Anwendung z. B. in Italien, Spanien. Auch im slavischen Recht fand sie keinen Eingang.

31. Vgl. dazu auch Geiser.

32. H. Büchi: „Die Zehnt und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn S. 235

33. Büchi a. a. o. S. 209

34. Büchi a. a. o. S. 249

35. Büchi a. a. o. S. 293

36. Schenkel: Bemühungen S. 80

37. Abgedr. in den Verhandlungen des GR des Kantons Luzern von 1859 AS Bd. 23 S. 163

38. Dass man sich überhaupt mit der Einzinserei beschäftigen musste, zeigt, dass diese im Kanton noch immer sehr umfangreich und bedeutend war, jedenfalls weit bedeutender als im Kanton Zürich, wo das Rechtsinstitut zu gleicher Zeit auch noch existierte, wo man sich aber nie bemüssigt fühlte, dasselbe mit staatlicher Beihilfe zu beseitigen

39. Amtl. Sammlung Bd. III S. 290

40. Die Kündigungsfrist betrug 6 Monate EG P. 1 Abs. 2

41. EG P. 4, 23, 24

42. EG P. 29 ff

43. Vgl. dazu auch: Josef Zingg: Die Ablösung der Einzinserei

44. EG P. 2, Abs. 2

45. EG P. 2, Ab. 3

46. z. B.: Der Gemeinderat von ... bescheinigt, dass eine von H. P. errichtete Gült von Gl. 500 oder Fr. 952.38, angegangen auf den 12. Jänner 1756, angehörend dem J. B.

durch die Kaufbriefe auf die Unterpfande der nachstehend verzeichneten Eigentümer überbunden wurde und gegenwärtig ab denselben verzinst wird:

Schuldner Y	Fr. 3.16	1/4 Juchart hinter der Scheune
Schuldner X	Fr. 416.12	3 Jucharten, Haus, Wald
Schuldner Z	Fr. 17.28	1/10 Juchart Wald
Schuldner	usf.	
	Fr. 952.80	

47. Gültenverschürgung oder Verstossung ist die Verlegung der Zinspflicht eines verpfändeten Grundstückes auf ein an diesem dinglichen Verhältnis unbeteiligten Grundstück. Sie war verboten und hatte darum ev. keine Gültigkeit. Man nahm eine solche Zinsverlegung vor, um für ein Grundstück einen günstigeren Verkaufspreis zu erzielen oder um überhaupt einen Käufer zu finden. Das Grundstück wurde dadurch zinsfrei

48. EG P. 7 und 9

49. EG P. 24 und 25

50. Der Gültenplan A ist eine genaue Aufstellung sämtlicher Grundpfandbelastungen eines Hofes

51. Gültenplan B enthält alle Angaben des Planes A und die genaue Nennung jedes einzelnen Schuldners in alle Einzinsereien der betreffenden Liegenschaft

52. EG P. 38

53. Reglemente vom 14. Dezember 1859 und 16. Dezember 1861

54. EG P. 36 und Organisations-Gesetz vom 8. März 1899

55. EG. P. 41

56. EG P. 41

57. Organisations-Gesetz von 1899

58. Reglement über die EK von 1861 P. 20

59. Reglement von 1861 P. 22 und 42

60. EG P. 22 und 42

61. Die Gründung dieser Kasse erfolgte u. a. auch um das besonders stark verschuldete Berner Oberland für die neue Verfassung günstig zu stimmen. Vgl. Kistler S. 12 ff

62. Ebenso wie im Kanton Bern, sah man auch im Kanton Waadt davon ab, die Kantonalbank mit der Sanierung des Hypothekarwesens zu betrauen. Die Kantonalbank war ja zur Hauptsache zur Förderung von Handel und Industrie gegründet worden. Daher stiess jener Artikel des Gründungsdekretes, der die BCV ermächtigt hätte, d'éffectuer des placements sur hypothèques et négocier ses créances" im waadtländischen GR auf heftigsten Widerstand, da man befürchtete, das einbezahlte Grundkapital könnte eines Tages in Hypotheken immobilisiert sein. Schliesslich einigte man sich auf einen Kompromiss: Der BCV sollte der Erwerb von Hypotheken bis zur Höhe eines Viertels des capital versé gestattet sein. Da sich das Hypothekargeschäft der BCV durch diese Vorschrift nicht recht entwickeln konnte, jedenfalls nicht so, wie es die Umstände erfordert hätten, musste zur Gründung einer eigentlichen Hypothekarbank geschritten werden, der im Jahre 1862 die Hypothekaranlagen der BCV im Betrage von Fr. 947 689.— übertragen wurden. Die neue Caisse hypothécaire d'amortissement — die spätere Crédit Foncier Vaudois — pflegte nun fortan das Hypothekargeschäft. Diese Hypothekarbank wurde als Aktiengesellschaft gegründet, weshalb sich die Frage einer Zusammenlegung mit der BCV überhaupt nicht stellte.

Im Kanton Luzern machte sich das Fehlen einer eigentlichen Hypothekarbank besonders in Krisenjahren geltend. Regelmässig erhob sich dann das Begehren nach Gründung eines solchen Institutes. Solchen Begehren trat jedoch die Kantonalbank stets erfolgreich mit dem Hinweis entgegen, sie betätige sich selbst nach Massgabe ihrer gesetzlichen und reglementarischen Normen und nach Möglichkeit im Hypothekargeschäft. Die von ihr entfaltete Wirksamkeit in diesem Geschäftszweig sei hinreichend für die lokalen

Verhältnisse. Und tatsächlich konnte eine Intervention zugunsten der notleidenden hinteren Hypotheken, um die es sich hauptsächlich drehte, bei den bestehenden Verhältnissen auf bankmässiger Grundlage überhaupt nicht durchgeführt werden, sondern nur auf dem Wege einer eigentlichen Hilfsaktion des Kantons und der Gemeinden. Die Schaffung eines kantonalen Hypothekarinstitutes wäre auch auf diese Schwierigkeiten gestossen und hätte sich bei weitgehenden Beleihungen den gleichen Risiken aussetzen müssen, ganz abgesehen davon, dass es mit sehr teuren Betriebsmitteln hätte arbeiten müssen, was wiederum ungünstige Rückwirkungen auf die Billigkeit des Hypothekarkredites hätte zeitigen müssen.

63. Der Kanton musste zur Aufbringung der Mittel zur Geschäftsaufnahme der KSL keine Mittel beisteuern, sondern die einbezahlten Spargelder genügten völlig dazu. In der Folge wurde es dann auch abgelehnt, den normalen Gang der Geschäfte durch Annahme nicht vorausschaubarer Verpflichtungen — wie dies die Ablösung der Einzinserei schien — zu gefährden und so das Zutrauen der Sparer zu enttäuschen.

64. „Will der Ansprecher eine teilweise Abbezahlung nicht annehmen, wozu er nicht verhalten sein soll, so hat er die Aufkündigungsanzeige und die dazugehörigen Beilagen der EK zu übergeben, mit der schriftlichen Erklärung, dass er die teilweise angebotene Abzahlung nicht annehmen wolle, ihr dagegen die Abtretung des Instrumentes anbiete".

65. Von den uns bisher abgetretenen Gülten sind viele, 100, 200, sogar 300 Jahre alt. Verehrer so alter Pfandbriefe oder Dokumente müssen die nun bevorstehende Zernichtung gewiss bemühend finden. Allein man übersehe nicht, dass manche dieser alten Gülten in der Wirklichkeit nicht jene Sicherheiten darbieten, die sie zu gewähren scheinen. Frage man nämlich nach den Liegenschaften, ab welchen sie gegenwärtig verzinst werden, so finden sich oft kaum mehr die Hälfte von denjenigen Unterpfanden, welche in der Gült verschrieben waren. JB der EK von 1861 S. 9.

66. Personalbürgschaft darf nur für den Betrag von höchstens Fr. 1000.— angenommen werden und muss immer von zwei anerkannt soliden Männern mit solidarischer Haftbarkeit geleistet werden. Vgl. P. 16 Abs. 3 EG.

67. Wenn die Uebernahme des Instrumentes für die Kasse keine Gefährde darbietet, übernimt sie dasselbe zu Eigentum. Dies soll geschehen, wenn das Instrument an sich ein vollständig währschaftes ist oder wenn anderweitig genügend Sicherheit beschafft wird. EG P. 16 Abs. 1, 2.

68. Eine Einzinsrate von z. B. 5 Rappen — was durchaus vorkam — forderte folgende Vorkehren:
    1. Die Eintragung in den Rodel mit genauer Bezeichnung des Schuldners.
    2. Berechnung und Quittierung bei erfolgter Bezahlung.
    3. Eintragung der Zahlung ins Kassabuch.
    4. Entlastung des Schuldners im Rodel.
    5. Mitteilung der Zahlung an die Gerichtskanzlei mit spezieller Angabe des Schuldners, des Instrumentes, der Rate.
    6. Eintragung in die Gült, d.h. Transfixierung desselben.

69. In diesem Umfange erfolgte demnach eine Entschuldung des Grundbesitzes. Allerdings hatte das keine Senkung der hypothekarischen Verschuldung zur Folge, weil die hier erfolgte Entschuldung anderweitig mehr als wett gemacht wurde. So wurde z. B. zu Beginn der 80 er Jahre die landw. Verschuldung im Kanton Luzern auf ca. 100 Mio Franken geschätzt, welche bis 1914 auf 245 Mio, bis 1931 auf 340 Mio anwuchs. Von 1082 Betrieben der Landwirtschaft waren im Jahre 1914 lediglich 158 mit einer katasterlichen Schatzung von Fr. 4 928 000.— ohne hypothekarische Belastung.

    7 % der Betriebe waren bis 25% der Katasterschatzung belastet,
    11.20% der Betriebe waren bis 50% der Katasterschatzung belastet,
    23.42% der Betriebe waren bis 75% der Katasterschatzung belastet,
    29.00% der Betriebe waren bis 100% der Katasterschatzung belastet,
    29.36% der Betriebe waren über 100% der Katasterschatzung belastet.

70. Vgl. JB der EK von 1872

71. Vgl. JB der KSL von 1864, ferner auch „Crédit Foncier Vaudois" S. 30 ..... „dont les demandes se faisaient toujours plus pressants, vu la pénurie des capitaux".

72. Gesetz vom 8. März 1871.

73. Vgl. JB. der EK von 1889.

74. Zu diesem Zwecke mussten solche Papiere gekauft werden, die auch anderswo schlanken Absatz fanden, um nicht auf den Platz Luzern allein beschränkt zu sein, wie z. B. Staatsobligationen. Vgl. auch JB. der EK von 1863.

75. Vgl. JB. der EK von 1886.

76. „Wertpapiere, deren Annahme in Kauf oder gegen Hinterlage gewünscht wird, müssen dem Finanzdepartement vorgelegt werden". Dem Ankauf von währschaften Hypotheken ist vor andern Anlagen der Vorzug zu geben". Vgl. Reglement über die EK von 1886, P. 15.

77. Vgl. JB. der EK von 1891 „Die meisten Bankberichte pro 1891 melden Verluste; wir haben keine Verluste zu verzeichnen".

78. Die LKB z. B. hatte dagegen „oft beträchtliche Kursabschreibungen" vorzunehmen. F. Blum, a.a.o.S. 134.

79. Preiseinbrüche von einem Drittel und mehr am Liegenschaftsmarkt waren absolut keine Seltenheit und mancherorts wollten sich überhaupt keine Käufer mehr für die Liegenschaften einstellen. Vgl. auch Crédit Foncier Vaudois S. 46 „La crise persistante pesa lourdement sur les affaires".

80. Vgl. Zust 100 Jahre LKB S. 192 ff.

81. Vgl. Botschaft des RR des Kts. Luzern vom 13. Juli 1865.

82. Die vielen an unser Institut ergangenen Baukreditgesuche wurden aus grundsätzlichen Erwägungen abgewiesen, weil unsere Vorschriften eine solche Art Kreditgewährung nicht kennen. JB. der EK von 1934.

83. „Das Inkasso der verfallenen Raten und Zinse war wieder sehr mühsam und die Zahlungen gingen noch unregelmässiger ein, als früher" JB. der EK 1879.

84. Hinterlagen, welche gemäss § 14 ff EG zu leisten waren.

85. Vgl. JB. der EK von 1892.

86. „Les capitaux se firent plus abondants". Vgl. Crédit Foncier Vaudois, S. 80.

87. „La diminution du rendement des proprétés surales vint mettre un frein à l'optimisme exagéré des campagnards" Crédit S. 80.

88. Vgl. JB. der EK von 1934.

89. Vgl. JB. der EK 1935

90. „Wenn Liegenschaften von einer Gültwürdigung von Fr. 43 500.— auf einen Erlös von 28 000.— herabsinken oder sich unangezeigte Vorstände ergeben, muss man es nicht auffallend finden, wenn man bei aller Vorsicht Verluste erleidet". JB. der EK v.1870.

91. Wenn er (der Ansprecher) die sofortige Zahlung nicht verlangt, kann sie (die EK) ihm eine Obligation ausstellen, welche auf das gleiche Datum wie das Instrument und nach gleichem Zinsfuss zinstragend angeht, auch in gleichen Terminen und Summen zur Abzahlung verfällt". EG §18.

92. Die Obligationen werden auf den Namen desjenigen ausgestellt, welcher der EK ein Instrument abtritt". EG § 22.

93. Jede Handänderung muss auf der Obligation nachgetragen und die Uebertragung amtlich bekräftigt werden. Die Zahlungen die darauf geleistet werden, sind auf der Obligation nachzutragen. EG § 22.

94. Bis 1919 wurden die Kassenobligationen als Anleihensobligationen aufgeführt.

95. Vgl. JB. der EK von 1891.

96. 1861 hatte die KSL sämtliche ausgegebenen Obligationen wieder vollständig eingelöst.

97. Trotz der Gründung zahlreicher Bergbahnen, Hotels etc., wurden deren Grundkapitalien oft gewaltig überzeichnet. So wurde z. B. das Aktienkapital der Brienzer-Rothornbahn 93 mal gezeichnet.

98. Vgl. dazu Verhandlungsprotokoll der Aufsichtskommission der EK vom 9. Juni 1905.

99. Als die EK im Jahre 1936 $^1/_4$% mehr Zins für Spargelder bewilligte, musste sie sich sofort wieder dem Zinsniveau der LKB anpassen, nachdem diese beim Finanzdepartement vorstellig geworden war.

100. Vgl. dazu auch Lutz: Die Schweiz. Kantonalbanken in der Nachkriegszeit. — Dieser Autor vertritt allerdings auf S. 28 die Ansicht, dass bei den Kantonalbanken nur die Reserven und der Aktivsaldovortrag im eigentlichen Sinne des Wortes als eigene Mittel bezeichnet werden könnten. Dem Kanton gegenüber gehöre nämlich das Dotationskapital nicht zu den eigenen Mitteln, da der Kanton die Dotation in der Regel auf dem Anleihensweg aufbringe, wobei er selbst wieder Schuldner werde.

101. Die KSL erhielt erst 1882 ein Grundkapital.

102. Vgl. JB. der EK von 1899.

103. R. Stucken: „Die Liquidität der Banken", Berlin 1940 S. 10.

104. Fritz Haussmann: „Die wirtschaftliche Konzentration", Basel 1940, S. 11. - Einfacher könnte man Konzentration definieren als: Zusammenfassung von Unternehmungen zu grösseren und wirksameren Einheiten.

105. So z. B. Rychner J. E. „Die Konzentrationsbestrebungen im schweiz. Bankgewerbe", oder Montalivet: „Le mouvement de concentration des banques en Suisse", Freiburg 1913.

106. W. Röpke: „Gesellschaftskrisis der Gegenwart", Zürich 1942.

107. O Vogt: „Zur Industriepolitik der schweiz. Grossbanken", Zürich 1922.

107a. Man vergleiche zur Frage der Bankenkonzentration auch die Ausführungen von A. Stampfli: Die Banken in der schweizerischen Kreditorganisation, erschienen in der Festausgabe für G. Bachmann: „Geld- und Kreditsystem der Schweiz", Zürich 1944, S. 213 ff. Stampfli führt aus, dass die Grossbanken, die anderswo meist die Träger der Konzentrationsbestrebungen seien, bei uns infolge des Föderativcharakters unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens grosse Widerstände fänden und sich zudem mit den Kantonalbanken in der Rolle teilen müssten. Gesamthaft betrachtet stehe es zweifellos fest, dass die Lokalbanken und Sparkassen gegenüber früher an Boden verloren hätten und von beiden Bankgruppen — den Kantonalbanken und Grossbanken — fühlbar zurückgedrängt worden seien. So seien insgesamt seit 1906 — 1942 177 Lokal-, Mittel- und Kleinbanken eingegangen. Einige der verschwundenen Institute hätten den absorbierenden Banken eine beträchtliche Ausweitung ihres Machtbereiches gebracht.

108. Dass insbesondere der Bankrat und wohl auch andere Organe der LKB am schliesslichen Verschwinden der EK nicht ganz unbeteiligt sind, erhellt auch aus den Begrüssungsworten von Direktor Ch. Blankart an den langjährigen Bankrats-Präsidenten Oberstdivisionär H. Pfyffer von Altishofen, anlässlich der Zentenarfeier der Luzerner Kantonalbank: „Herr Oberstdivisionär Pfyffer sieht heute seine 3 Zielsetzungen, die er anlässlich seiner Abschiedssitzung am 30. Juni 1945 verkündete, erfüllt: Die Vereinigung der Einzinserkasse mit der Luzerner Kantonalbank ....." Vgl. Luzerner Tagblatt vom 30. Oktober 1950.

109. Vgl. die Botschaft des RR an den GR vom 25. Sept. 1950 betr. Eingliederung der EK in die LKB.

110. Vgl. z. B. Luzerner Tagblatt vom 21. Oktober 1950, Bericht über die bezüglichen Verhandlungen des GR unter dem bezeichnenden Titel: „Die Liquidation der Einzinserkasse oder die Verteilung der Burgunderbeute." Tatsächlich verlor man im GR keine Worte darüber, ob die EK nicht doch weitergeführt werden sollte. Zu reden gab lediglich die Verteilung der frei werdenden Reserven.

111. Wir folgen hier der Denkschrift, erschienen zum 100 jährigen Jubiläum der Hypothekarkasse des Kantons Bern, Bern 1946.

111a. Vgl. dazu die Jubiläumsschrift „Kantonalbank von Bern 1834 — 1934" S. 30.

111b. Vgl. Geschäftsbericht der Kantonalbank von Bern „.... die Hypothekaranlagen erreichen einen Rekordstand von 238,6 Mio. Die Zunahme betrifft zur Hauptsache erststellige Hypotheken".
dito 1952: „.... In den 210 Mio Hypotheken sind nahezu 200 Mio erststellige Hypotheken".

111c. Vgl. Jubiläumsschrift der Kantonalbank von Bern S. 185.

112. Man vergleiche dazu die Festschrift: „Banque Cantonale Vaudoise 1845 — 1945".

113. Festschrift für Crédit Foncier Vaudois: „Crédit Foncier Vaudois, septante-cinq ans d'activité 1859 — 1934 und „Caisse d'Epargne Cantonale Vaudoise 1848 — 1948".

114. U. W. scheint auch die Hypothekarkasse des Kantons Bern den Mangel eines Filial- und Agenturnetzes empfindlich zu spüren. Gegenüber den Amtsersparniskassen und lokalen Hypothekarinstituten ist sie stark benachteiligt, obwohl sie von alters her ihre Beziehungen hat.

115. Vgl. H. Zust: 100 Jahre Luzerner Kantonalbank, 1850 — 1950. Luzern 1950.

Literaturverzeichnis

Blum Fred: Die Luzerner Kantonalbank, Diss. iur. Bern 1937

Büchli H: Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn, Solothurn 1929

Von Büren K.: Analytische und vergleichende Bankbilanzkritik, Diss. iur. Bern 1948

Estermann M.: Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, Luzern 1891

Grüter Dr. R.: Die Luzernischen Korporationsgemeinden, Stans 1914

Grimm J.: Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828

Hämmerli H.: Landwirtschaft, ein Beitrag im Heimatbuch des Amtes Burgdorf, Bd. I, 1930

Hürbin Dr. J.: Handbuch der Schweizer Geschichte, Stans 1900

Jenni Dr. Franz: Das Luzernische Hypothekarrecht und die Einführung des Eidg. Grundbuches" in der Zeitschrift des bernischen Iuristenvereins, Bd. 66, S.145 ff

Kellenberger Dr. E.: Theorie und Praxis des schweiz. Geld-, Bank- und Börsenwesens

Kessler Emil: Die Einzinserei, Diss. iur. Zürich 1934

Haussmann Fritz: Die wirtschaftliche Konzentration, Basel 1940

His Eduard: Luz. Verfassungsgeschichte, Luzern 1944

Kistler Th.: Entwicklung, Organisation der Hypothekarkasse des Kantons Bern, Diss. iur. Bern 1918.

Knüsel Alfred: Die Gültennot, der Gültenwucher und die LKB, Luzern 1913

Krieger K.: Gült und Schuldbrief im Kanton Luzern, Diss. iur. Bern 1937

Lamprecht Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886

Manz Ernst: „Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Einzinserei in der Schweiz" in Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 11. Jahrgang, Bd. II, 1903

Peyer Jost: „Die Einzinserei und deren Ablösung im Kanton Luzern" in Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. 15, S. 83 ff

Ruckli M.: Geschichte des Bankwesens im Kanton Luzern, Luzern 1939

Schmidt G.: Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus, Bern 1932

Schwendimann J.: Der Bauernstand des Kantons Luzern ehemals und heute, Luzern 1893

Specker Max: Die Konzentrationsbewegung im schweiz. Bankgewerbe, Diss. Bern 1948

Sidler O.: Die Gült nach Luzerner Recht, Diss. iur. Bern 1897.

Schenkel Hans: Bemühungen der Helvetischen Regierung um Ablösung der Grundlasten, Diss. iur. Zürich.

Segesser Ph. A.v.: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern 1851.

Sigrist J.: Luzernisches Hypothekarrecht.

Wetter E.: Die Zürcher Kantonalbank 1870 — 1920, Zürich 1920.

Weber W.: Die Bilanz der Schweiz. Nationalbank, Zürich 1927.

Zingg J.: Anleitung zur Ablösung der Einzinserei, Luzern 1861.

Zust: 100 Jahre Luzerner Kantonalbank, Luzern 1950.

Ferner: Festschrift „Crédit Foncier Vaudois 1859 — 1934" Lausanne 1934.
Festschrift „Banque Cantonale Vaudoise 1845— 1945" Lausanne 1945.

Quellen

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.

Amtl. Uebersicht üer die Ergebnisse der Volkszählung von 1830, Luzern 1830.

Amtl. Uebersicht über die Ergebnisse der Volkszählung und Aufnahme des Viehbestandes v. 1850

Statistik der Hypothekarverschuldung im Kanton Luzern, Luzern 1916.

Gesetz betr. Loskauf der Grundzinse und Zehnten vom 10. und 29. Juni 1803 und vom 25. April und 27. Oktober 1806, AS O Bd.

Gesetz über die Einzinserei im Hypothekarwesen vom 5. Oktober 1859, AS III Bd.

Dekret über die Anwendung des Einzinsereigesetzes auf die Prioritätsgülten vom 6. März 1860, AS III Bd.

Nachtrag zum Gesetz über die Einzinserei vom 8. März 1871, AS VI Bd.

Reglemente über die Verwaltung der EK vom 16. Dezember 1861.

Abkürzungen

EK = Einzinserkasse des Kantons Luzern
EG = Gesetz über die Einzinserei im Hypothekarwesen von 1859
GR = Grosser Rat des Kantons Luzern
RR = Regierungsrat des Kantons Luzern
AS = Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen
LKB = Luzerner Kantonalbank
Gesch. Fr. = Geschichtsfreund

Der Vorgang bei der Ablösung eines Einzinserei-Verhältnisses

1.

Ansprecher X
seine Gült Fr. 600.—

Fr. 100 Einzinser A
Fr. 100 Einzinser B
Fr. 100 Einzinser C
Fr. 100 Einzinser D
Fr. 200 Einzinser E zugl. Trager und Aufkünder

2.

1	2	3
Ansprecher	Einzinserkasse	Einzinser A, B, C, D, E

---

1. Möglichkeit: Barzahlung d. h. der Ansprecher verlangt von der EK die Barablösung seiner aufgekündeten Gült.

Kassakonto		Alte Aktivgülten-Konto		Neue Gülten Konto	
S	H	S	H	S	H
A: 100.—	600.—	A: 100.—	A: 100.—	B: 100.—	
D: 200.—		B: 100.—	B: 100.—	C: 100.—	
		C: 100.—	C: 100.—	D: 100.—	
		D: 100.—	D: 100.—		
		E: 200.—	E: 200.—		

A + D entschliessen sich zur Barabzahlung ihrer Einzinsraten, B, C und D lassen neue Gülten zu Gunsten der EK errichten.

2. Möglichkeit: Der Ansprecher erklärt sich damit einverstanden, eine Gült- oder Kassaobligation entgegenzunehmen.

3.

1	2	3
Einzinser	Kasse	Ansprecher X

Der Einzinser kündet seine Einzinserrate auf, hat abernicht die Möglichkeit diese bar abzutragen.

Kassakonto		Passiv-Gülten Konto		Neue Gülten-Konto	
S	H	S	H	S	H
A: 100.—		A: 100.—	A: 100.—	E: 100.—	
C: 100.—		B: 100.—	B: 100.—	D: 100.—	
		C: 100.—	C: 100.—	E: 200.—	
		D: 100.—	D: 100.—		
		E: 200.—	E: 200.—		